



Q. 110.

M. 1, 374.

86.

U. Na. bon. p. 110.

Contra-punctum



Des H. Röm. Reichs ohnmittelbaren  
Freyer Ritterschafft am Rheinstrom/ in der  
Wetterau und zugehörigen Orten.

Von Jesiger Röm. Käys. Mayt.

LEOPOLDO dem Ersten/ıc.

Erneuert = und Confirmirte

**R**ichts = **S**atzung = und  
**O**rdnungen/

Samt Deroselben von den Röm. Käysern und Königen/  
Allerglormwürdigsten Andenckens/ auch von Jesiger Allerhöchstgedach-  
ten Röm. Käyserl. Mayt. respectivè erlangt/erneuert  
und confirmirte

**P**rivilegien/ und **F**reyheits Briefen/  
auch Käyserlichen Decreten

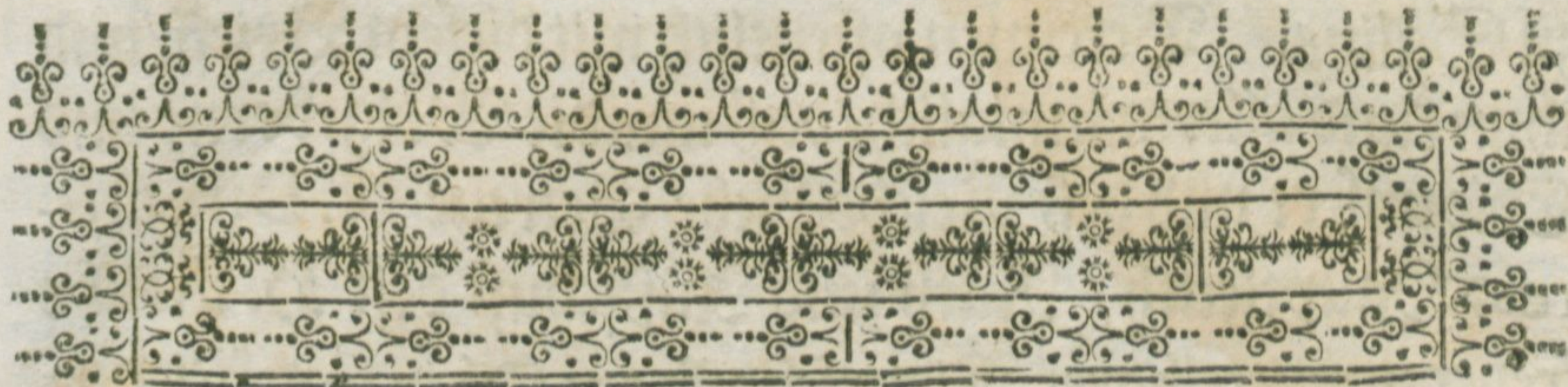


Giessen/

Gedruckt bey Joseph Dieterich Hampeln/ Univ. Buchdr. 1674.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA





Der  
Rheinischen und Wetterawischen  
ohnmittelbahren Reichs  
Ritterschafft

Rechts-Ordnung.

**S**ir Leopold / von Gottes  
Gnaden / Erwehlter Römischer Käiser  
/ zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs / in Germanien / zu Hun-  
garn / Böhheim / Dalmatien / Croa-  
tien / Slavonien / etc. König / Erz-  
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Bra-  
band / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg /  
zu Würtemberg / Ober und Nieder-Schlesien / Fürst zu  
Schwaben / Marck-Grav des Heiligen Römischen  
Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nieder-  
Lausnitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu  
Pfierdt / zu Kyburg und zu Görz / Land-Grav in Elßaß /  
Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw / und

U

zu

zu Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thun kund allermänniglich/das uns die Wolgeborne und Edle unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Directores, Hauptleuth / Rāth und Ausschuß des H. Reichs freyer unmittelbarer Ritterschafft am Ober und Niederrheinstrom / in der Wetteraw und zugehörigen Orten / in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen sie zu Erhaltung guter Policen und Ordnung / So dann Conservation des Ritterlichen Wesens / sich einer gewissen Ritter-Ordnung einhelliglich verglichen auff Maß und Weis / wie dieselbe von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Demnach bey vorgangenen schweren Kriegs-Läufften im Heil. Reich / Teutscher Nation, unter dessen angehörigen freyer ohmittelbarer Ritterschafft am Ober- und Niedern Rhein-Strohm in der Wetteraw und zugehörigen Orthen / verschiedene Mißbräuch und Confusiones entstanden / wordurch endlich erfolget / das bemeldte Ritterschafft an dero habenden Reichs freyen immedietät wider darüber besagende Privilegia, Reichs-Constitutiones und Ordnungen geschwächt und mercklich bedrückt werden wollen. Welchem und andern herfürbrächenden Beschwerden / mit geziemend- und ersprießlichen Bersehungen zu remediren / gleich- wie die löbl. freye Reichs Ritterschafft in Francken nach zulässigen Hülffs-Mitteln und Wegen getrachtet / und

im

im Jahr 1590. eine Einigungs Verfassung/ und löbliche  
 Ritter-Kahts Ordnung/ zu dero sonderbaren Auffneh-  
 men / Nutz und Volfahrt auffgerichtet: Also haben auch  
 die dem Ober- und Niedern-Rhein-Strohm/ in der  
 Wetteraw und zugehörigen Orthen vorgesezte Dire-  
 ctiores, Haupt-Leuth/ Rätthe/ und Außschuß/ samte  
 dero zugewandten und incorporirten Adelichen Mit-  
 Gliedern für hoch-nothwendig erachtet / denen Löbl.  
 Exempeln zu Folge eine gleichmässige Verfass- und Rit-  
 ter-Kahts-Ordnung/ dem Allerhöchsten zu Forderst zu  
 Lob/ Preis und Ehren/ der Röm. Kaiserl. Majestät  
 als wolgedachter Reichs Ritterschafft ungemitteltem  
 allerhöchst-geehrtem zeitlichem Ober-Haupt/ zu desto  
 würcklicher Leist- und Bezeugung alles unterthänig-  
 sten/schuldigsten Gehorsams/ so dann zu mehrer Erwei-  
 sung gebührender Ehr/ Dienst- und Freundschaft/ so  
 sich eines jeden Stands/ Bürden und Wesen nach/ eig-  
 nen und gebühren wil / wie auch Vorkom- und Abwen-  
 dung vieler Adelicher Geschlechtern Ruin und Unter-  
 gangs / und dann gleichmässigen Rechtens gegen Män-  
 niglich / unter sich auffzurichten / und beides auff solche  
 hierzu dienliche Weg und Mittel der Satzungen / wie  
 nemlich der freye Adel und Ritterstand sich gegen Gott/  
 gegen die Röm. Kais. Mast. und das H. Röm. Reich/  
 gegen Chur-Fürsten/ Geist- und Weltliche/ denen er mit  
 Lehen oder Diensten zugethan/ desgleichen gegen benach-

barte Stände/ gegen Eltern/ Freunden/ und andere sei-  
 nes gleichen/ freye Adelige Mit-Gliedere/ gegen Dire-  
 ctores, Hauptleuth / Râht/ und Außschuß/ und gegen  
 seine Unterthanen/ Item gegen Wittwen und Wâisen/  
 un̄ sonsten/ so wol in dictis & factis beständig/ als schieds  
 und freundlich/ wol und tugendhafft zu verhalten? Dañ  
 auch einen beständigen löbl. Ritter-Râht von ansehnli-  
 chen/ wol qualificirten/ Ritterlichen/ sam̄t andern darzu  
 mehr nohtwendig gehörigen/ und der Sachē wol verstan-  
 digen Personen/ als an welche der Ritterschafft obligende  
 Sachen / sowol ins gemein / als auch insonderheit dero  
 vordringende Beschwerdten / mit satten umständlichen  
 Bericht und Grund der Wahrheit gebracht/ und durch sel-  
 bige die Nohtdurfft erwogen/ desgleichen alles das jenige  
 in allweg bedacht/ und durch gebührende Mittel/ was zu  
 Erlang- und Beforderung der Ehren Göttlichen Na-  
 mens/ zu schuldiger Handhabung aller-höchst-gedachter  
 R. Kâis. Majt. Hoheit und Leistung schuldiger Adelicher  
 Lehen/ und Ehren-Diensten / desgleichen zu Fortpflan-  
 zung löblicher Sitten / zu Erhaltung alles rühmlichen  
 gemeinen wolständigen Wesens / ihres Stands und her-  
 gebrachter Alt-Teutscher löbl. Redlich- und Aufrich-  
 tigkeit/ zu Abwend- und Verhütung unbillicher Drang-  
 salen/ beschwer- und verderblichen Unheils / immer ge-  
 reichen und ersprießlich seyn mag/ continuirlich fortge-  
 setzt werden möge/ zu gedencen.



## Pars prima.

## Von Satzungen.

**W**iso Anfangs nun die Satzungen / deren gemäß  
 die löbliche Kitterschafft und jedes derselben sich  
 darzu bekennend Mit-Glied nach Göttlichen  
 Gebotten (welches ja von einem jeden Christen fordrift  
 in acht zu haben) ihr äusserliches Leben / Stand und  
 Wandel und Erzeigungen / zu Erlangung gebührender  
 Zucht und Adelichen Ruhm / (weiln allen Verständigen  
 bekand / und ins gemein kundlich ist / daß der Adel nicht in  
 blossen Namen / vielweniger in Handlungen auß eigenem  
 Willen vorgenommen / beruhe / sondern vielmehr in recht  
 Adelichen Tugenden der Werck und löblichen Tapfferkeit  
 bestehe) zu informiren und anzustellen betreffend ; So  
 haben sie sich mit einander folgender Puncten / wie die in  
 nachgesetzter Ordnung zu befinden / selbige hinfürter bes-  
 tes Fleisses in Achtung zu nehmen / und so viel jedem in-  
 sonderheit / durch Göttlichen Beystand möglich seyn  
 wird / mit bestem Vorsatz würcklich zu halten einmütig-  
 lich verglichen.

A iij

I. Ti-

## 1. Titulus.

Von der Schuldigkeit gegen **GOTT**/  
 und darauff folgendem Christlichem Leben  
 ins gemein.

**E**ristlichen weil die Forcht des **HERREN** ein Anfang  
 aller Weisheit / und die Gottseligkeit zu allen Din-  
 gen nutz / auch Verheissung hat / zeitlichen und ewigen  
 Lebens Wolsahrt / darinn auch das rechte Haupt = Fun-  
 dament alles gedenlichen Segens / so soll / und will sich  
 ein jeder unter gemeldter löblicher Ritter schafft / zu sam̄t  
 seinem Ehe-Genossen / lieben Kindern (die er auch so viel  
 möglich zu den Studiis , und andern Adelichen Exerci-  
 tiis, anzuhalten) neben seinem Haus-Gesind / auch allen  
 die ihnen zu versprechen stehen / vorderist deroselben in  
 wahren rechtem **Gottes** Dienst also befleissigen / damit  
**Gott** dem Schöpffer aller Dingen / in kindlicher Ehr-  
 erbietigkeit / der diß Orts schuldige Dienst vor allen Din-  
 gen / so viel zu geschehen immer möglich / treulich geleist /  
 und die Sonn- und Fest- Tage nicht entheiliget / oder  
 durch Verrichtung einiger weltlichen Geschäften prophana-  
 niret werden. Darzu dann je einer / nach Gelegen-  
 heit / dem andern / besonders aber die Alte den Jungen /  
 auß Christlicher / Brüderlicher Lieb / und zu mehrer Er-  
 bauung derselben fürträgliche Anleitung zu geben / ihme  
 auch die Fortpflantz- und Erhaltung Kirchen und Schu-  
 len / auch ihrer Diener angelegen zu seyn / wissen wird /  
 und

und obwol zwar unter den Rheinischen Rit-Gliedern sich eine Ungleichheit der Religionen befindet; so soll jedoch dessen wegen keiner dem andern im Unguten und mit Unfreundschaft begegnen/ vielweniger aber mit einigem Unwillen in Worten oder Wercken erzeigen/ behelligen/ anziehen/ reitzen/ beschweren/ sondern disßfals ein jeder den andern nach Ausweisung des heiligen Reichs heilsamen Religion-Friedens/ und jüngst in das Reich publicirten Instrumenti Pacis darinnen der freyen Reichs Ritterschafft gleiches Recht / als Chur-Fürsten und andern Ständen gegeben/ freundlich verbleiben und ihne darinnen verfahren lassen/ wie er dasselbig vor/ und gegen Gott dem End-Richter zu verantworten/ gestrauen wird.

## 2. Titulus.

Daß alle sträfliche Laster / oder andere  
unlöbliche Handlungen zu  
fliehen.

**S** Nun solchem nach ein jeder gebührender Bescheidenheit sich selbst zu befleissigen / und dannenhero unschwer zu ermässen haben wird / was ihme seines Adelichen Stands Gebühr nach/ Glimpffs oder Unglimpffs halb zu thun/ oder zu lassen; So ist jedoch mehrerer Erinnerung und Auffmunterung/ auch gegen Gott unserm H E X X N/ schuldiger Dankbarkeit willen/ geschlossen / denen ins gemein häufig umgehenden beschwer-

schwerlichen Lasten / als da fürnemlich seyn: Unzucht / Hurerey / Spielen / übermäßige Trunckenheit / ungebührliche / garstige und ärgerliche Reden / auch gräuliche Gottes-Lästerung / und was sonst dergleichen (von welcher wegen Gott der Herr ohne Zweifel seinen Zorn biß dahero / wie vor Augen / in mehr Weg was schrecklichers erzeigt / in massen auch / wo ihnen / zur Gebühr / zeitlich nicht gesteuert / noch ferners gewißlich erzeigen wird) ernstlich zu wehren / sich auch der verbottenen Monopolen verkleinerlichen / und dem Adel ungeziemenden Handthierungen gänzlich enthalten / indeme sich nicht allein ein jeder auß der Ritterschafft / Gott und der lieben Obrigkeit zu Ehren und Gehorsam / ihme selber zum besten und Erhaltung guten Gewissens / andern zu einem Spiegel und Vorbild unverweßlich zu erzeigen / sondern eben dasselbig auch bey seinen Angehörigen würcklich zu geschehen / emsig zu verschaffen wissen wird.

### 3. Titulus.

Vom schuldigen Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit.

**W**Als dann vorderst die Gemeinschaft Weltlichen Regiments und aller dero selben in seinem ganzen Corpore anhangende und nachfolgende Sachen betreffen / sollen und wollen sie von der Ritterschafft zusammen

samt dero Erben und Nachkommen/ mit allen dero selben Vermögen/ bey ihren löblichen Altvordern im Ritterlichen/ Adeltichen Stand herkommen/ Gebrauch nach/ inmassen auch bishero beschehen / und sie sich pflichtig erkennen/ihr Schuldwilligstes und gestracktes Aufsehen/ in allerunterthänigstem Gehorsam / auff jetzt Regierende Röm. Kaiserl. Mayt. dero selben Nachkommen im Heil. Reich/ als das höchste Haupt in der Christenheit / und ihren unvermittelsten Ober-Herrn haben / dero und demselben / wie sichs gebühret/ getreu/ gehorsam/ bereit gewärtig und gefällig erscheinen / sich auch von Ihrer Mayt. Kaiserl. Adlers-Kron nicht absondern/ scheiden/ trennen / oder zu Abbruch ihrer Kaiserl. Mayt. und des H. Reichs dieses Orths und Gräises habenden Rechten/ wie auch zu Verringer- und Schmäherung hergebrachter Ritterlicher Freyheit/Exemption, Recht und Gerechtigkeiten/ einigen andern Stand in-oder ausserhalb des Reichs/ wie der oder die immer Namen haben/ oder gesucht werden mögten/ einleibig oder sonsten unterwürffig machen lassen / inmassen sie sich hierum auch hinwieder in gleichmässigen Verstand / zu Ihrer Mayt. allergnädigsten Schutzes / Schirms/und Trost ganz ungezweifelt/ und allerunterthänigst versehen thun.

## 4. Titulus.

Wessen man sich nach Gott und der höchsten Obrigkeit / gegen andern Chur- Fürsten und Herrn / und andern Ständen / als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden / zu verhalten.

Solches jedoch wie ob versehen mit dieser sonderbaren ausdrücklichen Maß / was ein jeder auß der löbl. Ritterschafft den Chur- und Fürsten / Grafen / Herrn un̄ andern Ständen / von welchen sie befehlet / oder denen sie sonst mit Amts- und Rahts- Diensten / wie auch andern gewöhnlichen Bestellungen / Verwand / Lehen / Dienst und Pflichten nach verbunden / selbiges Inhalt Alt-deutscher Lehen- Gebrauch / Rechten un̄ Gewonheiten / wie sie bishero und von ihnen deroselben löblichen Vor- Eltern in gleichen auch gethan / und es Ritterlichen Adels- Personen zu Lob / Ehr und Auffnehmung wol anstehet / auch zu des löbl. freyen Reichs Adels integrität un̄ Privilegien ersprißlich / und in keine Weg nachtheilig / forthin nicht weniger auffrichtig und redlich / getreulich und fleißig / geleistet / erstattet und vollenstreckt werde.

## 5. Titulus.

Wie sich gesambte Ritterliche Mitgliedere gegen die verordnete Directorn, Ritter- Hauptleut / Rähte und Ausschus / auch sonsten gebürlich zu verhalten.

Und

**N**o damit dann alles diesem gesanten löbl. Rit-  
 ter corpori obligendes desto ordentlicher und mit  
 Verhütung schädlicher confusionen und Zerrüt-  
 tung zu erhalt- und conservirung des gemeinen Wes-  
 sens verhandelt werden möge / so wollen und sollen alle  
 und jede Adelige Mitgliedere bey Straff tausend Gül-  
 den Rheinisch / Directorn, Hauptman / Räten und  
 Ausschuss gebührenden respect beytragen / auff beschrei-  
 ben die Ritter-Täg in Person / oder auffm Fall und un-  
 vermeidlicher Verhinderung in gnugsamer Vollmacht /  
 besuchen und erscheinen / so dann was daselbst propo-  
 nirt, deliberirt und concludirt, bey Vermeidung vo-  
 riger gleich so hoher Pöen niemand anderst / als denen es  
 zu wissen gebühret / offenbahren / demjenigen / so die ma-  
 jora geschlossen / sich nicht wiedersetzen / die also zu Erhal-  
 tung Ritterlichen Wesens verwilligte und außgeschriebe-  
 ne Steuer und Anlagen der ergangener Kaysersl. resolu-  
 tionen und Befelchen / auch dem üblichen Herkommen  
 gemäß / von allen deren Gütern / sie seyen Eigen oder Le-  
 hen / ohnweigerlich abstatten / oder neben ob erwehnter  
 Pöen der würcklichen execution von dem Corpore er-  
 warten / worzu dann selbige nicht allein Gut / Zug und  
 Gewalt / sondern auch solche saumselige mit Kaysersl.  
 Ernst und Schärffe / auch Einforderung des verwürck-

ten Pöen fals zum Gehorsam angetrieben werden mögen/nach Beschaffenheit der Sachen Umständen/entweder Röm. Käyserl. Mayt. selbstem oder dero Königl. Fiscal selbigen namhafte zu machen frey haben solle/nach Inhalt deren der Rheinischen Ritterschafft absonderlich hierüber ertheilten Käyserlichen ernstest re-scripten und mandaten.

## 6. Titulus.

**W**ie man sich ins gemein gegen andern Hohes und Niedern Standes Personen / aufferhalb der schuldigen Pflieht zuerzeigen.

**A**lso wollen und sollen Sie die von der Ritterschafft sich sonstem gegen ihren Nachbahren und männiglich von Hohen/ Mitlern und niedern Ständen aller gebührender Ehrerbiehung/ bester Bescheidenheit/ Dienst- und Freundwilligkeit/ so viel nach Gelegenheit geschehen kan/ befleissigen/ inmassen auch was an ihnen gestanden seyn wird/ dahin sehen und arbeiten/ daß hierdurch Uneinigkeith/ Zwietracht und Spaltungen insonderheit unter Adelichen Mitgliedern/ vermiten bleiben/ auch gleichmässiger Verstand / Frieden/ Wolthätiger Will und gute Nachbarschafft gepflantzet und fortgesetzt/ allein daß sie benebens / und damit auch  
ben



bey ihrem Herkommen/Ritterlichen libertet, immunitet/Freyheiten/Ober-Herrlig-und Gerechtigkeiten/auch andern erlangten Privilegiis ihrem Inhalt und alter Billigkeit nach / hingegen unbedrängt gelassen werden und verbleiben mögen.

## 7. Titulus

### Von Haltung des heilsahmen Land- Friedens.

**D**erwegen sie sich auch insonderheit miteinander einmütig verglichen/den hochnotwendigsten un sehr nützlichen durch die Kaysert. und Königl. Mayt. wie auch andere Stände des H. Reichs auffgerichteten Land-Frieden/samt andern des Reichs zu dem Frieden und gleichen Rechten dienlichen heilsamen Reichs Constitutionen / Ordnungen und Satzungen / so viel an ihnen zu halten/wie auch der Gebühr handhaben zu helfen/darumb wosern hienoch einer oder mehr auffer vielbeimelter Ritterschafft / wer oder welche die auch seyn möchten / in warhaffte Erfahrung kommen/das Sie obangeregten des Reichs Land-Frieden und andern Satzungen vorsehlich und vermessenlich entgegen zu handeln/sich gelüsten und an ordentlich gleichmässigen Rechten wie auch desselben wohlbedachten Erkandnissen

nicht sättigen lassen/sondern in diesen ihres eigenen Sinnes und Willens geleben / oder etwan auch andern un<sup>r</sup> Adelichen/ unehrbahren Sachen straffmässig nachsetzen wolten/ dessen oder deren sollen und wollen sich die andere von der Ritterschafft (die Freundschafft hierinnen gleichwohl hintan gesetzt) in keinen weg ausserhalb beweglicher und wolgemeinter Erinnerung und Abmahnung weder mit Worten noch Wercken nicht zu beladen / noch sich auch solcher ihrer Handlungen im geringsten theilhaftig machen / besonders darinnen einen jeden sein eigen Abentheur nach seinem selbst Ubel bedächtiglich erwöhlten Willen bestehen und verfechten lassen/ es wäre dann sach / daß aus ungefährlich übersehen hierinnen von jemanden ichtwas vorgelauffen / und aus rewiger Erkänntniß gebrauchten Unfugs zugehörlicher Correction umb zulässigen Rath geziemen<sup>r</sup> der interposiuon und Beyständ gebeten / in welchem Fall jedem sein freye Willführ unverstricket vorbehalten.

### 8. Titulus.

Daß die Irrige Ubelhausende von ihrem Verderben fleissig zu verwahren.

**D**Ammit aber solchs Ubel und was sonst zu eines sonderbarlichen verderblichen Untergang / oder einem  
einem

einem andern Unheil gereichen mag/ so viel möglich ver-  
hütet/ diesem wie in Ipecie auch von einem oder dem  
andern vorgenommenen unordentlicher / schädlicher  
Haushaltung (welcher willen/wie leider mit vielen Ex-  
empeln allzu viel am Tag/ etwann ansehendliche/statt-  
liche Geschlecht in Abgang und Armuth gerahen)  
durch fürstehende zeitliche Mittel gebührender Kaht  
geschafft/ und solcher Ungemach unter ihnen so wohl/  
als deroselben Nachkommen förder/ wo möglich/ abge-  
wendt werde / sollen förderst dessen oder deren/ welche  
angeregter massen so unartig und gefährlich lebten und  
hauseten/ negste Freund/wo sie dergleichen innen wür-  
den/ für sich/ oder mit Zuthuung selbigen Orths jeder-  
zeit verordneten Hauptmann/wie auch angezogenen ei-  
nes oder mehr dero sonderbahre Kähte denselbigen wie  
es die Gelegenheit geben wird / und am besten leiden  
mag/ forderlich in der Enge freundlich ansprechen / mit  
nothwendiger Erinnerung seines bevorstehenden Glücks  
oder Unglücks umb gebührende Abstellung / Vermei-  
dung und Besserung des Unrechten/mit dienlicher Weg-  
weisung treulich vermahnen / find es nun statt / so hat  
es damit seinen Weg/und ist der Sachen hierdurch ab-  
geholfen/ wo nicht/so sollen die Freund oder des Orths  
Hauptmann/ gebührend und mit Umständen anbrin-  
gen/ welche alsdann nach befindenden Dingen / solch  
Ubel

Ubelhausenden von Adel ernstlich abmahnen / auch da  
 nöthig / ex officio Curatores bonorum zu verordnen /  
 und gegen ihm so lang verfahren / bis er von seinem  
 prodigalischen und ärgerlichen Leben abstehen und  
 Besserung scheinen lassen wird / solte sich auch der leidige  
 Fall begeben / daß einer vom Adel seiner Sinn beraubt  
 und Sünlos werden solte / sollen dessen nechste Befreunde /  
 oder / wo keine vorhanden / oder sie sich auß erheblichen  
 Ursachen nicht annehmen wolten / jedes Orths Ritter-  
 Hauptmann und Räte ohnverlengte Verordnung  
 thun / damit solcher in Versicherung gebracht / mit noht-  
 wendiger Unterhaltung von dem Seinigen versehen /  
 und aller dero befahrender Schade und Unglück verhü-  
 tet werden möge.

## 9. Titulus.

Daß die arme Unterthanen wieder die Gebür  
 nicht zu beschwehren / und wie gegen den Unge-  
 horsamen zuhandlen.

**S**nd sintemahlen von allen Verständigen jederzeit  
 nicht ohne Ursach dafür geachtet / daß der Obrig-  
 keiten zeitliche Wohlfart an deme am meisten beruhe /  
 wann dero Unterthanen außserhalb vnbilligen Auflas-  
 sen und unleidentlichen Drangfahlen unbeschwert ges-  
 hal-

halten/ und dadurch zu rechter unterthäniger Lieb/ freywilligem Gehorsam/ und bereiter Erstattung des Schuldigen gezogen / daher auch die vernünftigen Heyden diß in allem für das erste und höchste Regiments= Gebot gehalten: Demnach solle von jedem der Ritterschafft mit allem Fleiß dahin gedacht werden / wie er nach Anleitung von Gott der Unterthanen halb gegeben ernstlichen Befehls und aus schuldiger Christlicher Gegenlieb solche seine ihm mit allerseits Nutzen zu regieren befohlene Unterthanen in solcher Mildigkeit ansehe / daß sie wider Recht und Billigkeit nicht bedrängt noch beschwert/ sondern ein jeder unter ihnen auch bey alten hergebrachten Rechten / Gülden/ Zinsen/ Nutzungen/ Gefällen / Diensten/ Recht und Gerechtigkeiten / wie vor Alters gebräuchlich gewesen/ oder sonst billich ist/ gelassen / und zu heimlichen Seuffzen gegen GOTT / oder tringlichen Beheklagen und Beschwerden deren so sichs eignet/ kein unziemliche Ursach geben werde / sondern Obrigkeiten und Unterthanen mit und neben einander in gutherzigem Verstand und wolthätigen Frieden verbleiben/ in Nohtfällen/ wie sichs gebührt/treulich zusammen setzen/ und darinnen nechst Gottes Beystand/ glückfertig miteinander also hinkommen mögen. Zum unversehenen Fall aber sich diß Orts einige Wiederverwertigkeit bey jemanden der Ritterschafft unbilllicher Trangsalm gegen den armen Unterthanen / oder hergegen sträffliche

G

liche

liche Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Unterthanen gegen ihren von Gott vorgesezten Magistrat se erzeugen würde / sollen der Sachen zu gleichmässiger Einigkeit zuverhelffen / diejenige Mittel / wie im nechst vorgehenden siebenden Artikel kürzlich angemeldet worden / gebraucht werden; oder da se so ernstlich und nöhtig als bald an den ordentlichen Rittersraht / und wo der selbiger Zeit nicht beysammen / dem Ritter-Præsidenten oder dessen Vice tenenten forderlich berichten / dahero ihr fernere Gutachten Rath und Hülf erwartet werden.

## 10. Titulus.

Daß und wie ehrlichen Witwen und Adeltlichen Wäisen zuverhelffen.

Nach dem auch aus täglicher Erfahrung offensbahr / was es vor ein betrübtter jämmerlicher Zustand seye umb verlassene Wittib und Wäisen / darcin sie aus Göttlicher Verhängnuß durch etwan unzeitlichen Abgang der Ihrigen schmerzlich gerahen / wie sie auch zu weilen durch unbillich vortheilhafftige Zusezung / Verfolgung anderer / und Verlassung der Ihrigen zu Schmälerung der Gerechtsamen in weitläufftliche beschwerliche Händel und daraus folgenden höchsten / etwan unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gesezt werden. Und

Und aber beneben deme für sich selbst ein lob-  
würdiges Christliches Werck / sonderlich von G D E  
dem Allmächtigen ernstlich gebotten / sich deroselben  
zur Billigkeit mitleidentlich und treulich anzunehmen.

Auff daß nun hierinnen unter der Ritterschafft  
auch nicht Mangel erscheine / solle führohin ein jeder der-  
selben / so entweder in vor auffgerichtem Testamenten zu  
Vormündere verordnet / oder ohne Testament dessen  
ersucht und gebeten wird / sich darzu (er hätte dann  
sondere eheliche Rechts gegründete erhebliche Uhr-  
sachen) bey Vermeidung einer Straff nach Ermässis-  
gung / wie bey dem fünfften Titul / vermeldet / in welche die  
jenige so sich dessen unrechtmässiger Weiß verweigern  
würden / gefallen / und dieselbe zuerlegen schuldig seyn sol-  
len / williglich und gern gebrauchen lassen. Oder zum Fall  
auch einiger Verhinderung willen deren wie erstgemeld /  
keines geschehen / und sie Witwen und Wäisen hierdurch  
hülfflos gestellt würden / sollen doch die Freund hierinnen  
nach Erheischung der Sachen Beschaffenheit oder der  
Hauptman für sich / oder mit Zuthuung der Deputierten  
Kaht gebührende Verordnung vornehmen / oder dafern  
es auch dergestalt keinen Fortgang haben wolte / die Ge-  
legenheit an den Ritterlichen Rath berichten / welcher  
alsdann befundenen Dingen nach / deswegen mit einem  
oder mehr dienliche Handlung pflegen / oder mit Benen-  
nung ehlicher Adels Personen selber an den Kais. Reichs-  
Hoffe

Hof-Raht oder Sammergericht umb Constitution zu  
 Tutorn oder Curatorn unterthänig supplicando an-  
 zuhalten / und daß dieselbige hernach ordentlich confir-  
 mirt (wie ihme dann ein solches zubedencken heimgestellt)  
 zu bitten wissen wird / inmassen auch hinwiederumb ih-  
 nen den in ein oder andern Weg verordneten Vormün-  
 dern / in Verwaltung ihres auffgenommenen Vormund-  
 schafft-Amts / sonders nachdencklicher Beschwerenüssen /  
 Ungehorsam und Undanck der etwan ungehaltenen zu-  
 viel samlosen Pupillen oder andere Widerwertigkeit un-  
 verschuld begegnen würden / die disßfals ersprießliche  
 Hülfshand von Hauptleuten / wie auch / wo nöhtig /  
 von dem Ritter-Raht selbst gebotten werden soll / solte  
 sich aber in Abhörung der Vormunds-Rechnung eini-  
 ger Unwill und Streitigkeit ereignen / sollen jedes Orts  
 Hauptmann und Rähte dieselbe mit Fleiß abhören /  
 auch ohne disß möglichst daran seyn / damit den Pupillen  
 redlich hauffgehalten / Einnahm und Außgab ordentlich  
 liquidiret und sährlich die Rechnung ohnfehlbar abge-  
 höret und justificirt werden möge.

## II Titulus.

Daß rechtmässige Zusagungen gegen einem  
 andern festiglich zuhalten.

**W**as dann Sie von der Ritterschafft mit ihren  
 Handlungen selbst belangen thut / so ist es / wie ins  
 gemein



gemeinrecht und billich / sonderlich deren von der Ritterschafft halb / Löblich / Adelich und wolständig / als dasjenige / was jemand in Zulassung passirlichen Dingen ungezwungen / frey / willkührlich und unvertheilt unter seinem Insiegel oder Pitschafft verschrieben oder sonst in andere beweißliche Weg bey seinen Adelichen Treuen / Ehren und Glauben oder allein auch bey wahren Worten darschlägt / zusagt und verspricht / ein solches gegen männiglich auffrecht und steiff zu leisten / solle demselben hinführo billig von einem jeden der Ritterschafft Mitgliedern unversprechlich und wie recht nachgesetzt werden.

Würde aber wieder alles Verhoffen / hierinnen einer oder mehr saumig erscheinen / und auffersuchen sich der Gebühr (als daran sich klagender Theil zuersättigen) nicht erweisen / solle Hauptmann oder / wo es von nöhten / neben ihme auch seine Räte selbigen Orts / auff Anbringen des Klägers einen solchen nach erkündigter Beschaffenheit mündlich oder schriftlich (wie es die Gelegenheit erleiden mag) zu Haltung Treue und Glauben fleissig und ernstlich erimern / oder wo die Sach an ihr selbst offenbahr und unwidersprechlich / und es sie also für rätlich ansehen wolten / ein geraume beiderseits leidentliche Zeit darzu ansetzen und bestimmen / ihne unter andern / vor mehrer unnöhtiger Unruhe zu seyn / verwarnen / und im Fall der Kläger oder Beklagte auff gütliche

interposition sich nicht bequemen wolte / sie auff ein  
compromis vermögen und also dann / der Sachen Bes  
wandniß nach / darinn sprechen lassen.

Wolte dasselbe aber / wider besser Vertrauen / se  
nichts würcken / die ganze Handlungen mit nohtwendig  
gen Bericht / an den Ritter-Kaht gelangen lassen / wel  
che dann / der Sachen gestaltsamen / und ihrem Ver  
stand nach auff Mittel zutrachten / wie solchen Irrun  
gen / ohne Weitläufftigkeit und Beschweren der Gebühr  
zubegegnen / so wol ihme Beklagten selbst als dem bes  
schwerten Theil (wo man anderst guten Kaht anzuneh  
men gemeint) zu helfen: oder einen solchen auff den Fall  
so verweißlichen Erzeigniß / Verhaltens und beharlicher  
Widersinnlichkeit gänzlich von der Ritterschafft selbi  
ger Versammlung und Gemeinschaft (so viel seine Per  
son antrifft / sintemahl die Gütere dem Ritter Corpori  
nichts weniger incorporirt verbleiben sollen) außzu  
schliessen oder dieselbe auch Röm. Känserl. Mant. zu ges  
bürender Strafnamhafft zumachen und zuweisen / oder  
es mag der klagende Theil alsbald vermöge auffgerich  
teter Brieff und Siegel bey dem Hochlöbl. Känserlichen  
Reichs-Hof-Kaht oder dem Känserl. Cammer-Gericht  
pro mandato pœnali S. C. einkommen / und also  
mit seinem Gegentheil dem Reichs Herkommen und  
Rechten gemäß verfahren.

## 12. Titulus.

Daß unnöthige Gezänck zu verhüten/ oder  
deme jedoch schleunig abzuhelffen.

**S**od damit ferners auch so viel immer möglich  
und dienlich / mehr schädliche dann nützliche  
Rechtfertigungen / Spaltungen und andere ge-  
fährliche Gebrechen so jetztmahls unter der Ritterschafft  
und selbiger Glieder schweben / oder sich ins künfftig  
auch noch weiter zutragen möchten / verhütet / oder doch  
ohne sonderbahre Beschweren und Weitläufftigkeiten  
(daraus dann gemeinsamlich etwan unversehens wider-  
wertige Trennungen und anders Unheil zuentspriessen  
pfllegt) hingelegt / desto mehr Fried / Einigkeit / gute  
Freundschaft und Vertrauen gepflanzet und beför-  
dert werde / darbeneben jedoch ein jeder zu seinem ge-  
bührenden Rechten kommen möge / so sollen die Adelige  
Ritterglieder Rheinischen Gräises einander für keinem  
Chur-Fürsten und Stand oder einigem Cammer / Hoff /  
Land / Leut und andern Gerichten (deren und allen in ges-  
samt wir in erster Instanz hiemit durch ein freywilliges  
pactum gegen einander außtrücklich renunciiren) be-  
klagen oder fürnehmen / vielweniger mit arresten beschla-  
gen und bekümmern / sondern die Sach für die verordnete  
Dire-

Directores, Hauptleute / Kähte und Außschuß jedes  
 Ritter=Orts / oder wann es der Sachen Beschaffenheit  
 nach ausweiß dieser Ordnung / erforderte / für dem ver=  
 ordneten gesamtem Ritter=Kahnt und sonst nirgend wo=  
 hin klagend vorbringen und deren freyen disposition  
 sich unterwerffen / welche zwischen denen Partheyen die  
 Güte / oder einen compromislichen Außtrag versu=  
 chen / da aber über allen angewenden Fleiß / die gütliche  
 Handlung nichts versfangen / noch zulangen wolte / die  
 Sachen zu einem ordentlichen oder summarischen kurz=  
 zen Process nach Anleitung der beschriebenen Kaysrl.  
 Rechten veranlassen und definitivè zu entscheiden / da=  
 bey es auch allerdings und endlich sein Verbleibens ha=  
 ben soll / es wäre dann / daß sich ein oder der ander Theil  
 von solcher der Ritterschafft Urtheil beschwert befünde /  
 und an den Kaysrl. Reichs=Hof=Kahnt oder Sam=  
 mer=Gericht so einen jeden in alle wege billig bevorstehet /  
 geziemender massen appellirt hätte.

### 13. Titulus

Daß sonderlich beschwerliche Schmah=  
 Händel / zu vermeiden / und wie selbigen zu  
 begegnen.

**S**nd dieweil sonderlich Rachgirikheit und Schmach  
 nicht allein vor Gott abscheulich und verdam=  
 lich /

lich/besonders auch vor allen Verständigen und Ehrliebenden ein unlöblich / heßlich und sträfflich Ding / als daraus gemeiniglich grosses verderbliches Ubel pflegt zuerwachsen.

Hierumb und damit unter gemeiner Kitterschafft und Selbiger Zugewandten das rechte Band Christlicher Einigkeit desto beständiger erhalten / das dißfals be-  
dachte End alles Adelichen Wolstands zeitlicher und ewiger Glückseligkeit desto schleuniger erlangt werden möge.

Sollen und wollen alle Kitterliche zu dieser Einigung getretene Mitgliedere sich bestes Vermögens befleissigen / daß Sie es mit Gebung odernehmung einiger Ursachen unter ihnen und andern nicht bald oder leichtlich zu schmählichen Handlungen kommen lassen / oder selbige jedoch / wann sie wieder Verhoffen zwischen etlichen aus hitzigem übergehenden Gemüth oder andern Irrsal se entstanden / auff Weiß und Maß / zu Vergleichung anderer Sachen / in aller nechst vorgehenden Articuln und Ordnungen gesetzt / allerförderlichst so immer möglich / unterkommen und bengelegt werden. Bey welchem dann vornemlich auch zu bedencken / wann sichs hinführo wird begeben / daß jemand der Kitterlichen Mitgliedern von einem andern / wer der auch wäre / abwesend (dann sich ja ein jeder der selbst zugegen / so lieb ihm sey / sein Ehr als das höchste zeitliche Gut zu verwarren /

D

ren/

ren/ gebührlich zuverhalten wissen wird) an seinem adelichen Leumuth und Ehren schmähelichen angegriffen.

Soll der oder diejenige Mitverwandten/ so es hören oder vernehmen/ sich dessen zu Gebühr und so fern beladen/ daß sie solche Anzügen ungefährlich mit der Erinnerung anden und widersprechen/ zu gedenccken/ was das geredt/ so es Ehren verletzlich und beharlich gemeinet/ selbigen gegen dem/ wider welchen es gemeint/ bestanden und außgeführt werden müsse.

Zum Fall es nun also auff beschehen ansprechen bey dem/ daß solcher geschmächt seyn solte/ verbleiben würde/ sollen der oder diejenige/ welche solches gehört/ darob und daran seyn/ daß berührte Begegnung dem Geschmächten selbst/ seinen Freunden/ seines Orths Hauptmann/ oder auch wie es eines jeden Gelegenheit am besten seyn kan/ dem Ritter-Raht kund gemacht/ ihm dessen/ und was die Handlung unverlengt zu verständigen haben.

Welcher alsdann/ und so balden Er eines solchen berichtet/ schuldig seyn soll/ sich dieser schmällichen Bezüchtigung zu seiner Ehren Defension unverzogenlich anzunehmen/ und selbiges durch gütlichen oder rechtlichen Weg zuvor angedeutet und anderer passirlichen Mittel (indem es jedem seiner Gelegenheit nach frey gestellet) einen gebührenden Aufstrag zugeben.

Wosfern nun diß geschicht/ so hat es damit seinen  
Weg/

Weg/und soll derselbe Adelgenosß hierzwischen anhängig gemachter/nach unendledigter Sachen/wann er der Beschuldigung (wie sich zu recht geziemet) noch nicht überwunden / in allen ritterlichen Conventen/ Zusammenkunfften/ Handlungen/und andern dergleichen ohnaußgeschlossen passirt und ungescheucht geduldet werden.

Zum Fall er sich aber hierinnen lässig erwiesen/und damit stillschweigend so viel zu verstehen geben würde/ als wann er der bezüchtigten Sachen als unverantwortlich schuldig / so mag er auf Maß/ wie obstehet/ von Hauptleuten oder Kähten noch einst zum Überfluß umb seines selbst bessern Glimpffs willen/diese Ding zu gebührendem End zu befördern/ ermahnt werden.

Wolte aber der Geschmähte / über alles solchen Ehren verlezlichen Bezücht auff ihme/mit Nachsehung aller Handlung je beruhen und ersitzen lassen; Soll derselbe (wie nicht weniger die jenigen / so im gleichmässigen mit rechtlicher Erkantnuß überwunden:) von allen andern Mitgliedern / als einer der seiner Ehren vergessen/ geussert und so lang er keine rechtmässige Restitution erlangt/ zu keiner Ritterlichen Adelichen Gemeinschaft zugelassen werden / allermeist darumb / damit nicht allein er seines unlöblichen Wesens zur Nohtdurfft hierdurch besser erinnert / sondern ein jeder auch aus der Ritterschafft umb so viel mehr Uhrsachen haben und nehmen möge/ seinen empfangenen Adelichen Ehren-

stand/samit dessen anhängender und nachfolgender reputation, mit Befleißigung auffrichtiger / ehrlicher und redlicher Handlung Worten und Thaten ernstlich und unnachlässig zu verthätigen / zu retten und zu erhalten.

## 14. Titulus

Wie es hinführo mit Verkauf- oder anderer Veränderung der Adelichen Güter zuhalten.

**S**intemahlen auch die Erfahrung bezeuget / und nun allzuviel offenbahr / was in kurzer Zeit für ansehendliche stattliche adeliche Güter nicht allein von ihren Geschlechtern / sondern gar aus der Ritterschafft Anlagen / Gewalt und Gemeinschaft in anderer Hände / daraus selbiger wegen keiner reversion mehr zugewarten / kommen; Demselben nun damit zugleich auch / so viel möglich zubegegnen / ist endlich verglichen / und angenommen / daß forthin keiner der Ritterschafft einig Gut ganz oder Stückweiß / käufflich oder sonsten (aufferhalb da es zu mehrerm seinem Nutzen gegen andern gelegenen adelichen Gütern Tausch weiß beschehe) hingeben solle / er habe dann das oder dieselbige seinen Freunden / und wo die nicht wolten / andern von der Ritterschafft angeboten / und denselben den Vorkauff / im gleichmäßigen Werck verstattet / der Ritterschafft auch das jus

re-



retractus oder die Anlassung per expressum vorbehalten/wie solches die darüber in Händen habende Privilegia wegen veränder-adelicher Gütern und Anlassung/sampt deren extension mit mehrern nach sich führeten.

## Beschluß der gemeinen Satzungen.

**D**iesen hierinnen begriffenen und mit zeitigem Raht also bedachten/ auch von Ihrer Kayserslichen Mayestät confirmirten und den Adelichen Mitgliedern endlich angenommenen Satzungen/ sollen und wollen alle der Ritterschafft Rheinischen Gräises zugehörige Mitgliedere/ so viel deren warhafftige Gottseeligkeit/ Erbarkeit/ Zucht und Tugend und recht Adelichen Wohlstand lieb haben/ ein jeder vor sich/ und sie untereinander mit Hülf und Beystand des Allmächtigen treulich anhangen/ geleben und nachsetzen/ so viel einem jeden in menschlicher Schwachheit. immer wird erschwing- und möglich seyn.

# Secunda Pars.

## Vom Ritter-Rath und dessen Verfassung.

**D**erweilen aber alle Ordnungen und Satzungen / wie fleissig sie immer erwogen und angestellt / ausserhalb embfziger observation der beharlichen Übung ganz unvortraglich / ja wol etwa vielmehr nachtheilig und schädlich; So ist demnach zu desto steiffer execution, beständiger Handhab und Fortsetzung derselben wie auch berählicher Verhelffung aller anderer ins gemein / oder sonderbarlich bereit obliegender / und in verwichenen hochleidigen Kriegszeiten / von den Benachbarten attentirt und eingerissen oder ins künfftig besorgter grosser Beschwermissen / ein wolbestelter ritterlicher Rath aller Orten des ganzen Rheinischen Gräises (dardurch jedoch den andern löblichen Ritter-Gräisen nicht vorgegriffen oder præjudicirt wird :) verordnet / welcher auch hernach mit allergnädigster Beliebung der Röm. Kays. Mant. seyn und bleiben / für und für erhalten / darinnen alle zutragende höhere Nohtdurfften fleissiglich gehandelt und jedem demselbigen zugehörigen Personen geleistet werden solle / wie hernach unterschiedlich begriffen zu finden ist.

I. Ti-

## I Titulus.

Von Personen/so desz Kaths/ wie viel derselben/ woher und wie sie zubestellen.

**L**S solle hinführo aus jedem der drey Hauptmanschaften oder Ritter-Orten Rheinischen Gränzes ein Ritterlich Mitglied / so hierzu am tauglichsten ermessen/durch Hauptleut und Kähte (welche jedes Orths/ ohnerachtet dieser Ordnung und Ritter-Kaths verbleiben/ und zwar von der Ober-Rheinischen eines: Mittel-Rhein- und Wetterauischen eines: und der Nieder-Rheinischen Hauptmanschaft eines (oder nachbefindenden Dingen von jedem Ritter-Ort zween zu einem gemeinen Kacht vorgeschlagen/ welche drey Adelige Personen alsdann mit zuthun zweyer Rechtsgelehrten/ einem Secretario/ ein Registrator / und zwey Scribenten (denen zu expedir- und richtigen aller Acten/ zugeordnet werden solle) alle sich zutragende/ angebrachte oder sonsten dahin gehörige Sachen / das gemeine ritterlich Wesen belangt/ fleissig berathschlagen/ und darinnen alles/ mit nachgesetzter Maß bedencken/ schliessen und handeln sollen/ was sie zu Abwendung in einem oder dem andern Weg begegneten Beschwerden und würcklicher Erlangung desz hieroben im Eingang angemeldten nützlichen und löblichen Endes dienstlich seyn mag.

1. DAS

1. Das Directorium dieses Collegii sol unter den dreien von Adel alle zwey Jahr der Ordnung nach abgewechselt werden/und also derjenige bey deme per bien-nium das Directorium stehet/sedesmahls in Conci-lio præsidiren.
2. Die andere Rächte und darzu gehörige Rächts-  
Personen bescheiden.
3. In deliberationibus die Umbfrag halten.
4. Vota colligiren.
5. Was per Majora geschlossen/confirmiren.
6. Ob allen und jeden Ordnungen und Rechts-  
Verfassungen ernstlich halten/auch alles anders/was in  
einem oder dem andern Weg / vorlauffen möchte / nach  
seinem Verstand und Geschicklichkeit also moderiren/  
damit die Nothdurfft zur gebühr verhandelt/die Schul-  
digkeit allerseits geleistet/und das hierinnen wolbedachte  
End zu Erbau- und Auffnehmung Ritterlicher adelicher  
Ehr / Lob und hergebrachter Freyheiten erhalten wer-  
den möge.

Wie zumahl hieben sonderlich zu wissen/das bemeld  
Directorium in Krafft der hievorigen Abschieden und  
Vergleichungen/von einem Ort zum andern der Ord-  
nung nach herum gehen / und allwegen zwey Jahr lang  
bey einem Ort verbleiben/alsdann zu endung dessen for-  
dern

der auff das nechst folgend fallen und also für und für  
Zirckelweiß gleich observirt werden soll.

### Der zwey andern Adelichen Kaht Staat.

**D**ie andere verordnete zwey Kaht/sollen und w<sup>r</sup>  
den auff den Directorem als den Præsidenten  
Collegii ein gebührendes Aufsehen haben / und da von  
ihme einiger Sachen wegen umb Kaht ordentlich er<sup>r</sup>  
fragt / ihrer bester Verständnuß nach / dero gut bedün<sup>n</sup>  
cken/richtig/bescheidenlich und schleunig/nach begehren/  
schrift-oder mündlich eröffnen/ auch ihres Theils/so viel  
an ihnen/ alles dahin zu dirigiren gemeinet seyn/damit/  
wie obstehet/nach wahrer Gottseligkeit / gleiches Recht/  
Fried/Ruhe/und Einigkeit gegen männiglich/dardurch  
auch aller G<sup>o</sup>tt dem H<sup>e</sup>rrn gefälliger Wohlstand er<sup>r</sup>  
langt und bestettigt werde.

### Der Rechtsgelehrten / Secretarii und Regi- stratoris Staat.

**I**n gleiche Meinung es sonderlichen auch mit den  
dardazu gezogenen Rechtsgelehrten/Secretario, Re-  
gistratore haben solle / daß dieselben und was ihnen ins  
gemein/vertrauter Aembter halb zuverrichten obliegt/et  
wen oder mehrern in andere Weg sonderlich befohlen/da  
selbige

selbige mit getreuen Fleiß zum besten/ und so ehist als es  
füglich seyn kan/ expediren.

## 2. Titulus.

Von der Endspflicht aller Kathsverwand-  
ten und erstlich des Directoris.

**I**ch N. N. Deputirter Kath/ und sechtmahlen des  
Löblichen Ritter = Kath Director, gelobe und  
schwere hiennit Gott dem Allmächtigen/ daß ich dem  
löblichen Gräiß der Reichs gefrenten Rheinischen Rit-  
terschafft und allen dessen Mitgliedern meine Dienst-  
treulich leisten/ mein vertraut Rath und Directors  
Stell und Ampt fleißig in obacht nehmen/ der Löblichen  
Rheinischen Reichs = Ritterschafft und aller zugewand-  
ten Mitgliedern immedietet, Freyheiten/ Regalien,  
Obrigkeit/ Recht und Gerechtigkeit/ altes löbliche Her-  
kommen/ Ehr/ Tugend/ Heil und Wohlfart/ suchen/  
fürdern/ vermehren/ Schaden und Nachtheil mit Rechte  
wehren und hindern/ die Nothwendigkeit in gemeinem  
Rath vorbringen und vortragen/ und darinnen vollkom-  
lich consultiren/ votiren und schliessen/ auch jedem  
Mitglied zu seinem Rechten getreulich verhelffen/ und  
mich darvon weder Freundschafft noch Feindschafft/  
weder Gunst noch Eigennutz/ noch etwas menschliches  
abhal

abhalten lassen/ auch den Ritter-Kath nach meinem besten Verständniß regieren/ ob der Ritter-Ordnung und Verfassungen halten/ und alle Heimlichkeit/ bis in mein Tod verschweigen wolle/ getreulich und sonder Befehrd/ als mir Gott helffe/ der Allmächtige.

Die andere zwey Adelige Käth/ geloben und schweren wie folgt.

**I**ch N. N. schwere einen leiblichen End zu Gott dem Allmächtigen / daß ich dem löblichen Rheinischen Ritter-Craiß und allen dessen Mitgliedern meine Dienst getreulich leisten / ihre immedietet/ Freyheiten/ Regalien/ Obrigkeit/ Recht / Gerechtigkeit altes löbliches Herkommen / Ehr/ Tugend/ Heil und Wolsahrt mit getreuem Kath suchen/ fördern/ mehren/ Schaden und Nachtheil wenden/ auf allen Satz- und Ordnungen eifrig halten/ Recht und Gerechtigkeit ertheilen/ die Streitigkeiten zwischen den Adelichen und andern Partheyen fleissig verhören / gütlich oder compromißlich / oder durch schleunigen Process/ nach dem Rechten/ Billigkeit/ und meiner besten Verständniß vertragen / enden/ erörtern helfen / und alles das thun wolle / das einem Gottsfürchtigen/ gewissenhaften/ getreu / aufrichtigen Kath und Richter gebührt/ daran mich auch nicht hindern noch abhalten solle / Freundschaft/ Feindschaft/ Gunst/ Eigennutz / oder andere menschliche affection, wie die ge-

nant werden/ich wil auch alle der Ritterschafft Heimlich-  
keiten bis an mein seliges End in Geheim und Verschwie-  
genheit halten/ als mir GOTT helffe.

Der Rechtsgelehrten / Secretarii, und Proto-  
collisten End.

**I**ch N. N. gelobe und schwere einen leiblichen End  
zu GOTT dem Allmächtigen/das ich dem Löblichen  
Rheinischen Reichs Ritter Craiß / und allen des-  
selben Mitgliedern samit und sonderlich meine Dienst lei-  
sten/ihre immedietet/ Freyheiten/ Regalien, Obrig-  
keit/Recht / Gerechtigkeit/ altes löbliches Herkommen/  
Ehr / Tugend/ Respect / Heil / und Wohlfahrt mit ge-  
treuen Raht / mit schreiben und reden suchen/ fordern/  
mehren und ihren Schaden und Nachtheil wenden/  
und alles dasjenige thun und handeln helfen soll und  
will/ was zu Erbau- und Beförderung gemeiner Ritter-  
schafft/ und deroselben sonderbahren Mitgliedern Wohl-  
fart/ in ziemlichen befugten Sachen und zu Abwendung  
beschwerlicher Widerwertigkeit fürständig seyn mag/  
Inmassen getreuen Rahtgebern und Dienern wohl an-  
stehet / ich will auch alle der Ritterschafft Heimlichkeiten  
bis an mein seelig End in Geheim und Verschwiegenheit  
halten / als mir GOTT helffe / treulich und sonder Ge-  
fährde.



## 3. Titulus.

Von Ersetzung im Kaht abgangener  
Personen.

Als sich auch nach solcher Bestellung des Ritter-  
lichen Kahts folgendts begeben solte/ daß/ Göttli-  
chem Willen nach / eine oder mehr Personen dar-  
aus absterben / oder sonsten noch bey lebendigem Leib  
anderer Ursachen wegen davon begehren / oder dessen  
auch erlassen würden / welches dann anderer Gestalt  
nicht als auff vorgehend / innerhalb eines viertel Jahrs /  
oder zum wenigsten gebührend abkünden beyderseits /  
Inhalt der darüber auffgerichteten Bestellungen (darin-  
nen jedoch sonderbahre unvermeidliche Nothfall auß-  
genommen) geschehen solle / diesem nach sollen allezeit an-  
dere taugliche von dem Ort / von welchem der Kaht einer  
abkommen / nominirt / und darauff angenommen.  
Was aber die Rechtsgelehrten / Secretarios und Pro-  
tocollisten betrifft / ist von dem Rath Collegio vor-  
geschlagen und mit Beliebung der Hauptleut aller Or-  
ten / auff obgesetzte Maß in gleiche oder neue Bestal-  
lung / wie es die Gelegenheit geben wird / bestellet / und  
sol das Werck in seinem bedachten Wesen / und in glei-  
chem Verstand beharlich also fort getrieben werden.

## 4. Titulus.

## Von Ansehen und Gewalt der Räte.

Nachdem dieser Ritter-Rath die Rheinische Freye Reichs Ritterschafft in ihren actionen repræsentirt/und demselben alle dero Freyheiten / Gerechtigkeitt und Anliegenheit vertraut werden / so ist es billich / daß sie von allen und jeden Freyen und Adelichen Mitgliedern geliebet / geehret und respectirt / und was derselbe vernünfftig und wolbedächtlich geschlossen / nicht leichtlich geändert / gehindert / oder auffgehalten / sondern deme so viel möglich und mit Fugen immer seyn kan / würcklich gelebt und nachgesetzt werde / es wäre dann / daß in hochwichtigen Handlungen / welche ein mehrere Nachfolg auff sich trügen / sonderbahre vernünfftige Bewegnüssen / zu besserem Fürstand / Enderungen darinnen vorzunehmen / vorlieffen / alsdann hätte es auch seinen weg / daß nemlich ein solches vielbemeltem Ritter-Rath / durch einen oder mehr der Orten Hauptleut angebracht / und die Nothdurfft darüber ferners berathschlagt / solchem nach auch jederzeit die beste fürträglichsste Meinung / von weme sie auch auff die Bahn kommen / den Vorzug in allem haben und behalten solle / inmassen dann sie die Räte selbst / dafern ihnen je was beschwerlichers so einem mehrern Zweifel / und Nachdencken auff sich trüege /

ge / vorfallen solte / sich darinnen mit Beschreibung der Hauptleut aller Ort oder zum Fall auch derselben Rath zu nothwendiger und samenthaffter Erwegung erheischter Nothdurfft zu verhalten / solchen falls auch je weilen bey einer oder anderer berühmten Juristen Facultät auff der Parthenen oder des unrecht habender Theils Kosten zu consuliren wol wissen werden.

### 5. Titulus.

Von Sachen so diesem neu besteltem Ritterlichen Rath / zu bedencken / obliegen.

**W**As dann die Sachen selbst / so im vielberührtem Rath zu handeln und zuberathschlagen / seyn werden / betreffen thut / seyn dieselbige der vielen / auch Ungewißheit willen künfftiger Begegnüssen / nicht alle in Specie zuerzehlen oder außzuführen / hiervon jedoch in dieser Verfassung zu besserer Nachrichten ins gemein etwas Anregung zu thun / sollen forderist und erstlich die gemeiner Löbl. Ritterschafft obliegende sonderbahre höhere Beschwerden daselbsten angebracht / was die Nothdurfft darinnen bestes Fleiß erwogen / welcher Gestalt denen zu würcklicher Abwendung derselben / auch Erhaltung der Rechten habenden Reichs immedietet / Freyheiten und hergebrachten alten Gebrauch und Gewonheiten am besten zuverhelffen.

Dars

Darnach und am andern/ wie das gemeine Ritterliche Wesen / in einem oder dem andern Weg zu mehrerem Flor und Aufnehmen desselben zu bringen/ zugleich auch die dem Ritter Corpori entzogene Güter wieder in die Matricul zu bringen / fernern Eingriffen zu steuern/ und also alle befahrende consequentien in Ehen und eigenthümlichen Gütern/ auch Geist- und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten abzuwenden/ mit gleichem Fleiß ermessen / Endlich und zum dritten auch der Mitglieder sonderbare / nicht zwar alle und jede geringschätzige (dann solches zu verrichten/ ein unmöglich Ding) sondern wichtige und solche Privat-Sachen/ als daran nicht allein ihnen selbst/ besonders per consequentiam etwa andern auch merklich gelegen / auff Anbringen deren/ so sie betreffen mögen/berahtschlagt/ nach Gelegenheit und der Käht discretion zur Gebühr gehandelt/ allerseits das beste / so möglich geschlossen / und folgendes durch seine bedachte ziemliche Mittel/ es sey nach Gelegenheit der Sachen/ mit Vermahnung und Erinnerung / ihr der irgehenden übelhausenden/ ärgerlich lebenden Mitgliedern zu besserer correction, Inhalt obigen Ordnung / oder mit Schreiben und Schickungen an andere benachbarte Ständ und Herrschaften / zu Erlangung der Billigkeit / durch sie die Kähte/ oder nach Anleitung vorstehender Satzungen/

zum

zum Nothfall auch mit zuthun eines oder mehr der  
Orthen verordneter Hauptleut / sampt ihrer zugeord-  
neter Rächte / zu gebührender execution gezogen / oder  
dafern ja in einem oder dem andern Fall der ordentliche  
Weg rechtliches Außtrags unvermeidlich an die Hand  
zunehmen / sie die Beschwerden mit rächtlichem Beden-  
cken / wie und was gestalt es zum füglichsten anzugreifen  
ihrer der Racht bester Verständnuß nach entscheiden  
werden / auff daß hierdurch also der Ritterschafft oblie-  
gende Nothdurfft und Gemein Bestes mit zeitigem  
Racht / mit allem Bedacht / die Gebühr so viel zugesche-  
hen immer möglich / verhandelt / besondern darinnen  
auch fürnemlich in vorgehenden Rechts Handlungen  
gemeine vertrauliche correspondenz / und in einstimmig-  
er Durchsetzung derselben gleiches Recht erlang und  
erhalten werde.

## 6. Titulus.

Von dem Ort / Item wie oft und zu was  
Zeiten des Jahrs der Racht zu halten.

**D**amit nun solcher neu geordnete Kitter-Racht hin-  
führo sein Berck / mit nothwendiger Beracht-  
schlagung aller vorlauffenden Sachen / desto unver-  
hinderter und schleuniger verrichten möge / so ist vor  
rachts

rahtsam ermessen / daß hierzu ein sonder gewiß gelegener Ort erwöhlt / wie dann aus allerhand bewegenden Ursachen auff die Kaiserliche und des Heil. Reichs Burg Friedberg in der Wetterau ꝛ. oder sonst etwan einen beliebigen und wolgelegenen Ort geschlossen.

Daselbsten auch alle hierzu gebührliche und dienliche Bereitschafft anzustellen / und solchem nach der Anfang zu machen / so lang auch zu continuiren sein wird / biß darinnen aus sein des Raths Gutachten (als deme es nach seinem Willkühr billich heimgestellt) Veränderung fürgenommen wird / desgleichen ist / allerhand Ursachen wegen fürnehmlich damit sich die hierzu deputirte Räte / so wohl auch diejenige / so bey selbigen ichtwas anzufügen desto bequemer darnach zu schicken wüsten / für rahtsam angesehen / daß mehrbemelder Ritter-Rath nun förder ordinariè des Jahrs vier mahl nach Zeit und Gelegenheit / deren sich fünffzig zu vergleichen gehalten werde.

## 7. Titulus.

Von dem Einkommen des gemeinen Ritter-Raths / Einziehung / Verwahr- und Verrechnung des Gelds.

Nach

Nachdem dann zu Unterhaltung des gemeinen Kitter-Kahts / und nohtwendiger Berrichtung dessen Wercks / Selbigem mit gemeiner Bewilligung gantzen Rheinischen Gräises Kitterschafft / Inhalt der Abschied hierüber besagend / ein sonder Einkommen geschaffet : auff daß nun hieran desto weniger Mangel erscheine / oder ordentlich damit umbgegangen / so ist versehen / daß mit förderlichem hierzu ein sondere wol-  
verwahrte Kahts = Truhen gemacht / in der Kaiserl. Burg Friedberg oder wo der Kitter-Kaht seyn wird / an ein gewarsam Ort verordnet / hienach auch das dar-  
ein gehörig Geld gelegt / und verwahrlich uffbehalten werde.

Die Einnahm und darüber gehörige Rechnung betreffend / soll der verordnete Registrator neben solchem Officio gleichfals das Cassier = Ampt übernehmen / die jedes Kitter = Orts gefallende Gelder gegen ordentlicher Quittung empfangen / in guter Verrechnung halten / die betagte Besoldung darvon bezahlen / nicht weniger auch andere benötigte Ausgaben auff jedes mahligen Herrn Directoris Beuhrkundung entrichten / jährlich darüber der drey Kitter = Ort am Rhein-  
strom Hauptmann und Kähten ordentliche specificirte Rechnung und deswegen auch gebührende und gnugsame caution leisten. Hierauff so werden und sollen jeder

F 2

Orten

Orten Hauptleut fleißig daran seyn / daß die jenige Summa / welche sie der Bewilligung und getroffener Vergleichung nach zu contribuiren schuldig / ohn auffgehalten nacher wohlermelter Kaiserl. Burg Friedberg zu der Zeit / wann obbestimbter massen Raht gehalten / zu handen des Registratoris und Cassiers / deren Ritterlichen Abschieden gemess / gewiß und unfehlbar gegen gebührender Quittung überlieffert / und folgendes damit / ob verschener Weiß gehandelt werde / gleichwol auch in Außantwortung der schuldigen Contributionen niemanden verwehret / da es eines oder des andern Orts Gelegenheit also seyn könnte / die ganze Summam, im ersten oder andern Termin zu einem oder zweyen mahlen völlig zu erlegen / allein daß man mit dem Geld über die obgesetzte mittels Fristen zu beschwerden nicht auffgehalten.

### Beschluß.

**B**ey welcher Verfassung der Ritterlichen Sakungen und Ordnungen / wie ob außgeführt / es hienach billich verbleiben / und darob mit Beständigkeit gehalten / auch nicht leichtlich einige Enderung darinnen eines oder des andern Punctens wegen verstattet werden solle / es sey dann / daß selbiges mit Gutachten  
des



des gantzen Rahts / oder auch in vornehmen wichtigen Sachen / als daran ins gemein oder sonderlichen nahmhaffts und viel gelegen mit zuthun aller drey Dhrtten Hauptleut / und selbiger zugeordneter Rächte vorgenommen / wie sie dann ihnen hiemit zum Fall in einem oder andern Wegen fernerer Vernehmung / oder dessen so bereit statuiret / bessere Erleuter=und Erklährung zuthun / wo vormöhten (weilen es ja alles auff einmahl dergestalt zuverfassen unmöglich / daß man aller sich ins künfftig zutragender Fall halber gänzlich versehen kan) ein solches auff Maß / kurz zuvor allererst angedeutet / und was derentwegen heilsam und nützlich / zu Ehren / und gemeinen Wohlstand dienlich vorzunehmen / zu bedencken / zu schliessen und zu handeln / außtrücklich in alle Weg vorbehalten haben wollen.

Solchem allem nach beschließlichen verglichen und einander vestiglich zugesagt / nicht allein dem jenigen was die Verfassung vermag / und so viel sie einen jeden berühren wird / bestes Vermögens fleissig nachzusetzen und gegen einander so viel immer möglich / getreulich zu halten / sondern auch / was von mehrbemeltem / wie obstehet / neugeordnetem und hiemit bestätigtem gemeinen Ritter=Raht / nach Außweissung obigen Satz und Ordnungen / und darinnen ihnen mit seiner bericheten Maß / gegebenen Gewalts und Vollmacht / vorgenom

nommen/ gehandelt/ bescheiden und verrichtet/ zu ratifi-  
 ciren und zu belieben/ wie auch/ da es die Nohtdurfft  
 hinförder je also erfordern würde/ sament- oder sonder-  
 lich unverweigert ins Werck zu bringen und zu vollzie-  
 hen/ desgleichen/ wosern es sich wider alle billiche Zu-  
 versicht begeben solte/ daß Sie die sezo deputirte oder  
 ihnen in gleichem officio folgende Rächte/ inmassen son-  
 sten auch alle Rächts-Verwandten Personen/ von einem  
 oder dem andern/ solcher ihrer empfangener und tragen-  
 der Uembter/ und sonderlich derselben schuldiger Ver-  
 richtung wegen/ mit Worten oder Wercken beschwerlich  
 angefochten/ behelligt oder bedrängt würden/ sie nicht  
 allein im Nahmen ganzer Ritterschafft gegen män-  
 niglich in- und aufferhalb Rechts zuwertreten und  
 zu verthädigen/ sondern dieselben auch in allem was  
 die darüber außgestanden oder außstehen müsten/ auch  
 sonsten für Kosten und Schaden erlitten/ mit gemeinem  
 Zuthun gebührlich Schadloß zu halten/ deme nun/  
 wie bishero unterschiedlich statuir und versehen/ also  
 beständiglich nach zu kommen/ so hat ein jeder der  
 Ritterlichen Mitglieder bemeldtes Rheinischen Cräi-  
 ses zu öffentlicher Gezeugnuß/ daß er für sich und die  
 seinen/ deren er/ hierzu mächtig/ solche Reformation  
 und Ordnung in ihrem ganzen Begriff und allen des-  
 sen sonderbahren Puncten/ bedächtlich und freywillich  
 an

angenommen / nicht allein in deme darüber auffgerich-  
 ten Ritter=Abschied bey seinen Adelichen Ehren / wah-  
 ren Worten / Treuen und Glauben Verspruch gethan /  
 sondern sich auch beneben fürtruckung seines anerb-  
 ten Adelichen Ring= Pitschiers auch mit eigenen Han-  
 den unterschrieben / darzu versprochen seine Ehren Kin-  
 der manliches Nahmens / welche er bereit hätte / oder  
 ins künfftig durch **GDZES** gnädige Benediction  
 ehrlichen erwerben möchte / Inmassen auch die jeni-  
 gen / welchen Vormunds Verwaltungen obliegen / deren  
 Pfleg= Söhne / so balden sie ihr manlich Alter der  
 sechzehen Jahr erreicht / und mit fugen bey der Hand  
 seyn können / zu gleicher Nachfolg Annehm = und Be-  
 kräftigung dieser Einigungs= Verfassung neben aller  
 vätterlicher / freundlicher und bestgemeinter Erinne-  
 rung der Schuldigkeit / Gebühr / und alles löblichen  
 Adelichen Wohlstands zu vermögen / darüber auch den  
 Allerhöchsten / Allmächtigen und gnädigen **GDZES**  
 (als von deme einig und allein alle gute zu zeitlichem und  
 ewigem Heil dienende Gaben erspringen und herfliessen)  
 jederzeit mit einem recht Christlichen Gebet und Leben  
 embsigen Fleisses ( darzu dann ein jeder für sich selbst  
 geneigt seyn soll / und ungezweiffelt in Betrachtung sei-  
 nes Ehren=Standes und Christenthums gewogen seyn  
 wird ) anzuruffen / daß ja diß mit Gutherzigkeit bes-  
 dacht

bedacht/und durch Gottes Gnad so fern gebracht Lößliches Werck nicht allein/ solcher massen angefangen/ besonders durch seinen Göttlichen Beystand und Geseyen mit Verbesserung alles Guten fortgesetzt / auch hinführo bey der nachkommenden posteritet ewiglichen erhalten werden möge/ AMEN.

Actum Maynz den 9. 19ten April. im Jahr nach der Freudenreichen Geburt unsers einigen Erlösers/ Sechzehen Hundert Zwey und Funffzig/2c.

Und Uns hierauff demütiglich angeruffen und gebeten / daß wir ihnen solche obgeschriebene Ordnung umb mehrers Ansehens willen / als jeziger Römischer Kaiser zu confirmiren/ zu bekräftigen und zu bestättigen gnädiglich geruheten. Desz haben Wir angesehen/ solch Ihr demütig ziemlich Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen/nützlichen und ersprieslichen Dienst/so gemelter Ritterschafft vordern und sie Weiland Unsern Vorfahren/ Uns und dem Heil. Reich / auch Unserm Lößlichen Hausz Desterreich/mit Darstreckung Ihres Leibs/ Guts und Vermögens / in mannigfaltige Weg gutwillig und unverdrossentlich bisshero erzeigt und bewiesen haben / und die gemeldte Ritterschafft hinführo nicht weniger zuthun/sich gehorsamlich erbeut/ auch wol thun mag und solle. Und darumb/auch fürnemlich/dieweil  
Wir

Wir bemelte Ordnung auff redliche/ erbare und billiche  
 Gründ gerichtet befunden / mit wolbedachtem Muth/  
 gutem Rath und rechtem Wissen / obinferirte Ord-  
 nung in allen ihren Articulen/ Puncten/ Clausulen/ In-  
 haltungen/ Meinungen und Begreiffungen/ als Römi-  
 scher Kaiser/ gnädiglich confirmirt, bekräftigt und be-  
 stätet/ confirmiren/bekräftigen und bestätten dieselbe  
 auch hiermit von Röm. Kais. Macht/Vollkommenheit/  
 wissentlich in Krafft diß Brieffs/was Wir von Rechts un-  
 Billichkeit wegen daran zu confirmiren/zu bekräftigen  
 und zu bestätten haben; Und meynen / setzen und wol-  
 len/von obberührter Unserer Kais. Macht/das obinse-  
 rirte Ordnung und Vergleichung / in allen ihren Clau-  
 sulen/ Puncten/ Articulen / Inhaltungen und Begreif-  
 fungen / kräftig und mächtig seyn / stet / fest und unver-  
 brüchlich gehalten und vollzogen werde / und sich ob-  
 ernandte Ritterschafft am Rhein und in der Wetterau  
 und ihre Nachkommen / derselben alles ihres Inhalts  
 frey gebrauchen und geniessen sollen und mögen/von al-  
 lermänniglich unverbündert / doch Uns und dem Heil.  
 Reich an Unser Obrigkeit / Ordnung und Abschieden/  
 und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtig-  
 keiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Für-  
 sten/Fürsten/Geist- und Weltlichen/Prälaten/Grafen/  
 S Freyen/

Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Haupt-  
 leuten / Vizdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern/  
 Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürger-  
 meistern/ Richtern/ Rächten/ Bürgern/ Gemeinden und  
 sonst allen andern Unsern und des Heil. Reichs Unter-  
 thanen und Getreuen / was Würden/ Stand und Wes-  
 sens die seynd / ernst- und vestiglich mit diesem Brieff  
 und wollen / daß Sie obgenante Ritterschafft und Adel  
 am Rheinstrom und in der Wetterau / obinserirter  
 Ordnung/ auch dieser Unserer Kaiserlichen Confirma-  
 tion / bekräftigung und Bestettigung nicht irren noch  
 hindern / sondern sich deren geruhiglich freuen / gebrau-  
 chen/ geniessen und gänzlich darben bleiben lassen / und  
 hierwider nicht thun/ noch das jemand anderm zuthun  
 gestatten/ in keine Weiß als lieb einem Jeden seye / Un-  
 ser und des Heil. Reichs schwere Ungnad / und Straff/  
 und darzu eine Pöen/ nemlich 60. Marck löhtiges Gol-  
 des zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hier-  
 wider thäte / und halb in Unser und des Reichs Cam-  
 mer: und den andern halben Theil vielgemeldter Rhei-  
 nischen und Wetterawischen Ritterschafft und ihren  
 Nachkommen / unablässlich zu bezahlen verfallen seyn  
 solle. Mit Urkund diß Brieffs / besiegelt mit unserm  
 Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist  
 in

in Unser Stadt Wien den 5ten Tag des Monats  
Aprilis nach Christi unsers lieben HErrn und Seelig-  
machers gnadenreichen Gebuhrt 1662sten / Unserer  
Reiche des Römischen im Fünfften / des Hungarischen  
im Achten / und des Böhemischen im Siebenden  
Jahren.

Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm Graff  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.



Einleitung

Die erste Abtheilung enthält die Geschichte der  
Rechtslehre in Deutschland von den Römern  
bis zu den Deutschen. In der zweiten Abtheilung  
werden die verschiedenen Arten der Rechtslehre  
abgehandelt, und in der dritten Abtheilung  
die Geschichte der Rechtslehre in den  
einzelnen Provinzen Deutschlands.

Einleitung

Die erste Abtheilung enthält die Geschichte der  
Rechtslehre in Deutschland von den Römern  
bis zu den Deutschen.

Die zweite Abtheilung enthält die Geschichte der  
Rechtslehre in den einzelnen Provinzen  
Deutschlands.

Die dritte Abtheilung enthält die Geschichte der  
Rechtslehre in den einzelnen Provinzen  
Deutschlands.







# Folgen der Rheinischen und Wetterauschen ohnmittelbahren Reichs = Ritterschafft Privilegia und Freiheiten.

I.

Des jetzigen regirenden Römischen Kaisers  
Leopoldi des Ersten dieses Namens Confirmation  
über Divi Ferdinandi Primi Röm. Königs dem Rheinstromischen  
Reichs-Adel den 27. Aug. 1542. gegebenen Freiheits-Brieffen/  
so den 31. Octobr. 1666. allergnädigst ertheilet  
worden.

## Summaria.

1. Schadloßhaltung über etliche erlegte Geld-Hülff.
2. Der Adel ist von Alters her Türcken Hülff und dergleichen Beschwerden entladen.
3. Bewillig- und Erlegung Türcken und dergleichen Hülff soll dem Adel an ihren exemptionen, und alten Gebräuchen kein Nachtheil / Eingang oder Schaden gebehren.
4. Bestätigung des Adels alt Herkommen und Freiheiten.
5. 6. & 7. Confirmation des Römischen Kaisers Leopoldi Primi über diesen Freiheits-Brieff.

**W**ir Leopold / von Gottes Gna-  
den / Erwehlter Römischer Kaiser / 2c. 2c.  
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und  
thun kund allermänniglichen / daß uns die  
Wohlgeborne und Edle Unsere und des Reichs Liebe

Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Graises / ein Privilegium von weiland Unserm Geliebten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich / Kaysler Ferdinand dem Ersten / dazumahl Römischen König / gehorsambist vorgebracht / so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet :

**I**r Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / König / Infant in Hispanien / Erzhersog zu Oesterreich / Hersog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / etc. Bekennen und thun kund männiglichem / mit diesem offenen Brieff / als Wir an statt / und im Nahmen der Römischen Kayslerl. Majest. Unsers lieben Bruders und Herrn / auch für Uns selbst / Unsere und des Heil. Reichs Liebe Getreue / gemeine Ritterschafft und Adel am Rhein / auch der Burg Friedburg und Gelnhausen / in der Wetterau / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / umb Hülff zu den vorgenommenen Christlichen und von den Ständen des Reichs verordneten und bewilligten Zug / gnädiglich ersuchen lassen.

Und wiewohl bemelte von der Ritterschafft und Adel am Rhein / von alters hero als freye Personen / dieser und dergleichen Beschwerden und Anlagen entladen gewest.

So haben Sie doch allein zu Widerstand des Erbfeinds / unsers wahren heiligen Christlichen Glaubens und Nahmens / auch hochgedachter Röm. Kayslerl. Majest. und Uns zu unterthänigster Willfahung / ditzmahl Ihr mitleidentlich Hülff zu thun / unterthänigst und gutwillig bewilligt / und derowegen also bald ihre Unterthanen / nach Ordnung und Aufweisung unsers zu Speyer dieses lauffens den

Den Jahrs außgangenen Mandati, in Geld belegt / dasselbige von ihnen eingezogen / und sam̄t ihren selbst mitleidentlichen Hülffgeld alles überantwortet; Das Wir demnach im Nahmen obermelter Röm. Käyserl. Majest. und für Uns selbst / von berührter Ritterschafft und Adel am Rhein / solche ihre unterthänige gutwillige Erzeigung zu sondern Gnaden angenommen / und ihnen von jetzt gedachter Käyserlichen Majest. wegen / und für Uns selbst zugesagt und versprochen haben / und thun das wissentlich und in Krafft dieses Brieffs.

Also und dergestalt / daß ihnen / der gemeinen Ritterschafft und Adel am Rhein diese ihre gethane Bewilligung / auch Bringung und Erlegung deroselben Hülff an ihrer exemption habende / und von alter hergebrachten / Gebräuchen / Freyheiten / Rechten und löblichen Herkommen / jetzt und hinführan / nicht allein ohne allen Schaden / Nachtheil seyn und bleiben / sondern ihnen auch / gegen Käyserl. Majest. Uns und Unsern Nachkommen am Reich / auch sonst gegen allermans niglich keinen Nachtheil / Eingang oder Schaden gebühren soll.

Wir wollen auch aus Römischer Käyserlicher und Unser Königlichlicher Macht / Vollkommenheit / bemelter Ritterschafft und Adel / ihren Erben und Nachkommen / all den / die ohn alles Mittel einem Römischen Käyser oder König einig zugehörig / hiermit alle ihr alte Herkommen und Freyheiten / gnädigst confirmirt und bestättiget haben / in der besten und beständigsten Form / als das geschehen mag / und sie allezeit gnädiglich schützen / und schirmen / ohne gefehrde; Mit Urskund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / den 27sten Tag Augusti / nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt / Funffzehnhundert zwey und vierzig Jahr / Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften / und der andern im Sechzehenden Jahren.

Und uns darauff unterthänigst angeruffen und gebeten / daß wir solch Privilegium, alles seines Inhalts / als

3

4

5

als jetzt regierender Römischer Kaysler/ zu confirmiren  
 und zu bestetten/ gnädiglich geruheten / inmassen jüngst  
 hinweiland unser freundlicher Beliebter Herr und Vatter  
 Kaysler Ferdinand der Dritte/ Höchstseeligster Gedächtniß/  
 gleicher gestalt gethan hätte/ das haben wir angesehen  
 / gedachter gemeiner Ritterschafft und Adel am  
 Rhein demüthig ziemlich Bitt / auch die angenehmen  
 getreu/ mannhaftten/ ritterlich und gehorsame Dienste/  
 so ihre Vor- Eltern und Sie/ Unsern Löblichen Vorfah-  
 ren Römischen Kaysler und Königen gehorsambst erzeigt  
 und erwiesen haben/ und sie hinführo Uns/ und dem Heil.  
 Reich/ nicht weniger zuthun sich unterthänigst erbieten/  
 auch wol thun mögen und sollen.

6 Und darumb mit wohlbedachtem Muht / gutem  
 Raht/ und rechtem Wissen/ ihr obinserirt Privilegium  
 als Römische Kaysler gnädiglich confirmirt und bestet-  
 tet/ Confirmiren und bestätten solches auch aus Rö-  
 mischer Kayslerl. Macht Vollkommenheit / und meinen/  
 setzen und wollen/ daß solches Privilegium in allen und  
 jeden seinen Worten/ Puncten/ Articulen/ Inhalt/ Mei-  
 nung / und Begreiffungen / kräftig und mächtig seyn/  
 stet/ vest und unverbrüchlich gehalten werden/ und mehr/  
 gedachte gemeine Ritterschafft und Adel am Rhein und  
 ihre Nachkommen sich derselben gebrauchen und genieß-  
 sen/ und gänzlich darbey bleiben sollen und mögen / von  
 allermäniglich ohnverhindert.

Und

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/  
 Fürsten / geistlichen und weltlichen Prælaten, Graffen/  
 Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt-  
 leuthen / Vice Domen / Vögten / Pflegern / Verwesern /  
 Amtleuthen / Landrichtern / Schultheisen / Burgermei-  
 stern / Richtern / Rächten / Burgern / Gemeinden / und  
 sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen  
 und Getreuen / weß Würden / Stands oder Wesens die  
 seynd / bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren  
 Ungnad und Straff hiemit ernst- und festiglich mit  
 diesem Brieff und wollen / daß sie obgemeldte gemeine  
 Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wet-  
 terau / auch ihre Nachkommen an ob bestimbtem Privile-  
 gio nicht irren noch hindern / sondern sie dabey von unsert-  
 und des Reichs wegen / festiglich handhaben / schützen  
 und schirmen / deren ruhiglich gebrauchen / geniessen und  
 gänzlich darben bleiben lassen und hierwieder nicht thun /  
 noch das jemand anders zu thun gestatten / in keine Weiß  
 noch Wege / als lieb einem jeden sene / obgedacht Unser und  
 des Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden /  
 das meinen Wir ernstlich.

Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm  
 Kayserslichen anhangenden Insiegel. Geben in Un-  
 serer Stadt Wien den 31. Tag des Monats Octobris  
 nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Ge-  
 burt

H

burt

burt im 1666sten / Unserer Reiche des Römischen im  
Neundten / des Hungarischen im 12. und des Böhemi-  
schen im 11. Jahre.

Leopold.

Vc

Leopold Wilhelm Graff  
zu Königsegg.

Ad mandatum Sacrae Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.

II.

Des jetzigen Römischen Kaisers Leopoldi  
des Ersten dieses Namens / den 31. Octobr. 1666. mit-  
getheilte confirmation, declaration, und extension über Divi Caroli  
Quinti den 3. Dec. 1547. der Rheinischen und Wetterauischen Reichs-  
Ritterschafft gegebenes Zoll-Befreyungs Privilegium.

Summaria.

1. Eingang der Kaiserlichen Confirmation.
2. Narratio der Ritterschafftlichen Beschwerung / die Zoll / Schatzung / und  
den Verbott / vom gemeinen Mann Güter zu kauffen betreffend.
3. All Adelige Renten / Zinsen und Gefäll sollen Zollfrey seyn.
4. Daß alle der Ritterschafft Güter bey ihrer Freyheit beständig und perpe-  
runt bleiben sollen.
5. Reichs-Ritterschafft hat Macht / allenthalben Güter zu kauffen.
6. Poen 40. Mars löptiges Goldes.

7. 8. 9.

7. 8. 9. Confirmatio & extensio, daß auff der Ritterschafft Frey adelichen Gütern dero darauff bestalte Vögt/Kellner/Schaffner/und Hinterlassen/Diener/Tagelöhner/Arbeiter/Bauleute/Haußbeständner/Hoff/Sültleut/Coloni Erb- und Güter Jahres Beständere sollen mit keinem frembden Schutz / Schirm/ Frondienst/ Beed / Schwagung/Pflicht/Huldigung/Gebot/Verbot/und Gericht behafftet noch angefochten/sondern darwider geschützt werden.
10. Wiederholung der obgedachtem privilegio inserirten Pöen 40. Marc löthigs Golds.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kaysler/2c. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich/daß Uns die Wohlgeborne und Edle Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinisch- und Wetterauischen Cräises / ein Privilegium von weiland Unserm Hochgeehrten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich / Kaysler Carlu dem Fünfften gehorsamst fürgebracht/ welches von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet.

**W**ir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden/Erwählter Römischer Kaysler/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/zu Castilien/Arago/Lion/beider Sicilien/Jerusalem/Hungarn/Dalmatien/Croatien/Navarra/Granasten/Toleten/Balenz/Gallicien/Majorica/Hispalis/Sardinien/Corduba/Corsica/Murcien/Grenys/Algarbien/Algezihren/Gibraltar/der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers/Erzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/zu Lottringen/zu Brabant/zu Steyr/zu Kärndten/zu Crain/zu Limpurg/zu Lükemburg/zu Geldern/zu Calabrien/zu Athen/zu Neopatrien und Württemberg/Grafe zu Habsburg/zu Flandern/zu Tyrol

Tyrol/zu Görz/zu Barcinon/ zu Artois/ zu Burgund / Pfalzgraff  
zu Hennegau / zu Holland / zu Seeland / zu Pfirde / zu Kyburg / zu  
Namur/zu Kossilien/ zu Cerithania / und zu Zutphen / Landgraffe im  
Elfaß/ Marggraffe zu Burgau/ zu Dristanien / zu Gex/ und des H.  
Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathalonia / Astura / Herr  
zu Frießland / auff der Windischen Marek / zu Portenau / zu Püscalia /  
zu Mollin / zu Salins / zu Tripollin und Mechelen;

2 Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allers  
männiglich / daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. ges  
meine Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen  
Cräisses / durch ihre Gesandten unterthäniglich haben fürbringen laß  
sen / wie daß sie wider ihr alt Herkommen / und langwührig gehabt  
Freiheiten / an vielen Orten und Enden / von wegen Churfürsten / Für  
sten / Graffen / Herrn und Ständen / von ihrem eigenen Gewächs  
jährlichen Einkommen / an Wein / Frucht / Renten und andern / so ein  
jeder nach Gelegenheit über Land führen und zu seiner Haushaltung  
einkauffen lassen müssen / ungewöhnliche Zoll / welche dann den meh  
rern Theil von neuem erlangt / zu ihrer größten Beschwerde ange  
fordert und auffgeladen würde / ohnangesehen / daß ihre VorEltern /  
das je und allwegen frey und ledig gestanden / und ohnverhindert an allen  
Zoll-Städten / damit zu passiren gestattet worden;

Desgleichen so würden sie von etlichen obernanten Obern- und  
Herrschaften / darunter sie gessen oder begütert / mit Aufflegung  
Bürgerlicher Dienstbarkeit auff ihren Bewohnungen und Gütern /  
auch so offte eine gemeine Reichs- oder Land- Schakung fürgenom  
men / zu Erlegung derselben beschwerlich mit vielerley Bezwang / arresti  
rung und Verbietung Ihrer und Ihrer Unterthanen Güter angefocht  
ten und genöthiget / ungeacht / daß Sie und ihre Unterthanen die Tür  
ckensteuer / so auff unser gnädig Ansinnen und Begehren / sie zu dem an  
dernmahl unterthänigst bewilliget / in die Ritters-Truhen / von ihnen  
darzu verordnet / erlegt hätten / und sonst mit keiner Landsteuer oder  
Schakungen / ihre VorEltern sie und ihre Unterthanen nie zu thun  
gehabt.

Weis



Weiters so wäre auch neuerlicher Jahren hin- und wieder von etlichen Obern ein gemein Gebot und Edict ausgegangen und erkundiget/ daß keiner von Adel zu feilem Kauff/ Erbe und liegende Güter von dem gemeinen Mann zu kauffen sollen vergönt noch zugelassen werden/ unbedacht/ daß hiebevör biß daher das kauffen und verkauffen (wie dann noch an ein theils Enden/ damit kein Verhinderung geschehe/) unter Edel und unEdel frey gestanden wäre/ welches alles derselben gemeiner Ritterschafft/ nicht allein zu Abgang und Schmälerung ihrer wolhergebrachten Freyheiten/ sondern zu grosser mercklicher Beschwerung reichte/ und daraus ihnen und ihren Nachkommen endliches Verderben und Abnehmen entstehen möchte/ und uns darauff als Römischen Käyser/ umb unser gnädig Hülff/ Fürsichung und Bestellung solcher Beschwerungen/ demütiglich angeruffen und gebeten/ das haben Wir angesehen solch ihr demühtig ziemlich Bitten/ auch die redlichen ritterlichen Thaten/ und getreuen Dienst/ so ihre Vor- Eltern/ bey weiland unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen Löblicher Gedächtnuß/ und sie gleichmassen bey Uns und dem Heil. Reich in viele Weg/ mit Darstreckung ihres Leibs und Vermögens/ gutwilliglich gethan/ und hinführo wol thun mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muht/ gutem Rath/ und rechten Wissen/ die obangezogene Freyheiten/ erneuert/ confirmirt, bestetiget/ und nachfolgender weiß declarirt und erkläret worden: Erneuern/ confirmiren/ declariren/ und erklären die auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht wissenlich in Krafft dieses Brieffs; Meynen/ setzen und wollen/ daß gemeldte Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Craiß/ all ihre eigene Frucht und Wein/ und was ihnen uff ihren eigenen Gütern/ Zinsen/ Gülden und Zehenden erwechst oder gefellt/ oder sie zu ihrer Haushaltung erkauffen/ an allen Rauch und Zoll- Städten/ frey/ ohnbeschwert werden/ doch sollen sie allwegen unter ihrem Insiegel/ daß solches ihnen zugehörig/ und obberührter Massen/ damit beschaffen seye/ den Zöllern zu wissen thun/ und was sie sonst darüber kauffen oder verkauffen/ davon sollen

sollen sie schuldig seyn / gewöhnliche Zoll und Auflagen / wie sichs gebühret zu bezahlen.

4 Es sollen auch alle und jegliche der gemeldten Ritterschafft und Adel / deren Güter / so von Alters hero frey gewesen nun hinfüran bey solchen ihren Freyheiten und Herkommen bleiben / gelassen / und wider alt Herkommen nicht beschwert werden / in keinerley Weiß noch Wege.

5 Es sollen auch die von Adel und Ritterschafft berührten Cräises Macht haben / allenthalben Güter zu kauffen / und zuverkauffen / doch ob von Alters hero einige Beschwerden darauß gestanden wären / die sollen darauß bleiben / ohn männigliches Verhinderung und Eintrag / doch uns und dem Heil. Reiche an Unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit ohnvorgriffen und ohnschädlich.

6 Und gebieten darauß allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geist- und weltl. Prælaten, Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Bisdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Kähten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seind / und wollen / daß sie die gemeldte Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterawischen Cräises / und ihre Nachkommen / an dieser Unser Käyserlichen Confirmation, Erneuerung und Erklärung nicht irren noch hindern / sondern sie dero geruhlich gebrauchen / genießen und gänzlich dabey bleiben lassen / auch sie und ihre Güter als obstehet / darwieder nicht dringen / bekümmern / auffhalten / beschweren / noch das jemand zuthun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu ein Pden nemlich vierzig Marck löhtiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so offte er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil obgemelter Ritterschafft und Adels des Rheinischen und Wetterawischen Cräiß / oder ihren Nachkommen ohnablässig zu bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden

den

den Inſiegel; Begeben in Unſerer und deß Heil. Reichs Stadt zu Augſpurg am 3. Tag des Monats Decembris, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / funffzehnhundert und im ſieben und vierzigſten / Unſers Käyſerthums im acht und zwanzigſten / und Unſerer Reiche im zwey und dreißigſten Jahren. Carolus. Vidit à Perenot. Ad Mandatum Cæſaræ & Catholicæ Majeſtatis proprium. Johann Obernburger ſubſcrip. ad Mandatum Domini Imperatoris proprium, Joh. Drenner Doctor Jud. Cam. Imp. prot.

Und Uns darauff obgedachte Kitterschafft gantz unterthänigſt angeruffen und gebeten / daß Wir ſolches Privilegium nicht allein alles ſeines Inhalts gnädigſt zu Confirmiren und zu beſtättigen / ſondern daſſelbe auch noch in etwas ferner und dahin zu extendiren geruheten / daß Ihre Bögt / Kellner / Schaffner / und Hinderſaffen / Diener / Tagelöhner / Arbeiter / Bauleut / Haußbeſtändner / Hof-Gültleut / Coloni, Erb- und Güter / Jahrs Beſtändner / wie es an ihme ſelbſten billich / und ihren habenden Privilegiis gemäß mit keinem Frembden Schutz / Schirm / Frondienſt / Beed / Schatzung / Pflicht / Huldigung / Gebot / Verbot und Gericht / auſſer Unſer und deß Heil. Reichs immedietet behafftet oder angefochten / ſondern darwider geſchützt / und gehandhabt werden ſollen;

Das haben Wir angeſehen ſolch obgenant der gemeinen Rheinischen Kitterschafft unterthänigſtes Anſuchen

suchen und Bitten / auch die angenehm / getreue / mann-  
 hafft ritterlich und gehorsame Dienst / so ihre Vor-El-  
 tern und Sie Unsern Löblichen Vorfahren Römischen  
 Käisern und Königen gehorsamst erzeigt und bewiesen  
 haben / und hinführo Uns und dem Heil. Reich nicht we-  
 niger zu thun des unterthänigsten Erbietens seynd / auch  
 wol thun / können / mögen und sollen.

8 Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem  
 Rath und rechten wissen / ihnen obinserirt Privilegium  
 (inmassen das jüngste mahl Weiland Unser freundlicher  
 geliebter Herr und Vatter Kaiser Ferdinand der Drit-  
 te höchstseeligster Gedächtnuß gleicher Gestalt gethan)  
 als jetzt Regierender Römischer Kaiser nicht allein gnä-  
 digst confirmirt und bestättet / sondern dasselbe auch  
 obverstandener massen extendirt und erstreckt.

9 Confirmiren und bestättigen / extendiren und er-  
 strecken solches auch / aus Röm. Kaiserl. Macht Voll-  
 kommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs:  
 Und meinen / setzen und wollen / daß solches Privilegium  
 und extension in allen und jeden seinen Worten / Pun-  
 cten / Articulen / Inhalt / Meynungen und Begreiffun-  
 gen / kräftig und mächtig seyn / stät / vest und unverbrüch-  
 lich gehalten / und bemelter Ritterschafft auff ihren eige-  
 nen Gütern habende Arbeit / und Bestand-Leute / wie  
 obgemeldet (doch so viel sie Uns und dem Reich mit den  
 Gü

Gütern immediate zugethan) mit keinem Schutz/  
Frondienst / Beed / Schatzung / Pflicht / Huldigung /  
Gebot oder Verbot behafftet / oder belegt / sondern von  
Unsertwegen darwider gehandhabt / auch Sie und Ihre  
Nachkommen / sich dieses confirmirten und extendir-  
ten Privilegii geruhiglich gebrauchen und darbey gänzt-  
lich verbleiben sollen / unverhindert allermännigliches.

Und gebieten darauff allen und jeden Hur- Für-  
sten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen /  
Freien / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt-  
leuten / Bisdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern /  
Ämtleuten / Schultheisen / Bürgermeistern / Richtern /  
Rähten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern  
Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreuen /  
was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich  
festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Sie oftge-  
meldte gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinischen  
und Wetterauischen Gräises / und Ihre Nachkommen /  
an obbestimpten Privilegio und Freyheiten / auch dieser  
Unserer Kaiserlichen confirmation und extension  
nicht irren noch hindern / sondern Sie dabey von Unsere-  
und des Reichs wegen festiglich handhaben / schützen  
und schirmen / deren ruhiglich gebrauchen / genießten und  
gänztlich dabey bleiben lassen / und hierwider nicht thun /  
noch des jemand anders zuthun gestatten / in kein Weiß /  
als

10

J

als

als lieb einem jeden seye / Unser und des Reichs schwere  
Unghnad und die in oheinverleibtem Privilegio bestimpte  
Pöen und Straff zu vermeiden / dasz meynen Wir ernst-  
lich.

Mit Urkund dieses Brieffs bestegelt mit Unserm  
Kaiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Un-  
serer Stadt Wien / den 31sten Tag des Monats Octobr.  
nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers  
Geburt / im 1666sten / Unserer Reiche des Römischen im  
9ten / des Hungarischen im 12ten und des Böhheimischen  
im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm Graf  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.

III.

Desz jetzigen Regierenden Römischen Kai-  
sers Leopoldi desz Ersten dieses Namens / den 31. Octob.  
An. 1666. ertheilte confirmation, über weiland Röm. Kais. Caroli V.  
sub dato 12. Junii An. 1548. dem Rhein- und Wetterauischen  
Reichs-Adel gegebenen Freyheits Brieffs / darinn begriffen.

Sum-

Summaria.

1. Von Belegung der leibeignen Leut.
2. Von gemeinschaftlicher Gerichts-Ordnung.
3. Von Arrest und Pfändung in Türcken und andern Steuren.
4. Von Leibfauf und daher entzogener Jurisdiction.
5. Von Wiederfolge auff den Leibeignen.
6. Von verweigerter Bestrafung der Hintersassenen Leibeignen unter Adeliche Obrigkeit.
7. Von Anmassungen Fürstl. Obrigkeit in Geleitsübungen in der vom Adel Obrigkeit.
8. Von Beed und Frondiensten / so von den Adelichen Hofleuten gefordert werden.
9. Von Verweigerung des Freykauffs und Contracten.
10. Von Jurisdiction und Bundszwang auch / so vom Adel bey Verlierung Lehns und Egen von ihren Lehnherren gefordert werden.
- 11 & 12. Inhibitio Imperatoris Caroli Quinti den Reichs-Adel obgedachter massen wider ihre hergebrachte Freyheit und immunitäten / auch Ober- und Gerechtigkeit weiter nicht zu betrüben.
13. & 14. Confirmation dieses Freyheit Brieffs.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund aller männiglich / daß Uns die Wolgebohrne und Edle Unse-  
re und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritter-  
schaft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen  
Bezirks gehorsamst fürbracht ein Privilegium oder  
Gebots-Brieff / damit Weiland der Durchleuchtigste  
Fürst / Herr Carl der Fünffte Christmildigster Gedächts-  
niß Unser geliebter Herr und Better sie gnädigst / wider  
etliche ihre fürbrachte Beschwerden / begabt / welcher  
von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also  
lautet.

3 2

Wir

**W**ir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hispanien / beider Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / etc. König / etc. Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Grafe zu Habsburg / Flandern und Tyrol / etc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Biskömen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schultheisen / Bürgermeistern / Richtern / Käthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seyen / Unsere Gnad und alles Guts ; Ehrwürdige und Hochgeborne liebe Neven / Oheimen / Churfürsten und Fürsten / Wolgebohrn / Edel / Ehrsam Liebe Andächtige und Getreue ; Uns haben Unsere und des Reichs liebe getreue N. gemeine Ritter schafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks mit Klag fürbringen lassen.

1 Wie daß Ihnen wieder Ihre Freyheiten / immuniteten und Herkommen / von etlichen aus Eur Ed. und Euch allerley Beschwerungen begegnen sollen / und sonderlich wo Sie Ihre Unterthanen in Eueren Flecken und Dörffern / die Sie zum Theil von Uns und dem Heil Reich zu Lehen trügen / und zum Theil von ihren Eltern erblich auff sie kommen wären / belegen / und etlichen derselben Unterthanen euch mit Leibeigenschafft zu gewandt / so sollet Ihr unterstehen dieselben Euer eigene Leuthe / von solcher Anlage außzuziehen / und für euch selbst zu schätzen / und aber hinwiederumb / wo Sie / in Euern Dörffern und Gerichts Zwangen leibeigene Leut sitzen haben / so wollet Ihr ihnen doch nicht gestatten / dieselben zubelegen / also daß Ihnen ihre Schatzung entzogen werde.

2 Zum andern / So einer vom Adel / mit Euch den Fürsten oder Grafen in Gemeinschaft der Gerichts Obrigkeit eines Fleckens sässe / so solt Ihr die Fürsten und Obern zu Euerem Gefallen und Gelegenheit zu schätzen haben / unersucht des vom Adels / als des mit Gerichts

Jun



Junckern / und hinwiederumb dem vom Adel zu seiner Gerechtigkeit solche Anlage / zu belegen und zu seiner Gebühr zu ziehen nicht gestatten wollen.

Zum dritten / So unterstünden sich etliche aus Euch / wider des Adels Freyheiten / und alt Herkommen / auch Unser und des Heiligen Reichs Abschiede / in Türcken- und andern Steuern / Ihnen ihre Gefälle / Nußen und Güter zu arrestiren / und in Verbot zulegen und zum theil mit Pfändung dahin zu dringen / da Sie doch ihre und ihrer armen Leute und Hintersassen Güter in die Ritterschafft Truhen versteuret und daselbsthin / nach vermög der Reichs Abschied zuerlegen urbietig seynd.

Zum vierdten / Wo einer in Dörffern / so die von Adel mit aller Ober- und Gerechtigkeit / auch Gebot / Verbot / Wasser und Weide / eigenthümlich oder von andern Herrn Lehens weiß inhaben / zween oder drey Eigenleut sitzen haben / so würden deren einer zum Fauth auffgeworffen / und was alsdann für Frembdes in dem Dorffe sein Auszug nimbt / das werde von demselben Fauth zu Leibeigen angenommen / und folgendes mit Leibs Behrden / Frondienst / Schätzung und anderer Folg belegt / und zuletzt / auch Gebot und Verbot und anders mehr / der Obrigkeit anhängig darinn fürgenommen und / dabey wider den Gerichts- Junckern gehandhabt / dadurch die vom Adel von Ihrer herbrachten Obrigkeit / Gebrauch und derselben mit der Zeit ganz verlustig werden müssen / zu dem das Ihnen auch offtmals dardurch Ihre Frohn und Gerechtigkeit die Sie uff den Unterthanen billich haben sollen / entzogen werden.

Zum fünfften / So einig Frau oder Mann einem von Adel mit Leibeigenschafft zugehörig / sich durch Heurath / oder in andere Wege / hinder einen Fürsten / oder andere Obrigkeit begeben / und da solches aus Unwissenschafft / durch den Leibs Junckern innerhalb Jahr und Tag nicht erfordert / so würde ihme die Wiederfolge auff den Leibeignen gänzlich abgeschlagen und verweigert.

6 Zum sechsten / So unterstünden Euer Liebden und Ihr andern Obrigkeiten Euer leibeignen Leute / so doch in deren vom Adel Gerichts Obrigkeit / Dörffern / Zwangen und Bannen gefessen / und umb Ubertrettung Ihrer Geboten / Verbotten / und anderer freventlichen Handlungen willen zu bewilligter Straff und Abtragen angenommen werden möchten / durch Euer Ampteleute gegen den Gerichts Obern dermassen zu handhaben / daß dieselben Gerichts Junckern gegen den Ubertretern / gebührliche Weg der Straff / und Erhaltung Gehorsam zu üben verhindert / also daß sie entweder / mit Ihren eigenen Unterthanen in Eueren Cankelleyen zu Tagen kommen / oder die Straff gegen ihnen fallen lassen müssen / dadurch die Hinderfassen in ihrem Ungehorsam und Muthwillen gestärckt / und des Adels Gerechtigkeit und Obrigkeit geschmäleret würde.

7 Zum siebenden / So unterstünden sich Euer etliche den gemelten von Adel / in ihren Obrigkeiten / da Sie Hoch- und Nieder zu gebieten / zu straffen / zu freveln und zu büßen hätten / gewaltig Eintrag zu thun / und vermeinten / daß sie Ihre Leibeigene umb begangene Frevel / in derselben von Adel Gerichts Zwangen und Bannen / nicht zu gebührlichen Abtrage anzunehmen oder zu pfänden / sondern wolten sich deren Fürstlichen Obrigkeit und Geleits - Strassen anmassen / und die von Adel zu Landsassen machen und in berührter Ihrer Obrigkeit verwürckter Mißhandlung halben / mit den Freveln allererst fürkommen zu nöhtigen / welches doch dermassen nicht herkommen sene.

8 Zum achten / als die von Adel Ihre Hoff-Güter auff Jahrszahl oder sonst ihren Hoffleuten hinleihen / so unterstünden sich etliche aus Eur. Ed. und Euch / uff dieselbe Beständere / als solten Sie Besserung darauff haben (da Sie doch außserhalb derselben Güter nichts eigenes hätten) Beede und Frondienst / wider alt Herkommen / und des Adels Freyheiten zu schlagen.

9 Zum neunnden / wann sie schon Güter aus einer freyen Hand unter gemeine Leut verkauffen / so würden dieselbe alsbald den bauerschen Beschwerden unterwürffig: Was aber von einem von Adel /  
aus

aus gemeiner Leut Hand wieder erkauft / daß wolle der bauerischen  
Beschwerden nicht erlassen werden.

Zum zehenden / So unterstünden sich Euer der Fürsten Ed. in  
Euer Bündnissen / die Ihr gemeiniglich miteinander machet / Sie die  
von Adel / so Euch mit Lehen verband seyn / bey Verleihung Lehen  
und Eigens zu fordern / und ihnen alsdann uffzulegen / Euren Bunds-  
genossen Ihres Gefallens / auch sonsten etwan außserhalb Euer Für-  
stenthumben / auch zu zeiten wider Ihre Lehnsherrn / und wie sich im  
nechst verschiene sechs- und sieben vierzigsten Jahre erzeigt hätte /  
wider uns selbst / über Ihren Willen zu dienen / dadurch sie dann wei-  
ter getrieben werden / dann der Lehen Art und Herkommen seye. Alles  
wider Ihre Freyheiten und altes Herkommen / dessen Sie sich bey uns  
merklich beschweret: und uns darauff umb unsere Hülff und Einse-  
hens demütiglich angeruffen und gebeten haben.

10

Damit dann niemands seiner Freyheit / Gerechtigkeit und pos-  
sion ohne Recht entsetzt werden solle / und Uns als Römischen Kais-  
ser gebühret männiglichen und sonderlich auch Unsern und des Reichs  
Adel und Ritterschafft bey solchen seinen alten löblichen Freyheiten /  
Gerechtigkeiten und Herkommen zu schützen und zu handhaben / und  
darwider nicht beschweren zu lassen / auch das also zu thun gänzlich ge-  
meint seynd.

11

Demnach empfehlen Wir Euer Ed. und Euch sampt und son-  
derlich von Römischer Kaiserlicher Macht / bey Vermeidung Unser  
und des Reichs schweren Ungnad und Straffe / hiemit ernstlich gebie-  
hend / und wollen daß Ihr gemelte Ritterschafft und Adel / des Rhei-  
nischen und Wetterauischen Bezircks bey Ihren alten hergebrachten  
Freyheiten und immunitäten / auch Ober- und Gerechtigkeiten / wesz  
sie in rechtmässiger possession seyn / unbetrübt bleiben / und sie dersel-  
ben / wie von alters hero geruhiglich freuen / gebrauchen und genieffen  
lassen / und darwider mit der That unrechtmässiger Weis / wider  
Sie noch die Ihren / mit nichten dringt / vergwältiget / beschweret / noch  
belästiget / durch euch selbst / noch jemand anderst von Euertwegen / in  
gav

12

gar keine Weiß noch Wege / und in dem allem nicht ungehorsam erscheinet / als lieb Euch und einem jeden seye / Unser schwere Ungnad und Straff zu vermeiden / das meinen Wir ernstlich. Geben unter unserm auffgedruckten Insiegel in Unser und des Reichs-Stadt Augspurg am 12ten Tag des Monats Junij / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im 1548ten Unsers Kaiserthums im 28ten und Unserer Reiche im 33sten Jahre. Carolus V. Assertzenot. Ad Mandatum Cæs. & Catholicæ Majestatis proprium.

Johann Oberbürger.

13

Und Uns darauff unterthäniglich angeruffen und gebeten / daß Wir doch solch Privilegium und Gebots-Brieff / als jezto Regierender Römischer Kaiser zu confirmiren und zu bestetten gnädiglich geruheten / Inmassen das jüngstemahl von Weiland Unserm Freundslichen Geliebten Herrn und Vattern / Kaiser Ferdinando dem Dritten höchstseeligster Gedächtniß gleicher gestalt geschehen wäre / das haben Wir angesehen / gedachter gemeiner Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks / demütiglich ziemlich bitten / auch die angenehmen Mannhafften Ritterlichen und gehorsamen Diensten / so ihre Vor-Eltern und Sie Unsern Löblichen Vorfahren Römischen Kaisern und Königen gehorsamst erzeigt und bewiesen haben / und Sie hinführo Uns und dem Heil. Römischen Reich nicht weniger zu thun sich unterthänigst erbieten / auch wol thun mögen und sollen.

Vnd

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem  
 Raht und rechtem Wissen / obinserirt Privilegium  
 und Gebots-Brieff / als Römischer Kaiser von neuem  
 gnädiglich confirmirt und bestettet : Confirmiren  
 und bestetten dieselben von neuem auch aus Römischer  
 Kaiserlicher Macht / Vollkommenheit wissentlich in  
 Krafft dieses Brieffs / und meinen / setzen und wollen / daß  
 solch Privilegium und Gebots-Brieff / in allen und je-  
 den seinen Worten / Puncten / Articulen / Inhaltungen /  
 Meynung und Begreiffungen / kräftig und mächtig  
 seyn / stet / vest / und unverbrüchlich gehalten werden /  
 und obgemeldte gemeine Ritterschafft und Adel des  
 Rheinischen und Wetterauischen Bezircks / und Ihre  
 Nachkommen / sich derselben gebrauchen und geniessen /  
 und gänzlich darben bleiben sollen und mögen / von al-  
 lermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten allen und jeden Chur-Fürsten / Für-  
 sten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen /  
 Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten /  
 Vizdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleu-  
 ten / Landrichtern / Schultheisen / Bürgermeister /  
 Richtern / Rächten / Bürgern / Gemeinden und sonst al-  
 len andern Unsern und des Reichs Unterthanen und  
 Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn /  
 ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß  
 R Sie

Siemehrgedachte gemeine Ritterschafft und Adel des  
 Rhein- und Wetterawischen Bezirks/ und ihre Nachkom-  
 men/ an obbestimptem Privilegio und Gebots- Brieff  
 auch dieser Unser Kaiserlichen confirmation, nicht ir-  
 ren noch hindern/ sondern Sie dabey von Unsert- und  
 des Reichs wegen vestiglich handhaben / schützen und  
 schirmen/ deren geruhiglich gebrauchen / geniessen / und  
 gänzlich darben bleiben lassen/ und hierwider nicht thun/  
 noch das jemand anders zu thun gestatten/ in kein Weis/  
 als lieb einem jeden sene/ Unser und des Reichs schwere Un-  
 gnad und Straf zu vermeiden/ das meinen Wir ernstlich.

Mit Brkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm  
 Kaiserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Un-  
 serer Stadt Wien den ziten Monats Tag Octobris  
 nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers  
 Geburt im 1666sten/ Unserer Reiche des Römischen im  
 9ten/ des Hungarischen im 12ten/ und des Böhemi-  
 schen im 11ten Jahre.

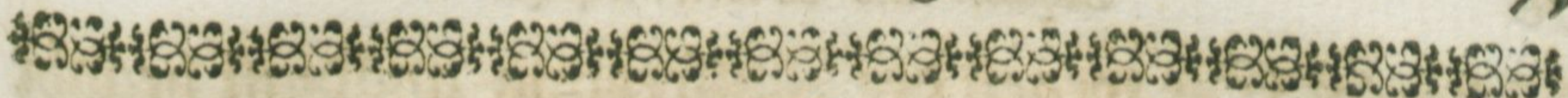
Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm Graff  
 zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
 proprium

Wilhelm Schröder.  
 Des



IV.

Des jehigen Regierenden Römischen Kaisers Leopoldi des Ersten dieses Namens den 31. Octob. 1666. gegebener Bestättigungs-Brieff über Divi Rudolphi Secundi declaration die Zoll-Befreyung betreffend/ sub dato 9. Julii 1605.

Summaria.

1. Eingang der Kaiserl. Confirmation.
2. Bezirk des Rheinisch-Wetterauschen Ritterbezirks.
3. 4. 5. 6. 7. Declaration und Bekräftigung voriger gegebener privilegien, daß die vom Adel am Rheinstrom nicht allein bey allen Zöllen/Weggeld/Mauth/und dergleichen/zu ihrer Haushaltung gehörige nothdürfft/eximiret/sondern auch wegen aller zu bauen nothdürfftigen Materien/so sie auffer Herrschaften zu Wasser und Land/durch etgene oder bestellte Lent führen lassen/befreyet.
8. Poena 50. Marck löbtiges Goldes.
9. 10. 11. 12. Confirmation dieses privilegii nebens einem Verbot/die Reichs-Ritterschafft mit Auflösung der Grenzzeichen nicht zu beschweren.
13. Wiederholung der Poen 50. Marck löbtigs Goldes.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser/ etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thunkund aller männiglich / daß uns die Wolgeborne und Edle Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Räte/ und Ausschusß Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch deroselben zugehörigen Orten / ein Privilegium und Freyheit/damit von Weiland Kaiser Rudolph dem Andern Unserm Geliebten Herrn Vetterm Hochlöbl. Gedächts

R 2

dächts

des  
om  
rieff  
t ir  
und  
und  
und  
un/  
eiß/  
Un  
lich.  
erm  
Un  
bris  
hers  
im  
imi  
ber.  
Des

dächtnuß Sie wegen der Zollfreyung gnädigst begabt und versehen worden / in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

1 **W**ir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Croatien / Slavonien / etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgrafe im Elfaß / Herr auff der Windischen Mark / zu Portenau und zu Salins / etc.

2 Bekenne öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Rät und Ausschuß Unserer befreyten Reichs- Ritterschafft und Adels am Rheinstrom / in der Wetterau / auch dero selbigen zugehöriger Dörter / so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt / und sich auff selbiger Seiten des Rheins / bis an den Erbstift Eölln erstreckt / auff der andern Seiten aber des Rheins / des Orts gegen Manns über / da der Mann in den Rhein fleußt anfahend / und daselbst den Mann hinauff bis gen Alschaffenburg / von dannen wieder herumb auff Gelnhausen / folgendts hinüber auff den Lohnstrom / und von jertberührtem Strom auff beiden Seiten den Westerwald hinab bis in den Rhein / und allda den Rhein wiederumb hinauff und hinab / bis in das Land zu Bergen gehend / unterthänigst zu erkennen gegeben.

3 Welcher massen Wir Sie / und Ihre Adelige Mitglieder und Zugewandte Anno 1591. wider die Zoll / Weggeld und dergleichen Aufschlag / mit einem ansehnlichen Privilegio versehen und Uns dar-  
auff



auff gehorsamst gebeten / wiciln in erstbemelttem Privilegio noch ande-  
 re mehr zu den Puncten der Zoll = Befreyung nicht gehörige exem-  
 ptiones begriffen / das wir ihnen diese Kaiserliche Gnad zu erzeigen /  
 selbigen Puncten von den andern abzusondern / und ihnen darüber zu  
 desto bequemlicher Gebrauchung desselben / so offte es die Nothdurfft  
 erfordert / nicht allein einen absonderlichen Brieff mitzutheilen / sondern  
 auch obangeregtes Privilegium hernach folgender Massen zu decla-  
 riren und zuerklähren / gnädiglich geruheten.

Das haben Wir gnädiglich angesehen / solch Ihr der Ritter-  
 schafft und Adels am Rheinstrom / und in der Wetterau / unterthänig  
 ziemlich Bitt / auch die angenehmen / getreuen / willigen und erspriech-  
 lichen Dienste / so nicht allein Ihre Vorfordern Unseren hochgeehrten  
 Vorfahren am Reich / Römischen Kaisern und Königen / Lobseeliger  
 Gedächtnuß / sonder auch sie und ihre Adelige Mitglieder / Uns / dem  
 Heil. Reich und unserm löblichen Haus Oesterreich / zumahl bey ges-  
 genwertigem / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken  
 jetzt ins vierzehende Jahr wehrenden offenen Krieg unverdrossen erzeiget  
 und bewiesen haben / dasselbe noch täglichs thun / und hinführo nicht  
 weniger zu thun unterthänigst erbietig seynd / auch wol thun können /  
 mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath  
 und rechtem Wissen / obberührte vom Zoll und Beggeld besagende  
 Freyheit von den andern dero selbigen mit eingehessenen Puncten / gebets-  
 tener Gestalt abzusondern / nicht allein gnädiglich bewilligt / sondern  
 auch erstbemeldte Freyheit dahin declariret und erkläret / das nemlich  
 dieselbe nicht allein von obgedachter Unserer gefreyten Adelichen  
 Reichs = Ritterschafft und derselben Mitgliedern eigenem Einkom-  
 men und Gefällen an Wein / Geträidt und andern Gütern / so in an-  
 dern Herrschafften gelegen / sondern dabeneben auch von allen andern  
 zu Ihrer Haushaltung und Bau gehörige Nothdurfften / so sie aus  
 andern Herrschafften zu Wasser und zu Land / durch ihre selbst eigene  
 Leut / Ross / Fuhr und Mauth oder auch andere führen lassen / verstan-  
 den

ten/und Sie die Ritterschafft und derselben Mitglieder dieser jetzt gehörten Sachen und materialien halben eben so wenig/als wegen Weins/Getraidts und andern Gütern/mit einigem Zoll/Mauth/Auffschlag und Weggeld oder wie es Namen haben mag / beschwert oder durch jemanden wegen der jenigen Urkunden / so sich etliche bey ihren Hauptzoll-und Mauth-Städten / zugeben unterfangen / auffgehalten oder auch einige Tax dafür begehrt werden / sondern man Ihr der Ritterschafft/und eines jeden Mitglieds/auch alle derselben Erben und nachkommene Leuth/auff ihre Urkunden/Zollfrey passiren lassen solle.

7 Dergestalt daß auch diejenige Privilegia und confirmationes, so sondere Ständ der Zoll-Befreyung halben von alters her gehabt und seithero obgemelten der Rheinischen Ritterschafft Anno 1591. gegebener Freyheit erlangt / und noch viel weniger die Zolls-Freyheiten/so allererst nach Verfertigung dieser unserer declaration von Uns erlange/und einen oder mehr Ständen/mitgetheilt werden möchten / diesem der Ritterschafft Privilegio und desselben declaration es seye gleich in den alten allbereit erlangten / oder den Privilegiis und confirmationibus, so künfftig zuwegen gebracht werden möchten / von erstbemeltem der Ritterschafft Privilegio und declaration was in verleiht oder nicht / gar nichts derogiren oder einigen Abbruch thun solle.

8 Declariren und erklären nechst bestimbtes Privilegium aus Röm. Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit / hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/und meynen/ setzen und wollen / daß selbiges zu sampt mehr obangezogener Unser Kaiserlichen declaration auff die in derselben beyden begriffene obangezogene Unserer gefreyter Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau / derselben Ausschussen und Mitgliedern / Stück / Güter und Sachen / kräftig/würcklich und mächtig seyn/ stet/ fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und vielbesagte Ritterschafft derselben Ausschuss und Mitglieder / auch ihr jedes Erben und Nachkommen sampt und son-

sonders sich derselben alles ihres Inhalts freuen / gebrauchen und genieffen sollen und mögen / von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur = Fürsten / Fürsten / Geist = und weltl. Praelaten, Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Biskdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheisen / Burgermeistern / Richtern / Rächten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seind / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie offtgemeldte Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau / Ihre Aufschuß und Mitglieder / auch deren Erben und Nachkommen / gemeinlich und sonderlich bey obbegriffener Freyheit und Begnädigung / auch dieser Unserer declaration und Erklärung / geruhiglich verbleiben / sie deren gebrauchen und genieffen lassen / daran nicht irren oder hindern / noch darwider dringen oder beschweren / noch das jemand anders zu thun verstaten / in keine Weiß noch Weg / als lieb einem jeden seye / Unsere und des Heil. Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu ein Pöden nemlich 50. Marck löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich darwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil offtermelter Ritterschafft und Adel ins gemein / oder einem jeden Mitglied insonderheit / auch allen Ihren Erben und Nachkommen / ohn nachlässlich zubezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserl. Insiegel. Gegeben auff Unserm Königl. Schloß zu Prag den 9ten Tag des Monats Julii / nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt / sechzehnhundert und im fünfften / Unserer Reiche des Römischen im 30sten / des Hungarischen im 33sten und des Böheimischen auch im 30sten Jahren. Rudolphus. Ru: Coradutz. Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium. An. Hannevaldt.

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel

del am Rheinstrom und in der Wetterau / unterthänigst  
 angeruffen und gebeten / daß Wir ihnen obberührtes  
 Kaiserliche Privilegium und Freyheit alles seines In-  
 halts und Begrieffs als jetzt Regierender Röm. Kaiser/  
 zu verneuren / zu confirmiren und zu bestättigen / gnä-  
 diglich geruheten / Inmassen dann jüngst hiervoor Wei-  
 land Unser Beliebter Herr und Vatter Kaiser Ferdinand  
 der Dritte / Christmildester Gedächtnuß gleicher gestalt  
 gethan hätte / das haben wir angesehen / solch ihr unter-  
 thänigst ziemliche Bitte / auch die angenehmen getreue/  
 willige und erspriesslichen Dienst / so nicht allein Ihre  
 Vorfordern / Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich /  
 Römischen Kaisern und Königen / Lobseel. Gedächtnuß /  
 Sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder erst-  
 berührtem Reich und Unserm Löbl. Hausß Oesterreich  
 so wol hiebevorn wider gemeiner Christenheit Erbfeind  
 den Türcken / als auch bey denen vorgewesten langwüh-  
 rigen im Heil. Reich continuirten offenen Kriegen /  
 auch sonst in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt  
 und bewiesen und noch täglich thun / und hinfüran nicht  
 weniger thun können / mögen und sollen.

is

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem  
 Raht und rechtem Wissen / ermelter Ritterschafft und  
 Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / obbestimbt  
 Kaiserl. Privilegium und Freyheit / in allen seinen  
 Wor-

Worten/Puncten/Clausulen/Articulen/Znhalt/Mey-  
nungen und Begreiffungen nicht allein gnädiglich er-  
neuert/ confirmirt und bestettigt;

Sondern Wir wollen auch/das die Mißbräuch/  
welche bey Erforderung der Frenzettel zu Einbringung  
ihrer der Kitterschafft eigenen Früchten und Wein/ und  
was dieselbe sonsten zu ihrem Haushaltung und Bau-  
wesen für Nohtdurfften und materialien erkauffen/ so  
bißhero zu derselben Nachtheil verübt worden / abge-  
stellt/ und Sie die Kitterschafft unter dem prætext der  
Auflösung sothaner Frenzettel wider ihre Privilegia  
nicht beschwert / sondern dieselbe unweigerlich und oh-  
ne entgelt / oder neuerlichen Ansatz abgefolt werden  
sollen;

Verneuern/ confirmiren und bestettigen dasselbig  
auch hiemit von Röm. Kaiserl. Macht/ wissentlichen in  
Krafft dieses Brieffs/was Wir Ihnen von Rechts und  
Billichkeit wegen daran zu confirmiren und bestetten  
haben/ und meynen/ setzen und wollen/das obin serirter  
Brieff/in allen seinen Worten/Puncten/Clausulen/Ar-  
ticulen/Znhaltungen/Meynungen und Begreiffungen/  
gantz kräftig und mächtig seyn/ und vorberührte gefrente  
Reichs-Kitterschafft und Adel am Rheinstrom und in  
der Wetterau sampt und sonders / auch derselben Erben  
und Nachkommen/gänzlich und geruhiglich dabey bleiben

L

und

und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen/von allermänniglichen unverbindert.

13

Und gebieten darauß allen und jeden Churfürsten/  
Fürsten/ geistlichen und weltlichen Prælaten, Graffen/  
Freyen/Herrn/Rittern/Knechten/Landvögten/Haupt-  
leuthen/Vice Dornen/Vögten/Pflegern/Berwesern/  
Amptleuthen/Landrichtern/Schultheisen/Burger-  
meistern/Richtern/Rähten/Burgern/Gemein-  
den/ und sonst allen andern Unsern und deß Reichs  
Unterthanen und Getreuen / weß Würden/ Stands  
oder Wesens die seynd/ ernst- und festiglich mit die-  
sem Brieff und wollen / daß sie ernante Ritterschafft  
und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau bey ob-  
begriffener Regnädigung und Freyheit/ auch dieser Un-  
ser Kaiserlichen confirmation und Restettigung / ge-  
ruhiglich bleiben/deren gebrauchen und geniessen lassen/  
daran nicht irren noch hindern/noch darwider nicht drin-  
gen oder beschwehren / noch deß jemandts andern zu thun  
gestatten/ in keine Weiß/ als lieb einem jeden sene / Unser  
und deß Reichs schwere Unignad und Straff / und dar-  
zu ein Pöen in obbegriffenem Kaiserlichen Privilegio  
bestimpt / zu vermeiden/die ein jeder so oft er freventlich  
hierwider thäte / Uns halb in Unser und deß Reichs  
Gammer und den andern halben Theil mehreranter  
Kit

Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit/so hierwider beleidigt würde / auch ihren Erben und Nachkommen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Brieffs/besiegelt mit Unserm Kayserslichen anhangenden Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 31. Tag des Monats Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im 1666sten/ Unserer Reiche des Römischen im Neundten/des Hungarischen im 12. und des Böhemischen im 11. Jahre.

Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm Graff  
zu Königsegg.

Ad mandatum Sacrae Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.

V.

Der jetzigen Röm. Kaysersl. Mayt. Leopoldi des Ersten dieses Namens/ Confirmation sub dato 31. Octobr. 1666. über Divi Imperat. Rudolphi Secundi dem Rheins Wetterauischen Adeld den 9. Julii 1605. gegebenes Privilegium die Personal und real arresten belangend.

§ 2

Sum-

## Summaria.

1. Eingang der Kayserslichen Confirmation.
2. Districtus des Rheinischen Ritter-Craises.
3. Narratio der Ritterschafftlichen Beschwerden.
4. Verbot aller Personal- und Real Arresten.
5. Bestettigung der Ritterschafft Jurisdiction und Erkländnuß.
6. Soll kein Privilegium noch consuetudo, oder Statut darwider gültig seyn.
7. Pöen 50. Marc löhtigs Golds.
8. Der Ritterschafft Petitionum ratione confirmationis.
9. Confirmation dieses Kayserslichen Privilegii.
10. Wiederholung der diesem Privilegio einverleibten Pöen der 50. Marc löhtigs Golds.

I
**S**ir Leopold von Gottes Gnaden Er-  
 wählter Röm. Kaysers/r. r. Bekennen öffent-  
 lich mit diesem Brieff/und thun kund allermän-  
 niglich/das Uns die Wohlgeborne und Edle Unsere und  
 des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Rät und  
 Ausschus / Unserer befreyten Reichs Ritterschafft und  
 Adels am Rheinstrom und in der Wetterau/auch dersel-  
 bigen zugehörigen Orten ein Privilegium und Freyheit  
 de non arreslando ihrer Personen und Güter/damit  
 weiland Unser Geliebter Herr und Vetter Kaysers Ru-  
 dolph der Ander / Hochlöblicher Gedächtnuß ermeldte  
 Ritterschafft gnädigst begabt / in glaubwürdigem  
 Schein fürbringen lassen / welches von Worten zu  
 Worten hernach geschriben stehet / und also lautet.

**W**ir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden  
 Erwählter Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des  
 Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien/  
 Croas



Croatien und Schlawonien/2c. König/Erzhertzog zu Oesterreich/Herz  
 hog zu Burgund/zu Brabant/zu Steyr/zu Kärnden / zu Crain / zu  
 Lützenburg/ zu Württemberg / Ober-und Nieder Schlesien/ Fürst zu  
 Schwaben/ Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu  
 Mähren/ Ober und Nieder Lauffnitz/ Gefürster Graf zu Habsburg/  
 zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und zu Görz/ Landgraf im Elfaß/  
 Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau / und zu Salins/2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund aller-  
 männiglich/das Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Haupt-  
 leut / Räte und Ausschuß / Unser befreyten Reichs Ritterschafft und  
 Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch derselbigen zugehö-  
 rigen Dertter/so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt / und sich  
 auff selbiger Seiten des Rheins / bis an den Erbstift Cölln / erstreckt/  
 auff der andern Seiten des Rheins/ des Orts gegen Maynz über/ da  
 der Mayn in den Rhein fleußt / anfahend / und daselbsten den Mayn  
 hinauff bis gegen Aschaffenburg / und von dannen wieder herumb uff  
 Gelnhausen/ folgend hinüber uff den Lohnstrom / und von jetzt berühr-  
 tem Lohnstrom uff beiden Seiten den Westerwald hinab bis in den  
 Rhein / und allda den Rhein wieder hinauff und hinab / bis in das  
 Land zu Bergen gehend/unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher massen sich vielmahls zuzutragen pfleg / das einem und  
 dem andern Ihrer Adelichen Mitgliedern / so wol in der Person/als  
 auch Ihren Gütern / durch benachtbarte Unsere und des Heil. Reichs  
 Ständ eines theils unter vorgewendten und berühmtem Schein eines  
 vermeintlichen Herbringens/und zum theil prætendierten sonderbahren  
 Freyheiten / beides mit Personal und Real arresten / beschwerlich zu-  
 gesetzt werde/ dergestalt/ das man sich auch unterstehen wolte / die zwis-  
 schen Ihnen den vom Adel / und der höhern Ständ Unterthanen / so  
 wol auch andere in Streit gezogene Hauptsach / Schuld / Rauff-  
 und andere Handlungen/ an Ihr erstgedachte höhern Stände Under-  
 und Land-und folgend von dannen gar an Ihre neuerliche Hoff-  
 Gericht zuziehen.

Inmassen dann die auff jetzt gehörte widerrechtliche Weiß / von eines und des andern Stands Unterthanen / wider die vom Adel angelegte arresta / und darüber vermeintlich außgebrachte Citationen und Processen / ungeachtet aller eingewendten Befreyten / Abforderung / Einred / auch angebotener Caution, nicht allein nicht relaxirt, oder Cassirt, sondern vielmehr in der Hauptsach beharrlich fortgefahret würde.

Und ob nun schon die Beschwerde vom Adel sich in Puncto competentiae durch gebührende appellations Mittel an die Ober- oder Unsere und des Heil. Reichs Cammer- Gericht beruffen thäten; So hätte man doch darauff so wol von den Gegentheil / als auch der höhern Stände selbst nichts anders als lang beschwerliche Aufzüge zugewarten.

Über welches so jetzt gehört / uns obbenante Unsere befreyte Reichs Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / unterthänigst angeruffen und gebeten / sintemahl Sie durch erstvorge- melte Process per indirectum, umb Ihre vornehmste Gerechtigkeit und Adelige Freyheit gebracht / und mit Ihren Personen und Gü- tern / zuwider der gemeinen Adelichen privilegien, immuniteten / so wol auch Unser und des Heil. Römischen Reichs Satzungen / auff sol- che weiß mitlerweil nach und nach unter mehrgemelter Stände Ge- richts Zwang und Landsässerey gezogen werden möchten. Daß Wir als Regierender Römischer Käyser / und Ihr der Ritterschafft unmit- telbar und ungezweifliches Oberhaupt / Sie herwieder mit unser Käy- serlichen Freyheit zuversehen gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen / solch Ihr der Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / unterthänig ziemlich Bitt / auch die angenehme / getreue / willig und erspriessliche Dienste / so nicht allein Ihre Vorfordern Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen löblicher Gedächtnuß son- dern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder / Uns / dem Heil. Reiche / und Uns Unserm löblichen Hauß Oesterreich / zumahlen bey gegenwer-  
tigen /

tigen / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken jetzt ins vierzehende Jahr / wehrenden offenen Krieg / ohnverdrossen erzeigt und bewiesen haben / dasselb noch täglich thun / und hinführo nicht weniger zuthun unterthänig urbietig seyn / auch wol thun können mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitlichen Rath und rechtem Wissen / vorobgenanter gefreyten Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / gemeiniglich auch einem jeden derselben Adelichen Mitglieder / insonderheit und deroselben Erben und Nachkommen / diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben; Thun auch solches aus Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalt / daß wider vielgemelte gefreyte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau ins gemein / noch derselben Adelichen Mitgliedern insonderheit ihre Erben und Nachkommen / auch Haab und Güter von keinem Churfürsten oder Stand des Reichs / weder mit Personal oder Real arresten in keinerley Weiß nicht angefochten / noch auch sonst an Ihren habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten und Erkänntnissen / es wäre gleich daß solches unterm Schein der Cent oder Centlichen Gerichte / oder sonst uff andere widerrechtliche Weiß beschehen / turbirt / und beschweret / oder an einiges Churfürsten und Stands / unter Land oder Hoffgericht vorgenommen / oder gezogen werden sollen / in keine Weiß noch Weg.

Da auch schon einer oder der ander / was Bürden / Stands oder Wesens der immer seye / zuwider dieser von Uns ertheilter Freyheit / etwa ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit Statut oder Ordnung vorwenden / und sich damit wider obgemelte unsere Käyserliche Freyheit zubeheiffen vermeinen wolten.

So wollen wir doch / daß solches alles / wie dasselbe Namen haben möchte / dieser Unser Käyserlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benehmen / noch auch der vorgeannten Ritterschafft am Rhein

4

5

6

Rheinstrom und in der Wetterau / oder derselbigen Adelicen Mitgliedern / wie auch derselben Erben und Nachkommen / in einige Weg prejudicirlich seyn solle.

7

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Bisdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheisen / Bürgermeister / Richtern / Rächten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seyen / ernst und vestiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Sie vielgemelte gefreyte Adeliche Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau ins gemein / auch eines jeden deroselben Adeliche Mitglieder / insonderheit deren Erben und Nachkommen / dieser Unserer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung alles Ihres Inhalts freuen / geruhiglich gebrauchen / genieffen und gänzlich dabey bleiben lassen / Sie daran weder mit der hieroben angeregten Cent und centlichen Gerichten / noch auch sonst / unter einigem andern vorgewandten Schein / wie derselbe Namen haben möchte / nicht anfechten / irren noch verhindern / in keinerley Weiß noch Weg / als lieb einem jeden seye / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu ein Pöen / nemlich 50. Marck löhtigs Golds zu vermeiden / die ein jeder so offte er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft samplich oder einem jeden Mitglied insonderheit / auch allen Ihren Erben und Nachkommen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit urkund dieses Brieffs / besiegele mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben uff Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den 9ten Tag des Monats Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / 1605. Unserer Reiche des Römischen im 30sten / des Hungarischen im 33sten und des Böheimischen auch im 30sten Jahre. Rudolphus. Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium. An. Hannevvald. Und

Und Uns darauff obgesagte Kitterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau/ unterthänigst angeruffen und gebeten / daß Wir Ihnen obberührt Känserlich Privilegium und Freyheit alles seines Inhalts und Begriffs / als jetzt Regierender Römischer Känser zuerneuern / zu confirmiren / und zu bestetigen gnädiglich geruheten / Zumassen jüngsthievor Weiland Unser Geliebter Herr und Vatter / Känser Ferdinand der Dritte Christmildigsten Gedächtnuß gleicher gestalt gethan hätte. Das haben wir angesehen/ solch Ihr ziemlich Bitt / auch die angenehme / getreue und ersprießliche Dienst / so nicht allein ihre vorfordern/ Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Känsern und Königen / lobseeligster Gedächtnuß / sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder erstberühretem Reich/ und Unserm Löblichen Hauß Desterreich hievor/ so wol wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / als auch bey denen vorgewesten langwühri-gen im Heil. Reich continuirten offenen Krieg und sonst in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen / noch täglich thun / und hinfüran nicht weniger zuthun/ des unterthänigsten anerbietens seynd / auch wol thun können / mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem

Kaht und rechtem Wissen ermelter Kitterschafft und A-

M

del

del am Rheinstrom und in der Wetterau obbestimpt Kays-  
 serlich Privilegium und Freyheit in allen seinen Wor-  
 ten/Puncten/Clausulen/Articuli/Inhaltungen/Mey-  
 nungen und Begreiffungen/gnädiglich erneuert/confir-  
 mirt und bestettiget. Verneuern/confirmiren und be-  
 stettigen dasselbig auch hiemit von Römischer Kays-  
 serl. Macht/wissentlich in Krafft dieses Brieffs/was Wir  
 Ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu con-  
 firmiren und zu bestettigen haben. Und meynen/setzen  
 und wollen / daß obinserirter Brieff in allen seinen  
 Worten/Puncten/Clausulen/Articuli/Inhaltungen/  
 Meynungen und Begreiffungen / ganz kräftig und  
 mächtig seyn/ und vorberührte Ritterschafft und Adel  
 am Rheinstrom und in der Wetterau sampt und son-  
 ders/ auch derselben Erben und Nachkommen gänzlich  
 und geruhiglich dabey bleiben/und sich deß alles würck-  
 lich gebrauchen und geniessen sollen und mögen/von al-  
 lermenniglich unverbindert.

10 Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/  
 Fürsten/Geist- und weltlichen Prälaten/Grafen/Frey-  
 hern/Rittern/Knechten/Landvögten/Hauptleuten/  
 Biskömen/Vögten/Pflegern/Berwesern/Amtleuten/  
 Landrichtern/Schultheisen/Bürgermeistern/Richtern/  
 Kähten/Bürgern/Gemeinden/ und sonst allen andern  
 Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/was  
 Wür

Würden/ Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und  
 vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie ernan-  
 te Kitterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wet-  
 terau/ bey obbegriffener Begnädigung und Freyheit/  
 auch dieser Unserer Kayserslichen confirmation und  
 Bestettung geruhiglich bleiben/ deren gebrauchē und ge-  
 niessen lassen/ daran nicht irren oder hindern/ noch dar-  
 wider nicht dringen/ oder beschweren / noch das jemand  
 andern zuthun gestatten / in kein Weisz / als lieb einem  
 jeden seye/ Unser und des Reichs schwere Ungnad und  
 Straff/ und darzu die Pöen in obbegriffenem Kaysersl.  
 Privilegio bestimpt/ zu vermeiden / die ein jeder / so offte-  
 er freventlich darwider thäte / Uns halb in Unser und des  
 Reichs Cammer/ und den andern halben Theil/ ernan-  
 ter Kitterschafft/ samptlich oder einem jeden Mitglied in-  
 sonderheit/ so hierwider beleidigt würde/ auch Ihren Er-  
 ben und Nachkommen unmachläßlich zubezahlen verfals-  
 len seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm  
 Kayserslichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Un-  
 serer Stadt Wien / den Ein und drentzigsten Tag des  
 Monats Octobris / nach Christi unsers lieben HErrn  
 und Seeligmachers Geburt / im Sechzehen hundert  
 und sechs und sechzigsten / Unserer Reiche des Römischen  
 M 2 schein

Rhein- und Wetterauischer  
schen im Neundten/des Hungarischen im Zwölfften und  
des Böhemischen im Elfften Jahre.

Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm Graf  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.

VI.

Des jetzo Regierenden Römischen Käysers  
Leopoldi des Ersten dieses Namens Confirmation,  
Declaration und Extension über weiland Käyser Rudolphi des An-  
dern der befreyten Reichs Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und  
in der Wetterau den 9ten Julii 1609. gegebenes Privilegium,  
die Adelige Güter betreffend/so den 31. Octob. 1666.  
allergnädigst ertheilet worden.

Summaria.

1. Der Eingang der Käyserlichen Confirmation.
2. Bezirk des Rheinischen Ritter-Crayses.
3. Die frey Adelige eigene und Lehngüter so die Stände des Reichs bereits  
inhaben/ oder ins künfftig bekommen möchten/ sollen der Reichs-  
Ritterschafft hafftbar bleiben.
4. Die Lösung der veräußerten Güter des Adels soll ihren agnaten/ und son-  
sten allen andern ihren Gliedern zu gehörig bleiben.
5. Soll kein Privilegium, Gewonheit/ noch Statut zugegen gültig seyn.
6. Mandatum Imperatoris unâ cum pœnâ 60. Marc löhtigs Golds.
7. Narratio petitionis der Reichs Ritterschafft.

Con-



8. Confirmatio des obbenanten Kayserslichen Privilegii.
9. Declaratio Privilegii, daß die Lösung einem näheren Anverwandten erlaubt/wann die Güter einem weiter verwandten / oder gar einem extraneo commembro veräußert.
10. Die ohne vorwissen der Agnaten heimlich und unbillich vorgangene Veräußerung der Güter soll ganz unbündig und ohnverjährlich seyn.
11. Extensio Privilegii, wenne denunciatio der vorhabenden Veralienirung der Rittergüter zu Verhütung einiger Nullität / nothwendig zuvor geschehen / und wan die Jahreszeit der Wiederlösung anfangen soll.
12. Den Ständen des Reichs soll von den Verkauften in ihren territoriis liegenden Frey-Adels-Gütern kein zehender Pfening gereicht werden.
13. Mandatum Imperatoris Leopoldi mit Wiederholung der Pöen 60. Marck löhtigs Golds.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden/Erwählter Römischer Kaysers/ r. r. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund aller-männiglich/ daß Uns die Wolgeborne und Edle Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptmann/ Käthe und Ausschusß Unserer befrenten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau/ auch deroselben zugehörigen Orten / ein Privilegium und Freyheit / damit von Weiland Kaysers Rudolphs dem Andern Unserm Geliebten Herrn Bettern Hochlöblicher Gedächtnuß / Sie wegen der veränderten Adelslichen Güter gnädigst begabt und versehen worden / in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet.

**W**ir Rudolph der Aunder von Gottes Gnaden  
 Erwehler Röm. Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in  
 Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien /  
 und Slavonien / r. König / r. Erzherzog zu Oesterreich / Herzog  
 zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu  
 Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu  
 Schwaben / Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burggau / zu  
 Mähren / Ober- und Nieder Lausnitz / Befürster Graf zu Habsburg /  
 zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf im Elß /  
 Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins.

2

Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich / daß Uns  
 Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Räte und  
 Ausschuß Unserer befreiten Reichs = Ritterschafft und Adels am  
 Rheinstrom und in der Wetterau / auch dero selbigen zugehörig-  
 gen Orten / so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt / und sich  
 auff selbiger Seiten des Rheins / bis an den Erzstift Eölln erstreckt /  
 auff der andern Seiten aber des Rheins / des Orts gegen Maynz ü-  
 ber / da der Mayn in den Rhein fleust ansehend / und daselbsten den  
 Mayn hinauff bis gen Aschaffenburg / von dannen wieder herum auff  
 Gelnhausen / folgend hinüber auff den Lohustrom / und von jetzt be-  
 rührtem Strom auff beiden Seiten den Westerwald hinab bis in den  
 Rhein / und allda den Rhein wiederumb hinauff und hinab / bis in das  
 Land zu Bergen gehend / unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher massen sich bey Ihr der Ritterschafft vielfaltig zuzu-  
 eragen pflege / daß etliche freye Adelige Geschlecht / ihres Mittels / eines  
 theils mit Todt abgehen / und außsterben : eines theils aber durch zu-  
 gestandenen Unfall und Widerwertigkeit in Abgang und Unvermö-  
 gen gerichten / also daß dadurch derselben Haab und Güter / entweder  
 an die Lehenherrn oder andere hoch- und niedere Stands = Personen  
 kähmen / und gelangeten oder verwendet / und aus ihr der Ritterschafft  
 gemeinen Contribution und Anlagen gleichsam gezogen würden.

Daraus dann ferner erfolgte / daß wir solches an erstberührten  
 wider

wider den Erbfeind den Türcken / von ihr der Ritterschafft verwillig-  
ten Anlagen / entweder entgelten / oder aber Sie die Ritterschafft und  
dieselbe Adelige Mitglieder / der also wie obgehört / außgestorben oder  
in Abfall gerahen / Angebührnüss auff sich nehmen / abtragen und er-  
statten müssen.

Darauff uns mehr genandte Haupteut / Rät und Außschuß  
unterthänigst angeruffen und gebeten / daß Wir Sie und derselben ge-  
freyte Adelige Mitglieder / zu Fürkommung jess angehörter und an-  
derer mehr ihnen zustehenden Beschwerden / mit Unserm Käyserlichen  
Privilegio und Freyheit zu versehen / gnädiglich geruheten.

Deßhalben Wir angesehen / soleh Ihr der Ritterschafft und deß  
Adels am Rheinstrom und in der Wetterau unterthänig ziemlichliche  
Bitt / auch die angenehmen / getreuen / willigen und erspriesslichen  
Dienst / so nicht allein Ihre Vorfordern Unsern Hoehgeehrten Vors-  
fahren im Reich Römischen Käysern und Königen lobseel. Gedächtes-  
nüss / sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder Uns / dem Heil.  
Reich und Unserm Löbl. Hausß Oesterreich zu mehrmahlen bey gegens-  
wärtigen wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / jekt in  
vierzehnen Jahren wehrenden offenen Krieg unverdrossen erzeigt und  
bewiesen haben / dasselbige auch noch täglich thun / und hinführo nicht  
weniger zuthun unterthänigst urbiectig seynd / auch wol thun können /  
mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rahe  
und rechtem Wissen / vor obernanter Unserer aefreyten Reichs Ritters-  
schafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau gemeiniglich /  
auch einem jeden derselben Adeliichen Mitglied insonderheit / und dersel-  
ben Erben und Nachkommen diese sonderbahre Gnad gethan / und  
Freyheit gegeben / thun auch solches aus Römisch Käyserlicher Macht  
und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieß Brieffs.

Also und dergestalt / daß alle und jede Unsere und deß Heil. Reichs  
hoch- und niedere geistliche und weltliche Ständ / von den jenigen Güt-  
tern so von Alters mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritters-  
schafft

schaffe an dem Rheinstrom und in der Wetterau vertretten worden / und Sie die Ständ entweder allbereit inhaben / oder noch fünfftig bekommen möchten / die gebührliche Steuer jedes mahls auff ihr der Ritterschafft außschreiben / ihren verordneten Truhenmeistern / ohn einige Außflucht und Widerrede lieffern lassen / und davon weder Lehen / oder Eigen noch auch geist- oder weltliche / so wol ansehnliche als gemeine Güter / von Herrnstand oder Ritters-Personen / so entweder durch andere Ständ erkauft oder sonst überkommen / auch die Lehen / so entweder als apert heimfallen / oder aber verwürckt / oder in andere Weg alienirt werden / gar nicht unterschieden / oder außgeschlossen seyn sollen.

- 4 Über diß so setzen und wollen Wir auch / wann hinführo über kurz und lang von einem Adelichen Mitglied am Rheinstrom und in der Wetterau / ein Adelic Gut einem hohen oder niedern Stand verkauft werden solte / daß alsdann des Verkaufers nechste Verwandten und Agnaten oder zum Fall dieselbe solches nicht zu thun begehrt / folgendes einem andern Mitglied aus Ihr der Ritterschafft den Abtrieb und Einstand zu thun / ohne allermänniglichs Eintrag und Verhinderung frey und bevorstehen solle.

- 5 Da auch schon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Wesens der immer seye / zu wider dieser von Uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / exemption, statut, oder Ordnung fürwenden / und sich dardurch von der obgemelten Besteuerung zu gemeiner Ritterschafft / von einem oder dem andern Gut / wie auch des erst angezeigten Abtriebs und Einstands halben entschütten wolte / so wollen Wir doch / daß solches alles / wie dasselbe Namen haben möchte / dieser Unser Käyserlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benehmen / noch auch dickbenanter Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau oder selbe Adeliche Mitglieder / wie auch derselben Erben und Nachkommen in einige weg præjudicirlich seyn solle.

- 6 Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und weltl. Prælaten, Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-



7

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / unterthänigst angeruffen und gebeten / daß Wir ihnen obberührt Privilegium und Freyheit alles seines Inhalts und Begrieffs als jetzt Regierender Römischer Kaiser / nicht allein zu verneuren / zu confirmiren und zu bestet- ten / Inmassen jüngst hiervor Weiland Unser Beliebter Herr und Vatter Kaiser Ferdinand der Dritte / Christi- mildester Gedächtnuß gleicher gestalt gethan hätte / sondern auch wie hernach folgt zu extendiren / zu erklä- ren / und zu vermehren gnädiglich geruheten / das haben wir angesehen / solch ihr unterthänigst ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / willigen und erspries- lichen Dienst / so nicht allein Ihre Vorfordern / Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich / Römischen Kaisern und Königen / Lobseel. Gedächtnuß / Sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder erstberührtem Reich und Unserm Löblichen Hauß Oesterreich / so wol hiebevot wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / als auch bey denen nechsten langwührigen im Heiligen Reich continuirten offenen Kriegen / und sonst in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen und noch täglich thun / und hinfüran nicht weniger zu thun sich un- terthänigst anerbieten.

8

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem  
Rath

Kraft und rechtem Wissen / ernelter Ritterschafft und  
 Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / obbestimbt  
 Kaiserl. Privilegium und Freyheit / in allen seinen  
 Worten / Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltungen /  
 Meynung - und Begreiffungen.

Sampt der von Uns zu Erhaltung der familien  
 dabey gethane Erklärung und Erleuterung / daß nem-  
 lich in denen Fällen / wann einem weiters Verwandten  
 oder gar extraneo, aus Mittel berührter Ritterschafft /  
 ein eigenthümlich Lehen / oder ander ingehabtes Gut /  
 Gefäll / Nutzung oder Angehör / wo die gelegen / ver-  
 kauft / versetzt / oder einigerley Weiß veräußert wird /  
 den nähern Verwandten der Vorkauff / Antrieb und Ein-  
 stand bey einem solchen verkauften und veralienirten  
 Gut / Renthen / Gülden / und andern dergleichen Ge-  
 rechtigkeiten / sampt deren pertinentien / gegen Leistung  
 der Gebühr gestattet und darbey gehandhabt werden sol-  
 len / ungehindert aller anderer Einwand und mählich.

Wie dann ohne vorwissen der Agnaten und Inter-  
 essenten vorgangene oder heimlich und unbilllich vor-  
 nehmende Contract zumahl unbündig / unnachtheilig /  
 und an der Lösung ihnen : Sonsten auch in Mangel  
 deren / andern Adelichen Mitgliedern unverjährlich seyn /  
 und haßbar bleiben sollen / nicht allein gnädiglich er-  
 neuert confirmirt und bestettiget.

N 2

Sons





zu vermehren haben/und meynen/ setzen und wollen/das  
 obinseriter Brieff / in allen seinen Worten/ Puncten/  
 Clausulen / Articulen / Inhaltungen / Meynung und  
 Begreiffungen ganz kräftig und mächtig seyn/und vor-  
 berührte gefreyte Reichs = Kitterschafft und Adel am  
 Rheinstrom und in der Wetterau / sampt und sonders  
 auch derselben Erben und Nachkommen / gänzlich und  
 geruhiglich dabey bleiben / und sich des alles würcklich  
 gebrauchen und genieffen sollen und mögen / von aller  
 männiglich unverbindert.

Und gebieten allen und jeden Chur = Fürsten / Für-  
 sten / Geist und Weltlichen Präläten / Grafen / Freyen /  
 Herrn / Kittern / Knechten / Landvögten / Haupt-  
 leuten / Vikdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern /  
 Amptleuten / Schultheisen / Bürgermeistern / Rich-  
 tern / Rächten / Bürgern / Gemeinden und sonst al-  
 len andern Unsern und des Reichs Unterthanen und  
 Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn /  
 ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / das  
 Sie ernante Kitterschafft und Adel am Rheinstrom  
 und in der Wetterau / bey obbegriffener Begnadung und  
 Freyheit / auch dieser Unser Kaysers confirmation, Be-  
 stettung und Vermehrung / geruhiglich bleiben / deren  
 gebrauchen und genieffen lassen / daran nicht irren oder  
 hindern / noch darwider nicht dringen oder beschweren /  
 noch das jemand anders zu thun gestatten / in kein Weiß /

als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Un-  
gnad und Straff und darzu die Pöen in obbegriffenē Kän-  
serl. Privilegio bestimt/ zu vermeiden/ die ein jeder so oft  
er freventlich/ darwider thäte/ Uns halb in Unser und des  
Reichs Cammer und den andern halben Theil mehr  
ernanter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mit-  
glied insonderheit/ so hierwider beleidigt würde/ auch ih-  
ren Erben und Nachkommen unnachlässlich zubezahlen  
verfallen seyn solle.

Et Mit Brkünd diß Brieffs besiegelt mit Unserm  
Kaiserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Un-  
serer Stadt Wien den ziten Monats Tag Octobris  
nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers  
Geburt im 1666sten/ Unserer Reiche des Römischen im  
9ten/ des Hungarischen im 12ten/ und des Böhemi-  
schen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm Graff  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.

Des

## VII.

Des jetzigen Regierenden Römischen Kaisers Leopoldi des Ersten dieses Namens Confirmation sub dato 31. Octobr. 1666. über weiland Kaiser Rudolphi des Andern den 9. Julii 1605. gegebenes Privilegium die Wildfuhr und Jagens Gerechtigkeit betreffend.

## Summaria.

1. Eingang der Kaiserlichen Confirmation.
2. Bezirk des Rheinischen Cräises.
3. Narratio der Ritterschafftlichen Beschwerden wegen der Wildfuhr.
4. Alle neue Wildbahn und dergleichen sollen abgeschafft seyn.
5. Die Ritterschafft und deren Mitglieder sollen in ihrer hergebrachten Jagens Gerechtigkeit nicht bekümmert werden auch Macht haben / ihrem Schaden der Wildfuhr halber vorzukommen und zu wehren.
6. Ritterschafft soll bey ihrer alten Gerechtigkeit der Wildfuhr gelassen werden.
7. Der Ritterschafft Gehölz nicht zu verhauen noch dero Unterschauen zu beschweren.
8. Confirmatio aller vorigen Kaiser privilegien.
9. Pöen 50. Marc löhtigs Golds.
10. Confirmation dieses Privilegii.
11. Wiederholung der diesem confirmirten Privilegio inscribten Pöen der 50. Marc löhtigs Golds.

**W**ir Leopold von Gottes Gnade Er  
wählter Röm. Kaiser /c. c. Bekennen öffent  
lich mit diesem Brieff / und thun kund allermän  
niglich / daß Uns die Wohlgeborne und Edle Unsere und  
des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Rät und  
Auschuß / Unserer befreuten Reichs Ritterschafft und  
Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch dersel  
bigen zugehörigen Orten ein Privilegium und Freyheit  
damit

damit von weiland Kaysen Rudolphem dem Andern/  
 Unserm Geliebten Herrn und Bettern Hochlöblicher  
 Gedächtnuß/ Sie wegen der Wildfuhren gnädigst be-  
 gabt/ und versehen worden/ in glaubwürdigem Schein  
 fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach ge-  
 schrieben stehet / und also lautet.

**W**ir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden  
 Erwählter Römischer Kaysen / zu allen Zeiten Mehrer des  
 Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien/  
 Croatien und Slavonien / etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herz-  
 zog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnden / zu Crain / zu  
 Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu  
 Schwaben / Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu  
 Mähren / Ober und Nieder Lausnitz / Gefürster Graf zu Habsburg /  
 zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf im Elsas /  
 Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / etc.  
 Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich / das Uns  
 2 Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Rät und Auf-  
 schuß / Unser befreiten Reichs Ritterschafft und Adels am Rhein-  
 strom und in der Wetterau / auch derselbigen zugehörigen Orten / so  
 seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt / und sich auff selbiger  
 Seiten des Rheins / bis an den Erststift Cölln erstreckt / auff der ans-  
 dern Seiten des Rheins / des Orts gegen Mäynn über / da der Mäynn  
 in den Rhein fleust / anfahend / und daselbsten den Mäynn hinauff bis  
 gegen Aschaffenburg / von dannen wieder herumb uff Gelnhausen /  
 folgendts hinüber uff den Lohnstrom / und von jekt berührtem Lohn-  
 strom uff beiden Seiten den Westerwald hinab bis in den Rhein /  
 und allda den Rhein wieder hinauff und hinab / bis in das Land zu  
 Bergen gehend / unterthänigst zu erkennen gegeben.

Wels

Welcher massen Sie/auch ihre Adelige Mitglieder und Zuge-  
gewandte / von etlichen des Heil. Reichs höheren Ständen mit neuen  
Wildführen / Wildbahnen und Forsten an unterschiedlichen Orten  
täglich beschweret würden / also und dergestalt / daß einem und dem an-  
dern Ihrer Adeliichen Mitglieder / wie auch derselben armen Leuten und  
Unterthanen das Ihrige / was sie mit schweren Unkosten ins Feld ge-  
stellet/auch in ihren Weingarten/Aeckern/Wiesen/und Gärten durchs  
ganze Jahr erbauet und gepflanzet/von dem Wildpret/ daß man nun-  
mehr hin und wieder häufig zu mehren und zu hegen pflaget / abgeezet/  
verwüestet und verderbet/ und man sich daher zu Abbruch / Schmäle-  
rung und Unterdrückung obgemelter Ritterschafft und derselben  
freyen Adeliichen Mitglieder habender Ober- und Nutzbarkeit / gleich-  
sam ein sonderbare Fürstliche Obrigkeit zuerzwingen unterstehen/  
entgegen werde denen von Adel und derselben Unterthanen die Abhal-  
tung des Wilds/durch bequeme Mittel mit hüten und wachen/ruffen/  
geringen Hunden/und gewöhnlichem Feuer / nicht zugelassen/und ge-  
stattet / und Uns derowegen mehrgedachte Ritterschafft am Rheins-  
strom und in der Wetterau/ unterthänigst angeruffen und gebeten/daß  
Wir als unmittelbares Oberhaupt / sie wieder oberzehlte Beschwer-  
ungen mit Unser Käyserlichen Freyheit zuversehen gnädiglich gerus-  
heten.

Das haben Wir angesehen / solch Ihr unterthänig ziemlich  
Bitte / auch die angenehmen / getreuen / willigen und erspriesslichen  
Dienste/ so nicht allein Ihre Vorfordern Unsern hochgeehrten Vor-  
fahren am Reich Römischen Käysern und Königen löblicher Gedächts-  
niß sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder/Uns/ dem Heil.  
Reich = und Unserm löblichen Haus Oesterreich / zumahlen bey gegens-  
wertigen/ wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken jetzt ins  
vierzehende Jahr/wehrenden offenen Krieg/ ohnverdrossen erzeigt und  
bewiesen haben/dasselb noch täglich thun / und hinführo nicht weniger  
zuthun unterthänig urbietig seyn / auch wol thun können/mögen und  
sollen.

U

Und

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitlichen Rath  
und rechtem Wissen / vorobgenanter gefreyten Ritterschafft und Adel  
am Rheinstrom und in der Wetterau / gemeiniglich / auch einem jeden  
derselben Adelichen Mitglied insonderheit / und derselben Erben und  
Nachkommen / diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben ;  
Thun auch solches aus Römischer Kaiserlicher Macht und Voll-  
kommenheit / hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs.

4 Also und dergestalt / daß niemand / was Würden / Stand oder  
Wesens der sey / Sie die von der Ritterschafft samptlich = oder ein jeden  
insonderheit / durch neue Wildfuhren / Wildbahn oder Forst / weder für  
sich selbst / noch durch seine Waldvoigt / Wild und Forstmeister / Forsts-  
oder Jäger Knecht / Unterthanen / Angehörige oder auch Fremde / an  
ihrer Obigkeit / Herzlig und Gerechtigkeit / auch hergebrachten Has-  
gen und Jagen.

5 Item dem freyen Fürsten / groß und klein Weydwerck / hezen /  
baynen und anderen Geackericht oder Gebrauch und Niessung / Ver-  
satzung / Verleihung der Waldfrüchten / Eicheln / Bücheln und allen  
wilden Obst / desgleichen der wilden Imbern und andern so wol auch  
der bohrenden Baum Ausstöck = und reutens halben in thren Haiden  
und Gehölzen / Bewahrung der Früchten / in dem Feld / Abhalt und Ab-  
treibung des Gewilds bey Tag und Nacht durch Verzäunung / mit  
Hunden / Feur / Geschrey und andern solchen Mitteln / Hau und Ver-  
bauung der jenigen Gehäg / oder durch Auftragung eines gemeinen  
in dem Forst bestellten Viehe verheilers und was sonsten mehr durch  
jemanden wegen der Wildfuhren / Wildbahn oder Forstwider obge-  
dachte Unsere Reichs = Ritterschafft an dem Rheinstrom und in der  
Wetterau / derselben Ausschusß und Mitglieder / auch dero Erben und  
Nachkommen / darzu ihre Leut und Güter / altes Herkommen / Recht  
und Gerechtigkeit Übung und Gewonheit / bereit erdacht ist / oder noch  
erdacht und erfunden werden möchten / in keinerley Weiß im wenigsten  
nicht beschwert / noch daran einige Irrung oder Eintrag thue.

6 Sondern Sie Unser befreyte Reichs Ritterschafft ins gemein  
und

und insonderheit bey oberzehnten Stücken allen und jeden/und was denselben von Rechts und Gewonheit wegen anhängig/ wie es ein jeder so der Kitterschafft incorporiret ist/hergebracht / und besessen: oder noch besizet und innen hat/ geruhiglich verbleiben lassen/sie sampt und sonderlich daran weder irren noch verhindern in keinen Weg / viel weniger gar oder zum Theil / ohne vorhergehenden ordentlichen Process und Richterlicher Erkändnuß entsetzet.

Das auch diejenigen so in deren von Adel Hölzern/Geheg und Richtstätt zumachen / befugt zu seyn fürgeben / die Gehölz darum keines wegs verhaueu und verwüsten: oder die von der Kitterschafft und alle ihre Mitglieder/ Ihre Erben und Nachkommen / Leut und Güter/ ins gemein oder absonderlich sonsten nicht beschweren / noch dasselb zu beschehen andern befehlen: oder in ihrem Namen beschehen lassen.

Und meynen / setzen und wollen / daß offtebesagte Unsere befreyte Reichs-Kitterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau / derselben Ausschuß und Mitglieder auch deren Erben und Nachkommen / sich obberührter von Uns gegebener Freyheit/für sich und ihre Leut und Güter/alt Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerchtigkeit/ alles ihres Inhalts gemetz/sampt und sonders freuen / gebrauchen und genießen sollen und mögen/von allermänniglich unverhindert.

Über diß wollen Wir auch daß diejenige Privilegia so hierwider von Uns und Unsern Vorfahren am Reich/ von andern entweder vor diesem bereit erlangt: oder von uns und unsern Nachkommen Römischen Käysern und Königen noch fünfftig gegeben: und außgebracht werden möchten / vielgedachter Kitterschafft und derselben Mitglieder an mehr obbestimpter Freyheit ganz unpräjudicirlich und ohne Nachtheil und Schaden seyn sollen.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn/ Ritters / Knechten / Haupteuten / Landvögten / Vikdomen / Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ampeleuten/Landrichtern/Schultheisen/Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst  
 D 2 allen

allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was  
 Würden / Stand oder Wesens die seyen / insonderheit aber allen und je-  
 den Waldvögten / Wild- und Forstmeistern / Forst- und Jägerknechten /  
 und allen denjenigen so hierunder gebraucht werden ernstlich und ves-  
 stiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie alle und jede offtgedach-  
 te Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau in gemein: Und  
 ein jedes Mitglied insonderheit bey obgehörter unserer ihnen sampt und  
 sonderlich gegebener Freyheit und Begnadigung / ruhiglich ohnbetrübt  
 und unangefochten verbleiben / derselben alles ihres Inhalts gebrauchen  
 und geniessen lassen / und darwider nicht dringen noch beschweren / oder  
 auch solches jemand andern zu thun gestatten / in keine Weiß noch Weg /  
 als lieb einem jeden seye Unser Käyserl. schwere Ungnad und Straff /  
 und darzu ein Pfen / nemlich 50. Marek löhtigs Golds zu vermeiden /  
 die ein jeder so offte er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser  
 und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrernanter  
 Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit / so  
 hierwider beleidiget würde / auch Ihren Erben und Nachkommen un-  
 nachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Käyserlichen  
 anhangenden Insiegel. Geben uff Unserm Königlichen Schloß zu  
 Prag / den 9ten Tag des Monats Julii / nach Christi unsers lieben  
 HErrn und Seeligmachers Geburt / 1605. Unserer Reiche des Röm-  
 mischen im 30sten / des Hungarischen im 33sten und des Böhheimischen  
 auch im 33sten Jahre. Rudolph, Ru: Coraduz. Ad Mandatum  
 Sac. Cæs. Majestatis proprium. An. Hannevvald.

Und Uns darauff obgesagte Ritterschafft und A-  
 del am Rheinstrom und in der Wetterau / unterthänigst  
 angeruffen und gebeten / daß Wir Ihnen obberührt  
 Käyserlich Privilegium und Freyheit alles seines In-  
 halts und Begriffs / als jetzt Regierender Römischer  
 Käy



Käyser zuverneuern / zu confirmiren / und zu bestetigen gnädiglich geruheten / inmassen dann jüngsthievor Weiland Unser Geliebter Herr und Vatter / Käyser Ferdinand der Dritte Christmildigsten Gedächtnuß gleicher gestalt gethan hätte. Das haben wir angesehen / solch Ihr unterthänigst ziemlich Bitt / auch die angenehm / getreuen willigen und ersprießlichen Dienst / so nicht allein ihre Vorfordern / Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen / lobseeligster Gedächtnuß / sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder erstberührtem Reich und Unserm Löblichen Hausz Desterreich / so wol hiebevorn wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / als auch beyden vorgewesten langwührigen im Heil. Reich continuirten offenen Kriegen und sonst in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen / noch täglich thun / und hinfüran nicht weniger zuthun / sich unterthänigst anerbieten auch wol thun können / mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Raht und rechtem Wissen ermelter Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau obbestimptes Käyserliches Privilegium und Freyheit in allen seinen Worten / Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert /

D 3

Con-

10

confirmirt und bestettiget. Verneuern confirmiren und bestettigen dasselbig auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ was Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zubestetten haben/ und meinen/ setzen und wollen/ daß obinserirter Brieff in allen seinen Worten/ Puncten/ Clausulen/ Articulen/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ ganz kräftig und mächtig seyn/ und vorberührte gefreyte Reichs Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau sampt und sonders / auch deroselben Erben und Nachkommen gänzlich und geruhiglig dabey bleiben: und sich des alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglichen unversehrt.

12 Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten / geistlichen und weltlichen Prælaten, Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuthen/ Vice Domen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuthen/ Landrichtern/ Schultheisen/ Burgermeistern/ Richtern/ Kähten / Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / wesß Bürden/ Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie ernante Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau bey ob-

bes

begriffener Begnädigung und Freyheit/ auch dieser Unser  
 ser Kaiserlichen confirmation und Bestettigung / ge-  
 ruhiglich bleiben/deren gebrauchen und geniessen lassen/  
 daran nicht irren oder hindern / noch darwider dringen  
 oder beschwehren / noch das jemand andern zu thun ge-  
 statten/ in keine Weiß/ als lieb einem jeden seye / Unser  
 und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und dar-  
 zu ein Pöen in obbegriffenem Kaiserlichen Privilegio  
 bestimpt / zu vermeiden/die ein jeder so oft er freventlich  
 hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs  
 Cammer und den andern halben Theil mehrernanter  
 Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied inson-  
 derheit/so hierwider beleidigt würde / auch ihren Erben  
 und Nachkommen unnachlässlich zu bezahlen verfallen  
 seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs/besiegelt mit Un-  
 serm Kays. anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stad  
 Wien den 31. Tag des Monats Octob. nach Christi un-  
 sers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Ge-  
 burt im 1666sten/Unserer Reiche des Römischen im 9. des  
 Hungarischen im 12. und des Böhheimischen im 11. Jahre.

**Leopold.**

Vt

**Leopold Wilhelm Graff**

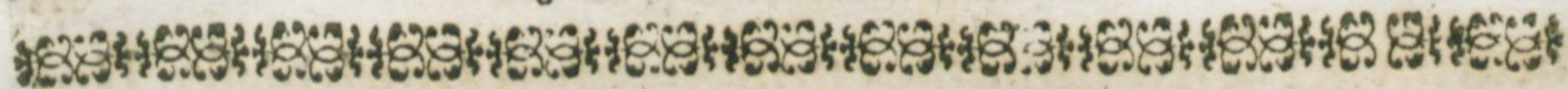
zu Königsegg.

Ad mandatum Sacrae Cæs. Majest.

proprium

**Wilhelm Schröder.**

Des



## VIII.

Des jetzigen Römischen Kayfers Leopoldi  
des Ersten dieses Namens Confirmation, über Divi  
Imperatoris Rudolphi Secundi dem Rheinischen Wetterauischen  
Adel wegen der Juden Besuch- und Bucher den 9. Julii 1605.  
gegebenes Privilegium, so den 31. October 1666.  
mitgetheilet worden.

## Summaria.

- I. Eingang der Kayserlichen Confirmation.
2. Beschreibung des ganzen Rheinischen Wetterauischen Erbes.
3. Narratio der Reichs Ritterschafft Beschwerung wider den Juden Bucher.
4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Allen Juden und Judinnen verboten / daß sie / auffer dem  
uffrichtig und redlich Kauffen und Verkauffen / in den Adelichen Ge-  
bieten und dero Unterthanen / weder auff beweg. noch ohnbewegliche  
Güter / weder auff Renten / Zinsen oder Schulden / mit oder ohne  
Pfand / ohne deren vom Adel Erlaubnuß vorstrecken / tauschen / noch  
wechseln sollen. mit Abschneidung aller rechtlichen beneficien, und  
bey Verlust des contractlichen Gelds.
11. Cassatio & annullatio deren darwider auffgerichteten Contracten.
12. Pöen 50. Marck löbtigs Golds.
- 13-14. Confirmatio dieses Privilegii cum annexo mandato.

**I**r Leopold von Gottes Gnaden / Er-  
wählter Römischer Kayser / 2c. 2c. Bekennen  
offentlich mit diesem Brief und thun kund aller-  
männiglich / daß Uns die Wolgeborne und Edle Unsere  
und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptmann / Rätthe  
und Ausschusß Unserer befreyten Reichs- Ritterschafft  
und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch  
deroselben zugehörigen Orten / ein Privilegium und  
Frey-

Freyheit / wider der Juden Besuch und Bucher / so ihnen von Weiland dem Durchleucht. Fürsten und Herrn Herrn Rudolphen dem Andern Römischen Kayser Unserm Geliebten Herrn Vettern Lobseligster Gedächtnuß / mitgetheilet und gegeben worden / in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / von Worten zu Worten wie hernach stehet / lautend.

**W**ir Rudolph der Aunder von G O T T E S Gnaden Römischer Kayser / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß Uns Unser und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Rät und Ausschuß Unserer befreyten Reichs = Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch deroelbigen zugehörigen Orten / so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt / und sich auff selbiger Seiten des Rheins / bis an den Erbstift Cölln erstreckt / auff der andern Seiten aber des Rheins / des Orts gegen Maynz über / da der Mayn in den Rhein fleußt / anfangend / und daselbsten den Mayn hinauff bis gen Aschaffenburg / von dannen wieder herumb auff Gelnhausen / folgendes hinüber auff den Lohnstrom / und von jetzt bemeltem Strom auff beiden Seiten des Westerwalds hinab bis in den Rhein / und allda den Rhein wiederumb hinauff und hinab / bis in das Land zu Bergen gehend / unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher massen Jhro und Jhrer Adelichen Mitglieder angehörige Unterthanen / durch das täglich und je länger je mehr überhand nehmendes Eindringen und Einschleichen der Juden und Judinnen / mercklich beschwert / und von denselben mit allerhand wucherlichen Contracten und Finanzen in Abgang und Armut gebracht würden.

Daraus nun erfolge / weil das jenig so hierwider Unsern und des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden heilsamlich statuiret und

P

vers.

und verordnet / bey etlichen Gerichten in wenig und geringer Achtung gehalten / sondern obernanten Jhro und Ihrer Adelichen Mitglieder Unterthanen / zu Abrichtung ihrer schuldigen Angebühriß / deren Uns von Jhr der Ritterschafft bewilligten Ritter Diensten und Geld Hülfen / in Ansehung daß sich der Juden Schulden bißweilen höher als in der Unterthanen Vermögen erstreckt / zu gelangen nicht vermögten.

Darauff Uns nun mehr gedachte Hauptleut / Räte und Aufschuß in Unterthänigkeit angeruffen / und gebeten / daß Wir als Jhr ohnmittelbahres Oberhaupt Sie zu Verhüt- und Vorkommung jekt angezeigter Beschweruß mit Unserm Käyserlichen Privilegio und Freyheit zuversehen gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen / solch Jhr unterthänig ziemlich Bitt / auch die angenehme / getreue / willige und erspriessliche Dienste / so nicht allein Ihre Vorfordern Unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen lobseel. Gedächtniß / sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder Uns / dem Heil. Reich und Unserm Löblichen Haus Oesterreich zu mahl bey gegenwärtigem wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / jekt in vierzehen Jahren wehrenden offenen Krieg unverdrossen erzeigt und bewiesen haben / dasselbige auch noch täglich thun / und hinführo nicht weniger zuthun unterthänigst urbietig seynd / auch wol thun können / mögen und sollen.

4 Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen / vorab / ernanter Unserer gefreyten Reichs Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau gemeinlich / auch einem jeden derselben Adelichen Mitglied insonderheit / und derselben Erben und Nachkommen diese sondere Gnad und Freyheit gegeben / thun auch solches aus Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit / hiermit wissentlich in Krafft dieß Brieffs / also und dergestalt / daß kein Jud oder Judinnen / weder vor ihre Person noch durch andere Unterhändler und mieler Personen mit Unser Ritterschafft am Rheinstrom / derselben Aufschuß und Mitglieder / auch Ihrer Erben und Nach

Nachkommen/ Unterhanen/ Hinderfassen/ Zugehörigen/ Verwandten und allen denjenigen so ihnen zuversprechen stehen oder sich in Ihrer Obrigkeit auffhalten/ sie seyen geistlich oder weltlich/ inheimisch oder frembd/ ihrer Jurisdiction sonst unterworffen oder nicht/ Ihrer und Ihrer Mitglieder Erben und Nachkommen Herrschafften/ Städten/ Schloßern/ Marcken/ Dörffern/ Weilern/ Höffen/ Einöden und ganzen Gerichten/ so sie jeko haben oder künfftig überkommen möchten/ auff bewegliche und unbewegliche Haab und Güter/ wie die genante werden möchten/ desgleichen auch auff keine Rent/ Zins/ Güld/ Schulden/ noch sonst nichts überall/ mit oder ohne Pfand aufferhalb jedes Orts Obrigkeit oder dero Ampteut und Befehlshabern Vorwissen/ Erlaubnuß und Besieglung/ leihen/ vorstrecken/ mit ihnen nicht tauschen/ wechseln/ oder einigen Contract genant oder ungenant/ weder mündlich noch schriftlich fürnehmen noch treffen sollen.

Wann schon auch solches beschehen und die Haltung durch die Contrahenten bey dem Eyd betheurt worden wäre/ in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte/ Item welche sich etwan allein als Bürgen einlassen würden/ oder daß es Vertrags weiß beschehen/ oder da die Juden oder Judinnen/ diejenige/ mit welchen sie in Unserer Ritterschafft Obrigkeit gehandelt/ für Rechte citiren und laden/ dieselbe sich auch in Process einliessen und die Juden oder Judin darauff bey einem oder dem andern Richter viel oder wenig mit Urtheil erhielten/ oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten/ oder gar Anleitungs Brieff erlangeten/ es wäre vor Gericht wo es wolte/ da gleich darüber geurtheilet oder erlangt wäre worden/ und man die Juden oder Judin in die Güter/ Lehen oder Eigen eingesezt/ oder sie irgend repressalien oder Cessiones außgebracht hätten/ oder es verziehen sich die Beklagten dieser Freyheit in gemeiner Form oder mittels Eyns/ begeben sich des beneficii primæ instantiæ, und daß die Juden oder Judin deswegen injuriam oder uff Meynend klagen/ und ein neben Sach darauß machen wolten/ oder daß die Juden oder Judin sich allein als Unterläuffer und Kupler in Ehe auff/ Tausch/ Wechsels

und andern Sachen gebrauchen liessen/und was sonst mehr Judische Griff seyn / gefunden oder erdacht werden möchten / daß solches alles nicht allein ipso jure & facto von unwürden / unkräftig und ungültig heißen:

6 Item weder an Unsern Hoff/ Land/ Stadt und andern frembden und Außländischen Gerichten darauff erkant werden sollen/ und da schon was erkant wäre/daß es doch nicht gültig / sondern es sollen auch die Juden oder Judin alles Hauptgut / so sie Unsern und des Reichs Ritterschafft Unterthanen und andern in ihrer Obrigkeit unerlaubt und hinderrücks geliehen/ oder etwan vertauscht und gewechselt / oder in andere Weg verhandelt hätten / zusamt dem Bucher und der Wahr/ auch aller Sachen / über welche der Contract fůrgangen / verwürckt haben.

7 Daß auch die von der Ritterschafft sich Ihre Erben und Nachkommen selber und eigenen Gewalts bey diesem Privilegio wider die Juden und Judin handzuhaben befugt und dargegen alle der Juden und Judin Freyheiten / so sie vor der Zeit erlangt / jezund haben / oder künfftig zu wegen bringen möchten / durch der Ritterschafft jeziges Privilegium cassirt, auffgehoben und nichtig seyn sollen.

8 Jedoch damit die Juden und Judin sich nicht zubeklagen/daß ihnen hierdurch alle Commercica gesperret / oder sie Rechtloß gesezet würden / so mögen sie in der Ritterschafft Obrigkeiten und Gebieth/ umb paar Geld usfrichtig und redlich kauffen und verkauffen / sonst aber durchaus keine Handthierung treiben.

9 Und da sie je die jenigen mit welchen sie über jekt bestimmte Maas contrahirt/ Rechtens nicht erlassen wolten / sollen sie solches in der Ritterschafft Obrigkeit/und derselben Gerichten/ da der Contract fůrgangen/ordentlicher Weiß zu thun schuldig seyn/und ihnen dagegen schleunig Recht wiederfahren/ und die Justitia administrirt werden/ sie sich auch dessen was erkant wird / ersättigen lassen / alles von Römischer Käyserlicher Macht/wissentlich in Krafft dieses Brieffs.

Und



Und meynen/ sehen und wollen / daß offtgemelte gefreyte Kitterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ derselben Außschuß und Mitglieder/ auch deren Erben und Nachkommen/ sich obvermelter von Uns gegebenen Freyheit/ für sich Ihre Unterthanen / Zugehörige und Verwandten/ auch Güter / wider die Juden und Judin und derselben Privilegia, alles ihres Inhalts sampt und sonders freuen / gebrauchen/ und genießen sollen und mögen/ von allermänniglichen ohnverhindere.

10

Und gebieten darauff allen und jeden Juden und Judinnen/ daß sie sich aller Contract in der Kitterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau deren Unterthanen und Zugewandten und Angehörigen / auch andern Geistlichen und Weltlichen / so sich in Jhro der Kitterschafft Obbrigkeit enthalten möchten/ müßigen und abstecken sollen/ cassiren und vernichtigen/ darauff alle darwider getroffene Contract/ wie die Nahmen haben/ deßgleichen der Juden und Judin wiedrige habende Freyheiten.

11

Ferner gebieten Wir hierauff allen und jeden Unsern und andern frembden und Außländischen Hoff- Land- und Schranken- Zent und andern Richtern Geistlichen und Weltlichen / daß sie / wieder der Kitterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau / derselben Außschuß und Mitglieder/ auch dero Erben und Nachkommen/ wie auch ihre Unterthanen und Zugehörige/ und andere so in der Kitterschafft Obbrigkeit/ mit Juden oder Judinnen handire/ auff ihr der Juden Anruffen / einisgen Proceß so diesem Privilegio zu wider wäre/ nicht erkennen/ oder jemand von der Kitterschafft damit beschweren / also neben deme solche Proceß ohne das vor nichtig gehalten werden / und hiemit cassirt seyn sollen/ bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straff / und darzu ein Pöen 40. Marck löhtigs Golds zuvermeiden / welche ein jeder so darwider handelt/ Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer und den andern halben Theil Unserer Kitterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau samenthafft oder einem jeden Mitglied insonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen so deßfals beleidiget würden/ unnachlässlich zubezahlen/ schuldig und verfallen seyn solle.

12

Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel / der geben ist auff Unserm Königl. Schloß zu Prag den 9ten Tag des Monats Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / im sechzehnhundert und fünfften / Unserer Reiche des Römischen im 30sten / des Hungarischen im 33sten und des Böhemischen auch im 33sten Jahr. Rudolph. Rudolphus. Coraduz. Ad Mandatum Cæs. & Catholicæ Majestatis proprium An. Hannevvaldt.

Und Uns darauff obbesagte Käht und Ausschuss demütiglich angeruffen und gebeten / daß Wir ihnen obberührten Freyheits Brieff / mit allen seinen Inhaltungen / zu confirmiren und zubestetten / gnädiglich geruhen / Inmassen jüngst hievor wendland Unser Geliebter Herr und Vatter Kaiser Ferdinand der Dritte hochseeligster Gedächtnuß gleicher Gestalt gethan hätte.

Des haben Wir angesehen / solch ihr gehorsam ziemlichliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / willigen und ersprieslichen Dienst / so nicht allein Ihre Vorfordern / Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich / Römischen Kaisern und Königen / Lobseel. Gedächtnuß / Sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder Uns dem H. Reich und Unserm Löblichen Haus Desterreich / unverdrossen erzeigt und bewiesen haben / dasselbig noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun unterthänigst urbietig seynd / auch wol thun können mögen und sollen.

13

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigem Käht

Kaht und rechtem Wissen vorbenanter Unser gefreyten Reichs Kitterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau/ obeingeleiteten Brieff und Freyheit/ gnädiglich confirmirt und bestettiget. Confirmiren und bestettigen ihnen den auch von Römischer Kayserslichen Macht/ wissentlich in Krafft disß Brieffs / was Wir daran zu confirmiren und zu bestetten haben/ und meynen/ setzen und wollen/ daß derselbig Unsers geliebten Herrn Betters Kaiser Rudolph des Andern Brieff/ in allen seinen Puncten/ Articulen/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ mächtig und kräftig seyn/ und mehrgedachte gefreyte Reichs Kitterschafft und Adel/ sich dessen würcklich erfreuen/ gebrauchen und geniessen soll und mag / von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und weltlichen Prälaten/ Grafen/ Frey-  
 14  
 Herrn/ Kittern / Knechten/ Hauptleuten / Landvögten / Vizdomen/ Vögten/ Pflegern/ Berwesern/ Amtleuten/ Schultheisen / Bürgermeistern / Hofrichtern / Land- Westphalisch / und andern Richtern und Urtheilsprechern/ Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd / ernst- und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie obbestimpte Kitterschafft und Adel am Rheinstrom und in  
 der

der Wetterau/derselben Ausschuss und Mitglieder/ auch  
 dero Erben und Nachkommen an obbeschriebener Freyheit  
 und dieser confirmation nicht irren noch hindern/ son-  
 dern sie dabey unbeschwert bleiben/ und deren gebrauchen  
 und geniessen lassen/ hierwider nicht thun/ noch jemand  
 anders zu thun gestatten/ in keinerley Weis/ als lieb ei-  
 nem jeden sey/ Unser und des Reichs schwere Ungnad  
 und Straff/ und darzu noch ein Pöen in voreinverleib-  
 ten Brieff begriffen/ zu vermeiden/ das meinen wir ernst-  
 lich.

Mit Urkund dieses Brieffs bestegelt mit Unserm  
 Kaiserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Un-  
 serer Stadt Wien/ den Ein und dreyssigsten Tag des  
 Monats Octobris / nach Christi unsers lieben HErrn  
 und Seeligmachers Geburt/ im Sechzehen hundert  
 und sechs und sechzigsten/ Unserer Reiche des Römi-  
 schen im Neundten/des Hungarischen im Zwölfften und  
 des Böhemischen im Eylfften Jahre.

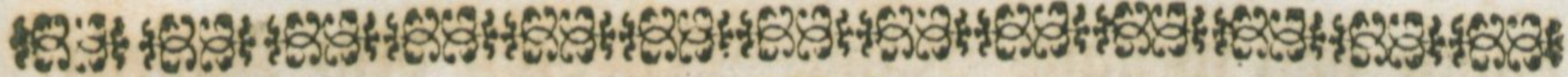
Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm Graf  
 zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.  
 proprium

Wilhelm Schröder.  
 Des



IX.

Des jetzigen Regierenden Römischen Kai-  
sers Leopoldi des Ersten dieses Namens Confirma-  
tion sub dato 31. Octobr. 1666. über Divi Imperatoris Rudolphi  
Secundi dem Rheinischen und Wetterauischen Adel den 9ten Julii  
1605. gegebenes Privilegium: die Ritterschaffliche Leibeigene/  
Bauer = Zins = Güld und dergleichen Leut  
betreffend.

Summaria.

1. Eingang der Kaiserlichen Confirmation.
2. Districtus des Rheinischen Craises.
3. Narratio der Ritterschafflichen Beschwerden.
4. Renovation des Privilegii de Anno 1577. die Leibeigene betreffend.
5. Declaration, daß der Ritterschafft leibeigene Leut / auch sonst alle ihre  
Bauer = zins = Güter und dergleichen Leut / so uff den Adelichen Gü-  
tern / Flecken / Felden / Häusern / Einöden / Gefellen / Zehenden etc.  
wohnen / exempt und befreyet seyn sollen.
6. Soll kein Privilegium diesen privilegiis zuwiderlauffen / noch præjudiciren.
7. Pöen 50. Marck löhtigs Golds.
8. 9. Confirmation dieses Privilegii.
10. Wiederholung der diesem Privilegio inscirten Straff.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden Er-  
wählter Röm. Kaiser / etc. etc. Bekennen öffent-  
lich mit diesem Brieff / und thun kund allermän-  
niglich / daß Uns die Wohlgeborne und Edle Unsere und  
des Reichs Liebe Getreue R. Hauptleut / Rät und  
Auschuß / Unserer befreyten Reichs Ritterschafft und  
Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch dersel-  
bigen zugehörigen Orten ein Privilegium und Freyheit  
D damit

damit von weiland Kaysler Rudolph dem Andern /  
 Unserm Geliebten Herrn Bettern Hochlöblichster Gedächtnuß / Sie wegen der leibeigenen Leut / Personen / und Gütern gnädigst begabt / und versehen worden / in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet.

2 **W**ir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden  
 Erwählter Römischer Kaysler / etc. etc. Bekennen öffentlich  
 und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und des  
 Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Käht und Ausschuß / Unserer  
 befreiten Reichs Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der  
 Wetterau / auch derselbigen zugehörigen Orten / so seinen Anfang  
 am Hagenauer Forst <sup>haben</sup> / und sich auff selbiger Seiten des Rheins /  
 bis an den Erststiff <sup>in erstreckt</sup> / auff der andern Seiten aber des  
 Rheins / des Orts gegen Maynz über / da der Mayn in den Rhein  
 fleust / anfahen thut / und daselbsten den Mayn hinauff bis gegen  
 Aschaffenburg / und von dannen wieder herumb uff Gelnhausen /  
 folgendts hinüber uff den Lohnstrom / und von jetzt berührtem Lohn-  
 strom uff beiden Seiten den Westerwald hinab / bis an das Land zu  
 Bergen gehend / unterthänigst zu erkennen gegeben.

3 Welcher massen Sie von Unseren löblichen Vorfahren am  
 Reich Römischen Kayslern und Königen so wol ihrer der Ritterschafft  
 und ihrer Adelichen Mitglieder selbst: als auch ihrer leibeignen Leut /  
 Personen / und Güter halber / so in anderer Herrschafft Obrigkeit und  
 Gebieten begriffen und gelegen dergestalt exemirt und privilegirt.

Daß nemlich die zu obbemeltem Rheinischen und Wetterauischen  
 Craiß gehörige / aber bey und an andern Oberherrschaften geseffene  
 und

und begüterte von Adel und derselben Unterthanen durch selbige jetzt berührte Herrschafften weder mit Frondienst/Steuer/Schazung/noch auch andere dergleichen Uflagen / wie dieselbige genent werden mögen/ nicht beladen noch beschwert werden sollen.

Und ob dann nun wohl Wir als jetzt Regierender Römischer Käyser jetzt angezogenes Privilegium An. 1577. gnädigst confirmirt und bestettiget hätten/so begebe sich jedoch diß/das vorgedachter Ritterschafft und deroselbigen Adelichen Mitglieder von etlichen Churfürsten/Fürsten/und Ständen demselben zuwider allerhand turbationes und Beschwerungen zugefügt würden/mit unterthänigster Bitt/ das Wir nächst vorberührtes durch Uns bestettigtes Privilegium zu renoviren und zu declariren gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen/ solch Ihr der Rheinländischen und Wetterauischen Ritterschafft unterthänig ziemliche Bitt/ auch die angenehme/ getreue/ willige und erspriesliche Dienste/ so nicht allein Ihre Vorfordern Unseren hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen/ lobseligster Gedächtnuß.

Sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder / Uns/ dem Heil. Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich / zumahlen bey gegenwertigen / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken/ jetzt ins vierzehende Jahr wehrenden offenen Krieg/ ohnverdrossen erzeigt und bewiesen haben/ dasselbe noch täglich thun/und hinführo nicht weniger zuthun unterthänigst urbietig seynd / auch wol thun können/ mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muße / gutem zeitigem Raht/ und rechten Wissen mehr besagter Unser gefreyten Adelichen Reichs Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau obangeregte Ihre Freyheit / vor Sich und Ihre leibeigene Leut gnädiglich renovirt und erneuere.

Auch dahin declarirt und erläutert / das nemlich solche jetzt berührte Freyheit nicht nur auff anderen Obrigkeiten / welche unter Ihr der Ritterschafft leibeigene Leut wohnen / haben und hergegen Ihr der

Ritterschafft in andern Obrigkeiten begüterte und gefessene leibeigene Leut/sondern auch Ihr der Ritterschafft andere Bauers/ Zins/ Gült und dergleichen Leuten / welche unter frembden Obrigkeiten wohnen/ oder auch auff alle ihr der Ritterschafft und derselben angehörigen Güter/ Städt/ Marck/ Dörffer/ Flecken/ Höff/ Solden/ Häuser/ Aecker/Wiesen/ Hölzer/ und Gefäll/ Zehend/ Einkommen und alles anders/ so sie die Ritterschafft oder ihre Adelige Mitglieder und Zugewandte der Zeit unter frembden Obrigkeiten wohnen/ sitzen/ liegen oder einzuziehen haben oder ins künfftig überkommen möchten/ verstanden werden/ und keine Obrigkeit Geistl. oder Weltliche was Würden/ Stands oder Wesens die seynd / befugt seyn solle / mehrbemelte Rheinländische Wetterawische Ritterschafft oder derselbigen Mitglieder so wol ins gemein/ als auch jedes insonderheit an der jetzt erzehlten oder andern ihren Stücken / Gütern / Leuten / Gefällen und Einkommen mit Dienst/Frohn/Steuer/ Schakung/Aufflag oder in einige andere Weg / wider altes Herkommen/ zu beschweren / über diß auch ein jede Obrigkeit schuldig und verbunden seyn solle / die von der Ritterschafft sampt und sonderlich bey ihren alten Herbringen / wie erstgemelt allerdings ganz und gar ungeirret/ geruhiglich verbleiben zu lassen / alles von Römischer Kayserlicher Mayt. Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs.

Demnach meynen / sehen und wollen Wir / daß vielgedachte gefreyte Adelige Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau obangeregte Freyheit/sampt allen und jeden derselben und fürnemlich der leibeignen Leut halben einverleibter Puncten/ wie auch dieser unser jetzigen renovation und declaration uff all ihr der Ritterschafft Unterthanen/Leut/Güter/Gefäll/und Einkommen ins gemein und eines jeden Mitglieds insonderheit kräftig / würcklich und mächtig seyn/ stet/ fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / auch offternante Unsere gefreyte Reichs Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau derselben Ausschuß und Mitglieder/ auch deren Erben und Nachkommen sich derselben alles ihres Inhalts ins gemein und sonder-

derl  
mähier  
semRö  
werdere  
dech

Sch

Gei

Ritt  
ten/sen/  
und

treu

festig  
Rittben  
Leutauch  
geruund  
brackselber  
jemaeuch  
Streverm  
in U  
offtig



derlich freuen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen von aller-  
männiglich ohnverhindert.

Über diß sehen und wollen wir auch / daß diejenige Privilegia, so  
hierwider von Uns und Unseren Vorfahren am Reich entweder vor dies-  
sem bereit erlangt / oder auch von Uns und Unseren Nachkommen  
Römischen Käysern und Königen noch fünfftig gegeben und erlange  
werden möchten / mehr oberner Kitterschafft und derselben Mitglieds  
deren an mehr obbestimpten Jahren von Uns confirmirt, renovirt und  
declarirten Freyheiten ganz ohn præjudicirlich und ohn Nachtheil und  
Schaden seyn soll.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten /  
Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Grafen / Freyen / Herrn /  
Kittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Biskdomen / Vogt-  
ten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheis-  
sen / Burgermeistern / Richtern / Kähten / Bürgern / Gemeinden /  
und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Ges-  
treuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seind / ernstlich und  
festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie viel und oft besagte  
Kitterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / dersel-  
ben Ausschusz und Mitglieder / Ihre Erben und Nachkommen / auch  
Leut und Güter sampt und sonders bey obberührten ihren habenden  
auch von Uns confirmirten / renovirten / und declarirten Freyheiten  
geruhiglich verbleiben und derselben alles ihres Inhalts gebrauchen  
und geniessen lassen / sie gemeiniglich oder sonderlich an ihren her-  
brachten Besiz / und Inhaben mit der That nicht turbiren / noch ders-  
selben entsetzen / noch auch sonst in andere Weg hierwider thun / oder  
jemand anders zu thun gestatten / in keine Weiß noch Wege / als lieb  
euch und einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und  
Straff / und darzu ein Pöen / nemlich 50. Marck löhtigs Golds zu  
vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich darwider thäte / Uns halb  
in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehr  
offgedachter gefreyten Adlichen Kitterschafft sampt oder einem jeden

Mitglied so hierwider beleidiget würde / insonderheit / unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs / besiegele mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel / dergeben ist uff Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den 9ten Tag des Monats Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / 1605. Unserer Reiche des Römischen im 30sten / des Hungarischen im 33sten und des Böhemischen auch im 30sten Jahre. Rudolphus. Ru: Coraduz. Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium. An. Hannevvald.

8 Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / unterthänigst angeruffen und gebeten / daß Wir Ihnen obberührt Käyserlich Privilegium und Freyheit / alles seines Inhalts und Begriffs / als jetzt Regierender Römischer Käyser zuerneuern / zu confirmiren / und zu bestetigen gnädiglich geruheten.

Inmassen dann jüngst hievor Weiland Unser Geliebter Herr und Vatter / Käyser Ferdinand der Dritte / Christmildigsten Gedächtnuß gleicher gestalt gethan hätte. Das haben Wir angesehen / solch Ihr unterthänigst ziemlich Bitt / auch die angenehmen / getreuen / willigen und ersprießlichen Dienst / so nicht allein Ihre Vorfordern / Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen / lobseeligster Gedächtnuß / sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder erstberührtem Reich und Unserm Löbl. Hauß Desterreich

reich / so wol hiebevorn wider gemeiner Christenheit Erb-  
feind den Türcken / als auch bey denen vorgewesten lang-  
wübrigen im H. Reich continuirenden offenen Kriegen  
und sonsten in andere mehr Weg unverdrossen erzeige  
und bewiesen / noch täglich thun / und hinfüran nicht  
weniger zuthun / sich unterthänigst anerbieten / auch wol  
thun können / mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem 9  
Rath und rechtem Wissen / ernelter Ritterschafft und  
Adel am Rheinstrom und in der Wetterau obbestimpt  
Kaiserlich Privilegium und Freyheit in allen seinen  
Worten / Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltungen /  
Meinungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert /  
confirmirt, und bestettiget / verneuern confirmiren und  
bestettigen dasselbig auch hiemit von Römischer Kaiser-  
licher Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs / was  
wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu  
confirmiren und zu bestetten haben / und meinen / setzen  
und wollen / daß obinserirter Brieff / in allen seinen  
Worten / Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltung-  
Meinung und Begreiffungen ganz kräftig und mäch-  
tig seyn / und vorberührte gefrente Reichs - Ritterschafft  
und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / sampt  
und sonders auch derselben Erben und Nachkommen /  
gänzlich und geruhiglich dabey bleiben / und sich des  
alles

alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

10

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltl. Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vizdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Landrichtern / Amptleuten / Schultheisen / Bürgermeistern / Richtern / Kähten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesen die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Sie ernante Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / bey obbegriffener Begnadung und Freyheit / auch dieser Unser Kaysersl. confirmation und Bestettigung geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht irren / noch darwider nicht dringen oder beschweren / noch das jemand anders zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Unagnad und Straff / und dazu die Pöen in obbegriffenen Kaysersl. Privilegio bestimpt / zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich darwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehr gedachter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit / so hierwider beleidigt würde / auch ihren Erben und

und Nachkommen unmachlässlich zubezahlen schuldig seyn solle.

Mit Brkund diß Brieffs bestegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien den ziten Tag Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im 1666sten / Unserer Reiche des Römischen im 9ten / des Hungarischen im 12ten / und des Böhheimischen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vr

Leopold Wilhelm Graff  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.

R

Deß





X.

**Jetzigen Regierenden Römischen Kaisers**  
 Leopoldi des Ersten dieses Namens Confirmation,  
 Declaration und Extension des weiland Römischen Kaisers Ferdi-  
 nandi Secundi den 17. Martii 1623. über die vom Churfürsten zu  
 Pfalz/ und anderer Orten zugefügte Beschwerden/ertheil-  
 ten Decreti sub dato Wien den 31. Octobr.

1666.

## Summaria.

1. Eingang der Kaiserlichen Confirmation.
2. 3. 4. 5. 6. Das confirmirte Kaiserliche Decretum des Römischen Kaisers Ferdinandi Secundi wider die Churpfälzische und Anderer zugefügte Beschwerden.
7. Resolutio des ersten Hauptpuncten über das erste/fünffte/und sunffzehen-  
de gravamen, die gewaltthätige Infall/ und turbation in exercitio Religionis auff den Freyadelichen Häusern betreffend.
8. Resolutio des vierdten Beschwerungs-Puncten/die decidirung der streiti-  
gen Lehnfachen zwischen Adelic Churpfälzischen Lehnleuten be-  
sagend.
9. Resolutio des sechsten gravaminis, die Abforderung der Zöll betreffend.
10. Resolutio des siebenden und neunnden gravaminis wegen des Gleits  
Regal.
11. Erklärung über das neunnde gravamen, wegen Verbringung von der her-  
gebrachten appellations Gerechtigkeit.
12. & 13. Resolutio des zehenden elfften und zwölfften gravaminis wegen der  
entzogenen Ritter-Anlagen von verkaufften Adelicen Gütern und  
aperten Lehnen/wie auch der eingeschlichenen Beed halber.
14. Resolutio des dreyzehenden und vierzehenden gravaminis wegen extension  
des Wildfangs.
15. & 16. Resolutio des sechzehenden und siebenzehenden gravaminis wegen  
Lieberung der Ubelthäter gegen einen revers, und ratione juris retra-  
ctus.
17. Resolutio des achzehenden gravaminis.
18. & 19. Erklärung über das neunzehende und zwanzigste gravamen wegen  
Beschwerung der Adelicen Hoffleut/und erkauften eigenen Leut.
20. Resolutio des ein und zwanzigsten gravaminis wird verschoben.
21. Resolutio des zwey und zwanzigsten gravaminis in Puncto der Jagens  
Gerechtigkeit.

22. &amp; 23.

22. & 23. Resolutio des andern Puncten ratione Salvaguardia.  
 24. Erklärung über den dritten Hauptpuncten.  
 25. Erklärung über den vierden und lekten Hauptpuncten wegen der  
 Brandschakung und censuren.  
 26. Conclusio des Kayserslichen Decreti.  
 27. 28. 29. & 30. Confirmation, declaration, und extension dieses Kayserslichen  
 decreti auch auff alle und jede andere hohe und niedere Stände des  
 Reichs.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden/Er-  
 wählter Römischer Kayser/ etc. etc. Bekennen  
 öffentlich mit diesem Kayserslichen Brieff/ und  
 thun kund allermänniglich / daß Uns die Wolgeborne  
 und Edle Unsere und des Reichs Liebe Getreue R.  
 verordnete Director, Hauptleut/Außschuß und Rätthe  
 der freyen Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheins-  
 strom und in der Wetterau / durch ihren Anwald / ein  
 Kaysersliches Decret, welches weiland Unser freundlicher  
 geliebter Anherr Kayser Ferdinand der Ander höchst-  
 seeligster Gedächtnuß/ Ihnen in Unserer und des Heil.  
 Reichs-Stadt Regenspurg/den 17. Martii / des 1623.  
 Jahrs / in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen/  
 so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet/und  
 also lautet:

**D**ie Römische Kaysersliche auch zu Hungarn und  
 Böhem Königliche Majestät unser Allergnädigster Herr/  
 haben in Gnaden angehört / was Ihre und des Heil. Reichs  
 freye Ritterschafft am Rheinstrom / in Schwaben und Francken / den  
 14. verschiennen Monats Decembr. so wol den 16. Januar. jüngsthin/  
 R. 2 in

in unterschiedlichen Puncten / mit welchen sie ihrer ungezweiffentli-  
chen Reichs immedietet und habenden Privilegia zuwieder / von  
dem Churfürsten/Pfalkgrafen und von andern Orten/ bedrängt/ und  
beschwert worden/ allerunterthänigst eingebracht und übergeben haben.

3 Wie nun Ihre Käyserliche Mayt. seithero deroselben angetret-  
tenen sorgfältigen Regierung/ Ihr mit sonderem Fleiß angelegen seyn  
lassen / damit obgedachte Ritterschafften und deroselben Mitglieder /  
als Ihrer Käyserlichen Mayt. und des Heil. Reichs Vasallen und  
Edle Knecht/ in gemein und absonderlich/ bey Ihrem Stand/ Würden  
und Gerechtigkeiten / und denen von Ihrer Käyserlichen Mayestät  
hochgeehrten Vorfahren am Reich / Römischen Käysern und Köniz-  
gen/ und jetztgedachter Ihrer Käyserlichen Mayt. selbstem wolherge-  
bracht/ erlangt/ und confirmirten Privilegien/ geschützt / und gehand-  
habt werden möchten.

4 Als haben Ihre Käyserliche Mayt. zu Erzeigung dieses Ihres  
ungeenderten Gemühts / noch vor diesem / auch die eingewende Bes-  
chwer / wegen des einquartirten Volcks / an den Durchläuchtigen/  
Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Maximilian Pfalkgrafen  
bey Rhein/ Herzogen in Obern- und Niedern Bayern/ des Heil. Rö-  
mischen Reichs Erz- Truchsessen und Churfürsten / Ihre Schreis-  
ben/ damit dißfalls geziemende moderation gebraucht/ und so viel die  
Umstände des Feindes/ der Zeit und des Orts zu lassen / obgedachte  
Ritterschafften mit Einquartirung verschont werde/ abgehen lassen.

5 Wie dann Ihre Käyserliche Mayt. sich auch dahin erklären/  
daß sie bey den künfftigen possessoren Churfürstenthum Pfalk und  
andern Orten/ da es die Nohtdurfft erfordern würde/ durch ernstliche  
Decreta die Verfügung thun wollen / damit mehr angeregte freye  
Reichs- Ritterschafft / und dero Mitgliedere / an deren ungezweiffel-  
ten Reichs immedietet, vermög dessen von weiland Käyser Matthiæ  
hochlöbl. Angedenckens/ an den Churfürsten / Pfalkgrafen / de dato  
20. Julii An. 1617. abgegangenen Käyserl. Schreibens/ nicht turbirt,  
die Gerechtigkait der Leibeigenschafften und der Wildfang / Ihrer  
haben



Habenden Adelichen Privilegien und Freyheiten zu wider (geflagter massen) nicht extendiret/ Ihre Privilegia, die Landsasserey/ und alle dero Anhang/ auch die aus der Ritterschafft Mittel und Gemeinschafft rtransferirte Adelige Güter/ die Wildbahn und Wildfuhren/ die arren/ die Leibeigene Leut und Leibsfauth/ die Geleid/ die Zöll und Weggeld/ die Juden und ihre wucherliche Conträct/ die Reichs und andere Collecten und Steure/ auch dero selben Freyung/ den freyen Kauff und Befreyung der Adelichen Hoffleut/ die Blutbannen / und alle andere denselben mehr anhangende Puncten betreffend/ wie solche Ihre Käyserliche Mayt. Vorfahren am Reich weiland Käyser Carl der Fünfft/ Käyser Ferdinand der Erste/ Käyser Maximilian der Ander / Käyser Rudolff der Ander / und Käyser Matthias hochlöbl. Gedächtnuß/ auch Ihre Käyserliche Mayt. Selbsten / theils gegeben / theils declarirt und confirmirt haben / in unüberschreitlicher Acht gehalten/ und daß in ereigenden Strittigkeiten und irrenden Sachen/ der künfftige Possessor der Chur Pfalz / auff Beflagen und Ansuchen deren von der Ritterschafft / Ihr Käyserliche Mayestät und dero Reichshoff-Räht/ pro Judice erkennen / daselbst Recht geben / und nehmen/ und dessen Erkänntuß ohne excipiren oder provociren/ pariren/ auch die Ritterschafft wider hie obiges alles/ keines Wegs beschweren thue.

Und ob wol durch diese Ihre Käyserliche Mayt. gnädigste Erklärung / die in deren obgenanten 19. Decembr. präsentirten memorialisehen Verzeichnuß begriffene gravamina, so zum Theil die drey Ritterschafften in gemein / zum Theil den Rheinstrom insonderheit betreffen / Ihre Erledigung mehrers theils vor sich selbst erlangen / so haben sich doch hochgemelte Ihre Käyserliche Mayt. auff dieselbe von Puncten zu Puncten nachfolgender Gestalt gnädigst resolvirt.

Und so viel bey dem ersten Hauptpuncten der geklagten Gravaminum, mit welchem sie von dem gewesenen Pfalzgrafen beswert werden/erlangt/ so erklären sich Ihre Käyserliche Mayt. über das Erste / Fünffte und Sunffzehende / in welchem sie sich beschwe-

6

8

7



ren/ daß ihnen mit gewalthätigen Einfall: neue Kirchendiener in ihren Adelichen Flecken und Häusern uffgedrungen/ und in dem Gewissen und Religions- Sachen/ den gefreyten von Adel an etlichen Orten in Ihren gefreyten Häusern und Wohnungen/ auch gar in Sterbens und Nothfällen/ die administratio Sacramentorum nicht gestattet/ und in denen der Ritterschafft zugehörigen Orten (da der Pfalzgraf das Jus Patronatus gehabt) der Calvinismus eingeführt werde/ dahin: daß Sie gedachte freye Reichs- Ritterschafft bey dem so hochbetheuerten Religion- und Propphan Frieden handzuhaben und zu schützen/ beständiglich entschlossen/ und ihnen hierwider ichtwas beschwerliches zuzufügen/ nicht gestatten wollen.

Wie dann Ihre Käyserliche Mayt. in gleichem wegen der andern und dritten Beschweren/darinnen angezogen wird/ daß Pfalz sich der Jurisdiction tam in personalibus quam in realibus actionibus über die freye Ritterschafft und Güter angemast/ und diesem zufolge mit Citationen und executionen wider sie procedirt/ daß die freye Reichs- Ritterschafft bey der unwidersprechlichen immedietet geschützt und gelassen/ und hergegen alle widrige turbationes ins fünff- tig/sie geschehen auch unter welchem Schein es wolle/abgeschafft und v. rhütet werden sollen.

Und damit höchstgedachte Käyserlicher Mayt. vätterlich sorgfältig Gemüth/von gedachter Ritterschafft desto mehr verspürt werde/ so wollen es mehr angeregte Käyserliche Mayt. Ihrem und des Heil. Reichs- Cammer- Gericht zu Spener (damit gedachte Ritterschafften/in Ihrer Freyheit unangefochten bleiben/ sondern vielmehr dabey geschützt und gehandhabt werden) insinuiren lassen.

8 Bey dem vierdten Gravamine, da ein Streit in Lehen- Sachen zwischen Adelichen Chur- Pfälzischen Lehnleuten: und dem Lehens Herrn fürfällt/sollen sie vermög gemeiner Lehn- Rechten / quod tunc pares curiæ sunt Judices, gelassen/und für andere Hofgericht/es wäre dann Sach/ daß solch Hofgericht von paribus Curiaë beställt wäre/ nicht gezogen werden.

Weym

9  
 Beym sechsten Gravamine, die Abforderung der Zoll betreffend/  
 lassen höchstgedacht Ihre Kaysersliche Mayt. Sie die Ritterschafft  
 bey der von Kayser Rudolpho höchstseligsten Angedenckens/den 9ten  
 Julii / Anno 1605. ertheilten / und von Ihrer Kaysersl. Mayt. selbst  
 confirmirten Privilegio der Zollfreyung halber verbleiben.

10  
 Wie dann auch Ihre Kaysersliche Mayt. bey dem siebenden die  
 angemasturbation unter dem prætext des Geleits Regal abzuschaf-  
 fen gemeint / und Ihr der freyen Ritterschafft bey dem Achten / die  
 Durchführung der maleficanten auff Ihrem Grund und Bodem ver-  
 stattet und nicht gehindert werden soll.

11  
 So viel aber das neundte Gravamen, durch welches diejenige  
 Freye von Adel/welche sonderbahre Hof- und Appellations Gerechtig-  
 keiten hergebracht / davon verdrungen / und die appellations Sach an  
 das Heydelbergische Hofgericht / und andere Aempter gezogen wor-  
 den / betrifft / wollen Ihre Kaysersliche Mayt. zu Einziehung umb-  
 ständlichen Berichts / was es mit diesem Werck für eine Beschaffenheit /  
 so bald es die Zeit füglich erdulden wird / eine Commission anstellen /  
 und nach Befindung / sich dero Sachen Billigkeit gemäß erklären.

12  
 Bey dem zehenden und zwölfften Gravamine könten Ihre Kays-  
 sersliche Mayt. gar nicht gestatten / daß die Adelige Güter so etwan  
 Bürger oder Bauren an sich bringen oder sonsten als apert Lehn an  
 die Pfalz kommen / aus der Ritterschafft Anlagen und Contribution  
 entzogen werden sollen / sondern gedenccken gedachte Ritterschafft bey  
 denen gemeinen Rechten / und deswegen erlangten privilegiiis handzu-  
 haben und zuschützen.

13  
 Ingleichen auch bey dem eylfften Gravamine seynd mehrges-  
 dachte Kaysersliche Mayt. allergnädigst gemeint / nicht zuzulassen / daß  
 gedachte freye Ritterschafft unter dem Schein der eingeschlichenen  
 Beeden / wider Ihre Privilegia molestial, sondern es bey der freyen Rit-  
 terschafft immedietet verbleiben soll.

14  
 Belangend die gar zu weite extension des Wildfangs / bey der  
 dreyzehend und vierzehenden Beschwerung / soll die Verfügung ges-  
 schehen /

schehen/ daß solche eingestellt / und lassen Ihre Kaysersliche Mayt. derselben nicht entgegen seyn/ daß diejenige Leibeigene / so unter einen gefreyten von Adel/ wider desselben Willen kommen / sich entweder mit einem leidentlichen Geld lösen / oder in Verbleibung dessen / der vom Adel die aus seinem Gebiet/ abschaffen möge.

15 Über das sechzehend Gravamen, resolviren sich Ihre Mayt. daß wie die freye Ritterschafft auff Revers, die Ubelthäter erfolgen lassen/ sie ihnen gleicher Gestalt reciprocè erfolgt werden sollen.

16 Es wollen auch in dem siebenzehenden Gravamine höchstgedachte Kaysersliche Mayt. offtgemelte Ritterschafft bey dem erlangten Privilegio super Jure retractus auff gefreyten Adlichen Gütern/ schützen und handhaben.

17 In dem achzehenden/ lassen Ihre Kaysersliche Mayt. es bey demjenigen/ was in Ihrer und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Ordnung diß Orts versehen/ verbleiben.

18 Das neunzehend Gravamen, daß der von Adel Adliche Güter/ da sie nicht principaliter residiren/ sondern durch Hofleut/ und Jahrsbeständer bestallt seyn / von den Pfälzischen Beambten mit Frohndiensten/ Beeden/ Schatzung und dergleichen bedrängt werden / erklären sich Ihre Kaysersliche Mayt. auch dieses zu remediiren / in kein Vergeß zu stellen.

19 Ingleichen seynd ihre Mayestät bey dem zwanzigsten Gravamine nicht gemeint/ daß die Freyen von Adel der eigenen Leuten/ die sie justo titulo an sich bracht / sine causæ cognitione destituit werden sollen.

20 Die ein und zwanzigste Beschwerde/ weil solche altiore in-daginem requirit/ wird sie zu besserer Erkundigung der Sachen/ auff angeregte Commission verschoben.

21 So viel schließlich / das zwey und zwanzigste Gravamen bey dem ersten Haupt-Punct betrifft / daß außserhalb der Hasen Gehäg und Stöck / des Weidwercks exercitium der freyen Ritterschafft gewehrt / und daß in suo territorio aufgetriebenes Wild ins Pfälzische

zu

zu persequiren nicht verstatet werden will / resolviren sich Ihre Kays-  
 serliche Mayt. gnädigst dahin/das jetzt gedachte Ritterschafft bey dem  
 exercitio des Weidwercks/so weit sie dasselb justo titulo hergebracht/  
 geschützt werden sollen.

Was nun den andern Haupt-Punct betrifft / das der freyen Rit-  
 terschafft/ungeachtet Ihre Mayestät ertheilten Salvaguardia so groß  
 ser Schaden zu gefügt wird/haben Ihre Mayt. wie oben gemelt/desz-  
 wegen allbereit Schreiben an Churfürsten aus Bayern abgehen lassen/  
 wollen auch deswegen an die Serenissima Infanta ferner schreiben und  
 Erinnerung thun / wie auch bey denen Beampten und Befelchshab-  
 ern und andern Orten / da es die Noht erfordert /verfügen / damit der  
 Ritterschafft die Gefäll hinführo nicht gesperrt werden / auch uff bes-  
 gebende Vacanzen / nach Gelegenheit der Sachen / die in der Ritters-  
 schafft Mittel / qualificirte Personen in gnädigster Acht gehalten wer-  
 den.

Was aber zu End dieses Puncts / wegen absonderlicher conjun-  
 ction Verwilligung gesucht wird/demnach in des Heil. Reichs Con-  
 stitutionen und executions-Ordnung/was disfalls von nöhten / ganz  
 heilsam und klare Verordnung beschehen / als lassen es Ihre Kaysert.  
 Mayt. bey solchem allerdings verbleiben.

Den dritten Haupt-Puncten und was demselben anhängig / ge-  
 ben Ihre Kaysertliche Mayt. bis zu Vollführung angeregter Com-  
 mission einen Anstand/da sie dann der Sachen und Personen Um-  
 stand nach/sich gnädigst resolviren wollen.

Bei dem viert-und letzten Haupt-Puncten / wollen Ihre Kays-  
 serliche Mayt. bey den Pfälzischen Beampten und Befelchshabern/  
 die Verordnung thun / das die Freye Ritterschafft / mit den geklagten  
 unterschiedlichen Contributionen und Brandschakungen verschone/  
 die Censiten zu Abstattung schuldiger Gebühr angehalten/ und obges-  
 dachter Freyen Ritterschafft hinführo Ihre Renten/Gefäll und Ein-  
 kommen / ohne uffenthalt richtig abgefolt werden / doch solches alles  
 Ihrer Mayt. und dem H. Reich/auch jedermänniglich ohne Schaden  
 und Nachtheil.

S

Und

26

Und wie nun oft angeregte freye Ritterschafft / aus dieser Käyserlichen Mayt. willfähriger Erklärung / dero gegen Ihnen tragende gnädigste Neigung / vermercken können / als werden sie hergegen auch an Ihrem Theil / umb so vielmehr aniso Ihre schuldige Treu / Gehorsam und das jenige / was Ihnen als getreuen Vasallen / gegenhöchst gedacht Käyserl. Mayt. als Ihrem ohnmittelbahren Oberhaupt / zu leisten obliegt und gebühret / umb so viel mehr im Werck zu erweisen sich angelegen seyn lassen.

Wie nun Ihre Käyserliche Mayt. sich keines andern gegen Ihnen versehen / als haben sie dieses / denen Abgeordneten zum Bescheid urtheilen lassen / und bleiben der gehorsamen Freyen Ritterschafft / wie auch der Abgeordneten sampt und sonders / mit Käyserlichen Gnaden wol gewogen. Signatum unter Ihrer Käyserl. Majestät auffgedruckten Secret. In siegel / in Ihrer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg / den 17. Martii Anno 1623.

Vt

Hans Ludwig von  
Ulm

L. S.

Johan Rudolph Pucher.

27

Und Uns darauff unterthänig zuerkennen gegeben / wiewol vor angezogen Käyserlich Decret, in dem Buchstaben nicht allein auff den Churfürsten / Pfaltzgrafen / und dessen Successorn bey der Churfürstlichen Pfaltz / sondern auch außtrücklich auff andere Ort / von welchen die Ritterschafft in den domals von Unserm Freundlichen Geliebten Herrn und Anherm Kaiser Ferdinando dem Andern / resolvirten Puncten und Beschwes

schwerungen bedrängt/ und wo es die Nohtdurfft erfordern würde/ desgleichen auff die Ritterschafften am Rheinstrom und in der Wetterau und derselben Mitglieder/ ins gemein und absonderlich gerichtet und verlautet/ daß doch dem zu wider/ etlich solche Decret in ungleichen Verstand zuziehen/ zu eludiren/ und zum theil allein uff die Chur Pfaltz/ theils aber nur uff selbiger Orten gefessene und begüterte Mitglieder zu restringiren sich gelüsten lassen/ mit gehorsamster Bitt/ daß wir als regierender Römischer Kaiser/ ihnen obberührt Kaiserliche Decret alles seines Inhalts und Begriffs zuverneuern/ zu confirmiren, zubestettigen/ auch noch ferners zu declariren und zu extendiren/ gnädiglich geruheten/ Inmassen von Höchstgedacht Unserm Geliebten Herrn und Vattern Kaiser Ferdinand dem Dritten glorwürdigsten Andenckens gleicher Gestalt geschehen wäre.

Wann Wir dann angesehen/ solch gedachter Ritterschafft unterhänigste ziemliche Bitt/ auch die angenehme/ getreue/ nützliche und ersprießliche Dienst/ so Ihre VorEltern/ weiland Unsern Vorfahren/ Uns und dem Heiligen Reich und auch Unserm Löblichen Haus Oesterreich/ und Sie die jetzt noch lebende sampt und sonders nunmehr etlich Jahr bey denen durch eine geraume zeithero im Römischen Reich sürgangen und

S 2

gantz

28

gantz gefährlichen Kriegs Empörungen/ mit Ihrer be-  
ständigen Treuen / devotion und Standhafftigkeit/  
neben Auffsetzung des Ihrigen/ gantz unverdrossen und  
willig gethan/ erzeigt und bewiesen haben/solches auch  
hinfüran nicht weniger Uns und dem Reich/ Ihrer Vor-  
Eltern rühmlichen Exempel nach zu thun des gehor-  
samsten Anerbietens seyn/ auch wol thun mögen/ kön-  
nen und sollen.

29

Als haben Wir darum mit wolbedachtem Muth/gu-  
tem zeitigem Raht und rechtem Wissen/obbestimpt Kais.  
Decret, in allen seinen und jeden Worten/Punctē/Clau-  
sulen/Articulen/Inhaltungen/Meynung- und Begreif-  
fungen gnädiglich confirmirt, bestettiget/declarirt, ver-  
mehrt / und extendirt, erneuern / confirmiren/bestet-  
ten/declariren, vermehren und extendiren dasselbig  
auch hiemit so viel Wir daran zu confirmiren haben/  
dasz solches nicht uff die Chur Pfaltz / deren jetzig- und  
künfftige possessores, und die daselbst geseßene und be-  
güterte/oder vondannen belehnte Freye Adeliche Mit-  
glieder allein / sondern auch auff alle und jede andere  
hohe und niedere Ständ des Reichs/gegen denen sie im-  
gleichen / wie gegen Chur Pfaltz fundirt, die Ritter-  
schafften aller dreien Gräisen / deren Directores,  
Hauptleut / Ausschusz/ Raht und alle derselben Mit-  
glieder / sampt und sonders / deren Unterthanen Haab  
und



und Güter verstanden werden / und kein Obrigkeit/  
 Geistlich oder Weltlich / was Würden / Stands oder  
 Wesens die auch seyen / mehrbemelte Kitterschafften in  
 Francken / Schwaben / am Rheinstrom und in der Wet-  
 terau und Ihre Mitglieder ins gemein oder jedem in-  
 sonderheit wider mehrgedachtes Unser Kaiserliches De-  
 cret zu beschweren befugt seyn / sondern dieselbe samptlich  
 und einem jeden insonderheit darbey allerdings ganz und  
 gar ungeirret / geruhiglich verbleiben lassen sollen / alles  
 von Römischer Kaiserlicher Macht und Gewalt / wis-  
 sentlich in Krafft dieses Brieffs / und meynen setzen und  
 wollen / daß vielgedachtes Decret und all in demselben  
 einverleibte Puncten / zusampt dieser declaration, ex-  
 tension und Erstreckung / hinfüran und zu allen Zeiten  
 kräftig / würcklich und mächtig seyn / stet / fest und unver-  
 brüchlich gehalten und vollzogen werden / und bemelter  
 unser Kitterschafft Directores, Ausschusz / Råht und  
 Mitglieder / auch deren Erben und Nachkommen / sich  
 derselben alles ihres Inhalts / so wol ins gemein als abson-  
 derlich erfreuen / gebrauchen und geniessen sollen und  
 mögen / von allermänniglich unversehrt.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/  
 Fürsten / Geist- und weltlichen Prälaten / Grafen / Frey-  
 Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten /  
 Biskömen / Vögten / Pflegern / Berwesern / Amteuten /

S 3

Land

30

Landrichtern / Schultheisen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Sie offternante Ritterschafften und Ihre Mitglieder / deren Erben und Nachkommen / Leut und Güter / sampt und sonders / ben obbegrieffenem Kaiserlichen Decret, auch dieser Unserer Kayserl. extension und Vermehrung / alles ihres Inhalts / geruhiglich verbleiben / deren sich ungehindert gebrauchen und geniessen lassen / hierwider nicht thun / noch das jemand andern zu thun gestatten / in kein Weiß noch Weg / als lieb einem jeden seye / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pöen / nemlich 50. Marck löhtigs Golds zu vermeiden / welche ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil vorbestimpter Ritterschafft / samptlich / oder einem jeden Mitglied insonderheit auch allen ihren Erben und Nachkommen / so hierwider beleidiget würden / unnachlässlich zu bezahlen / schuldig und verfallen seyn sollen.

Mit Urkund dieses Brieffs bestegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den 31sten Monats Tag Octobris /  
nach

nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers  
gnadenreichen Geburt/im 1666sten/ Unserer Reiche des  
Römischen im 9ten/ des Hungarischen im 12ten und des  
Böheimischen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm Graf  
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
proprium

Wilhelm Schröder.

XI.

Weiland Römischen Kaysers Ferdinandi des  
Dritten den 16. Masi Anno 1654. der Rhein- und  
Wetterauischen Ritterschafft allergnädigst gegebenes Privi-  
legium, das Prædicat betreffend.

Summaria.

1. Erzählung der bewegenden Ursachen warumb dieses Privilegium gegeben:
- 2, 3, & 4. Die Directores, Hauptleut/Rähte und Aufschnß der Reichs Ritter-  
schafft seynd mit dem prædicat, Wolgeborne und Edle/dero Mitglieder  
der aber so nicht Herrn Stands seynd mit dem Titul / Edel/ und die  
Herrn Stands seynd/mit dem Titul Wolgeboren/begabt.

**S**ir Ferdinand der Dritte von Gottes Gna-  
den Erwählter Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmas-  
tien / Croatien und Slavonien / 2c. König / Erz-Hertzog zu  
Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Carns-  
ten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieders-  
Schles

Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laufnitz / Gefürster Graf zu Habsburg zu Tyrol / zu Pfürd / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf im Elßaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich / auch Unserm Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen / und thun kund allermänniglich / wie wol die Höhe Röm. Käyserl. Würdigkeit / darinn uns der Allmächtige Gott nach seinem Göttlichen Willen / und väterlichen Fürsorge gesetzt hat / durch Macht Ihres erleuchten Throns / mit vielen Edlen / herzlichen Stand und Geschlechtern gezeichnet ist / und je mehr von solcher Käyserl. Hoheit die Uhralt Edle Stände und Geschlecht / ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen / Tugenden und Verdienen nach / mit Ehren / Würden und Titulen begabt werden / je herzlicher der Thron Käyserl. Mayt. Glantz- und scheinbarlicher gemacht würde / auch die Stände und Adeliche Geschlechter durch Erkändnuß Käys. Mildigkeit zu noch mehrern schuldigen Gehorsam / Ritterlichen Adelichen Thaten / Tugenden und getreuen / steten / beständigen Diensten bewehrt und verursacht werden.

Und Wir dann aus jetztberührter Käyserl. Hochheit / auch angebohrner Güte und Milde in Gnaden forderist geneigt seind / aller und jeder Unserer und des H. Röm. Reichs Ständen / Ritterschafften und dero uhralt Adelichen Geschlechtern / Ehr / Würde / Aufnehmen und Wolstand zu betrachten und zu befördern.

So seind Wir doch ein mehrers und begierlichers bewogen / deren Corpora Gesell- und Gemeinschaften und Mitgliedere in höhere Ehr und Würden zu erheben und zu setzen / deren Corpora, Gesell- und Gemeinschaften und Mitgliedere sich in Unsern und des H. Röm. Reichs so wol Unserer Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen obliegenden wichtigen Sachen und Geschäften mit getreuen / gehorsamen Diensten allwegen standhaftig erzeigen.

Wann

Wann Wir Uns dann nicht allein erinnern / sondern im Werk  
und mit der That selbst eigentlich befinden / auch gnädiglich angesehen  
und wargenommen / und betrachtet die löbliche Uhralte Adelige Gesells-  
schafft Unserer und des Reichs Freyen Ritterschafften der Craisen/  
Biertel / Ritter Ort und Bezircken / im Land zu Schwaben / Francken /  
Rheinstrom und des Bezircks im untern Elsaß / auch all deren Mit-  
gliedern uhralte Adelige tapffere Rittermessige Geschlechter / darinn sie  
rühmlichen Herkommen / auch die ansehnliche / ritterliche / tapffere / red-  
liche / gehorsame / treu / willige / und nützliche Kriegs- und andere Dienste /  
die bemelter Ritterschafften ins gesampt und sonders / Unsern höchst-  
geehrten Vorfahren am Reich Röm. Käysern und Königen / nicht als  
lein Ihre Vorfahren und Eltere von undencklichen Jahren / in Kriegs-  
und Friedens Zeiten aller unterthänigst geleistet / sondern auch ermelte  
Adelige Corpora, Gesell- und Ritterschafften und all dero Mitgliedere  
Uns und dem H. Reich gleichmessig gethan / auch fortan beständig zu  
thun / und mit gehorsamsten Fleiß und Eifer nachzufolgen aller unter-  
thänigsten Erbietens seind / auch wol thun können / mögen und sollen.

Hierumb haben Wir aus diesen und andern mehr Uns bewegens-  
den vortrefflichen Ursachen mit wolbedachtem Ruht / gutem Rath und  
rechtem Wissen / bemelte Unsere Freye ohnmittelbare Ritterschafften  
im Land zu Schwaben / Francken und Rheinstrom / auch des Bezircks  
im Untern Elsaß / als jedes Corpus, Biertel / Ritter Ort und Bezirck /  
und dessen erbetene Directores, Hauptleut / Rath und Ausschuß mit  
dem prædicat und Ehren Wort Wolgeborn und Edel / ihre Mitglie-  
dere aber / welche nicht Herrn-Stands seyn / auch alle diejenige / so sich  
noch bey ihnen gebührend angeben und mit ihrer Erlaubniß als dichts-  
ge Mitglieder erkant und ordentlich aufgenommen werden / auch ihren  
hergebrachten Statutis sich wie billich gemäß bezeigen mögen / mit dem  
Titul Edel / die aber Herrstands sind / Wolgeborn / Allergnädigst bes-  
gab und versehen ;

Thun das und geben ihnen die gedachte Ehren-Titul auch hiez  
mit aus Römischer Käyserlichen Macht / Vollkommenheit wissent-  
lich in Krafft dis Brieffs / also / daß nun. hinführo von Uns und  
Unsern Nachkommen am Heil. Reich Römischen Käysern und Kö-  
nigen

E

nigen



nigen obgedachten Ritter-Craisen/ Vierteln/ Orten und Bezirken/ das prædicat Wolgeboren und Edel / und denen Mitgliedern jedem in privato und absonderlich/ der Ehren Titul Edel/ die aber den Herrn-stand würcklich führen Wolgeboren/ auch also ihren Nachkommen und Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben in Ewigkeit/ aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am H. Reich und löblichen Haus Oesterreich Cancleyen/ in Unsern und Ihren Reden / Schriften/ Brieffen/ Missiven und andern so von Uns und Unsern Nachkommen an sie oder sonst darinnen sie benennet oder determinet/ ausgehen werden/ der Titul/ prædicat und Ehren Wort Wolgeboren und Edel oberstandener massen gegeben/ geschrieben werden/ und folgen sollen; Inmassen wir dann solches zu geschehen bey Unserm Cancleyen allbereit durchgehend bestellt und anbefohlen haben.

4 Demnach so gebieten und befehlen Wir hiemit/ den Hochwürdiggen/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen Unsern Neven und Vettern dem Erz-Bischoffen zu Maynz/ Trier und Eöln/ als Unsern und des H. Reichs Churfürsten und Erz-Canclyern durch Germanien/ Gallien/ das Königreich Arrelat und Italien/ auch allen andern Unsern Canclyern/ Cancley Verwaltern und Secretarien gegenwertigen und künftigen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Sie fernern Befehl und Ordnung in Unsere und Unserer Nachkommen Cancleyen geben/ schaffen und befehlen/ auch mit Fleiß und Ernst daran seyn und darob halten / daß hinführo mehrbenenten Ritterschafftlichen Craisen/ in Schwaben/ Francken/ Rheinstrom und dem Bezirck im Untern Elsas und allen Ihren Nachkommen/ das prædicat Wolgeboren und Edel/ derso Mitgliedern aber jedem in privato, welcher nicht Herrn-stands ist/ und ihren Erben und derselben Erbens Erben Manns und Weibs-Personen in ewige Zeit der Titul Edel/ die aber Herrn-stands seind Wolgeboren / unter Unserm und Unserer Nachkommen Titul und Namen ohnfehlbar geschrieben und gegeben werde / daran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung.

Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel/ der geben ist in Unserer und des H. Reichs Stadt Regens

spurg / den 16ten Tag des Monats Maji / nach Christi unsers lie-  
ben HErrn und Seeligmachers Geburt / im 1654ten / Unserer  
Reiche des Römischen im 18ten / des Hungarischen im 29sten und  
des Böhemischen im 28sten Jahren.

## Ferdinand

Johann Philip El. AML.

Ad mandatum Sacrae Cæs. Majest.  
proprium

XII.

Desß jetzigen Regierenden Röm. Kaisers  
Leopoldi Primi Privilegium ratione juris colle-  
ctandi sub dato den 16. Maji Anno 1660, der Rheinischen und  
Wetterauischen Reichs-Ritterschafft gegeben.

### Summaria.

1. Narratio der Ritterschafft vorbrachter motiven und Beschwerden.
2. Der Ritterschafft Petition ratione juris collectandi.
3. Sollen der Ritterschafft commembra wie auch die Inhabere der Adell-  
chen Güter / Derselben Beampten und Unterthanen die außgeschrie-  
bene Rittersteuer ohnfehlbarlich zur Ritter- Erben lieffern.
4. Vden 20. Marck löbtigs Golds.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden Erwehltter  
Römischer Kayser / etc. etc. Bekennen öffentlich mit dies-  
sem Brieff und thun kundt allermänniglich / daß Uns die  
Wohlgeborne / Edle / Unsere und des Reichs liebe Getreue  
N. N. Director, Hauptmann / Kädt / und Außschuß Unserer und  
des Heil. Reichs Freyer unmittelbahren Ritterschafft am Ober- und  
Nieder-Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten / in Uns-  
terthänigkeit flagend vor- und anbringen lassen ;

Obwold der Vernunfft und der selbst Billigkeit und aller Völcker

L 2

Reichs

ten und Gewonheiten/auch bey gedachter Reichs Ritterschafft so wol als die in Francken/Schwaben und im Elsaß in unfürdencklichen bekantslichen Herbringen und Gebrauch seye/ daß weil das Ritterliche Corpus einige besondere zu dem arario publico gewidmete Güter/ Renten/ Zins oder Einkunfft nicht hat / und aber das gemeine Ritterliche Wesen ohn erspriessliche Geldmittel und Spesen in seinem Stand und esse nicht erhalten werden kan/solche zu conservation und Auffnehmen des gemeinen Ritterlichen Wesens nothwendig erforderete Spesen vermittelts einer durchgehenden billigmässigen Umblag und Besteuerung unter dem Ritter Corpore und allen demselben einverleibten Herrschafften und Gütern/auffgebracht/in die gemeinen Cassen der Ritters Truhen eingeschütt und davon was zu handhabung gleichmässigen Wesens/ Gerichts und Rechts/ der gemeinen privilegien, Freyheiten und Ritterordnungen zu Ausführung der gemeinen processen und Nachbarlichen Handlungen/zur Abordnung an Kays. Chur- und Fürstl. Höfe/ Beschickung zu den Reichs-Versammlungen/Ausschreibung der Viertel Ausschuss und correspondenz Tag/ zu Besoldung der Käht/ Advocaten und anderer Diener/ Bezahlung des gemeinen Schulden-Lasts und anderer unentbehrlichen Ausgaben / und Nothwendigkeiten/ so jedesmahls abgerichtet und bezahlt werden.

So wolle es doch/deme zu wider/je länger je mehr dahin gerahen/ daß wann dergleichen zu conservation des gemeinen Wesens angesehen ne durch gemeinen Schluß oder per majora beliebte Collectationes Steuer oder Umblag der unumbgänglichen Nothdurfft nach außgeschrieben worden/sich theils Mitglieder/Inhabere der Adeliichen/jederzeit mit der Steyr dem Ritter corpori vertrettenen Gütern/oder deren Unterthanen unterstehen/entweder die außgeschriebene Steuern ohne einig fundament oder rechtmässige Ursach/vielmahlen nur zum despect der Directorn, Hauptleut/Kähte und Ausschuss oder daß sie ihnen sonsten des gemeinen Wesens Wolfart wenig angelegen seyn lassen / gänzlich zuverweigern oder doch also säummig darmit zuerscheinen und ihres Gefallens zu thun und zu lassen.

Also/ daß wann hierin nicht zeitlich remedirt, je einer von dem andern



dem böses Exempel nehmen und gar bald erfolgen würde / daß die Freye Reichs-Ritterschafft aller Mitteln das gemeine Wesen zu administriren / und in seinem Stand zu erhalten / destituit und endlich das gesambte Corpus dissolvirt und zu nichten gemacht werden muß.

Derowegen uns ermelte Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau / gehorsamst bitten lassen / daß Wir deroselben ein gemessene Käyserl. Verordnung und Befelch dahin zu ertheilen gnädigst geruheten / wann insonderheit zu des allgemeinen Ritterlichen Wesens oder eines jedwedern Ritter-Orts am Rheinstrom und in der Wetterau conservation und Wolfsart eine gemeine billigmässige und erträgliche Umlagen und collectation anzuordnen die Nothdurfft erfordert / daß auf die von dem Directorio gewöhnliche und hergebrachte Ausschreiben jedes incorporirtes Ritter-Ort oder Gut / es seyen Lehen oder Eigen / solche dem Ritterlichen Wesen zum besten angeordneten Anlag und Rittersteuer unweigerlich erstatten und abrichten solle.

Wann Wir nun diese ermelter Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom / in der Wetterau und zugehörigen Orten unterthänigste Bitte / der Billigkeit allerdings gemess befinden / insonderheit aber so wol Uns als dem H. Röm. Reich hoch daran gelegen / darmit das freye Reichsritterliche Wesen in gutem esse und Flor erhalten / die durch vorgeweste Reichs- und Land verderbliche Kriege und verwirte Zeiten in Abgang kommende gute Ordnungen / Gebräuch und Gewonheiten wiedergehaben und alles wiederumb zum Aufnehmen und vorigen Splendor gebracht / auch darinn erhalten und restabillirt werde.

Hierum so ist Unser ernstlicher und zuverlässiger Befehl hiemit / daß alle und jede Mitglieder mehrermelter freyer Ritterschafft am Ober- und Niedern Rheinstr. in der Wetterau un zugehöriger Orten / wie auch die Inhaber der Adelichen Güter / derselben Beamten un Unterthanen ohne Unterscheid der Güter darvon die Anlag zu entrichten / dieselbe seyn Lehn oder Eigen sich zu den vom Directorio und jedes Orts Ritterhauptsmannschafft / dem ganzen Ritterlichen Corpori ins gemein oder einem jedwedern Ritter-Ort insonderheit zu Nutz / conservation und Aufnehmen außgeschriebenen Steuern und Anlagen / gutwillig bequemen / sich



4

deren keines Wegs entschütten / noch darmit saumig oder widerseßlich  
 erzeugen / sondern vielmehr die Obrigkeiten und dero Beampten / die Un-  
 terthanen zu Abführung ihres schuldigen Beytrags ernstlich anhalten /  
 und die Gebühr zu des Ritter-Orts Cassam, darein sie gehörig / unweis-  
 gersam lieffern und einschütten sollen / alles bey Vermeidung Unser und  
 des Reichs schwerer Ungnad und Straff / und darzu einer Pden von 20.  
 Marck löhtigs Golts die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte /  
 halb Unserer Käys. und des Reichs Cammer / und den andern halben theil  
 in des jenigen Ritter-Orts cassam, wohin der säumige Theil gehörig /  
 unnachlässlich zu bezahlen schuldig seyn solle / also und dergestalt / daß uff  
 erscheinende Widerseßlichkeit oder Saumsahl der Unterthanen oder  
 Inhaber der Rittergüter / der Beampten oder der Mitglieder selbst /  
 Directores, Hauptleut / Käht und Ausschuß von Uns vollkommen  
 Gewalt und Macht haben / auch Krafft tragenden Ampts pflichtig  
 seyn sollen / die Ungehorsame und Saumselige mit würcklicher execu-  
 tion oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln zur schuldigen  
 Abstattung der Gebühr anzuhalten oder solche nach Beschaffenheit der  
 Umstände Uns oder Unserm Käys. Fiscal, damit sie mit Ernst auch  
 Einforderung des verwürckten Pdenfalls zum Gehorsam angetrieben  
 werden möchten / namhafft zu machen. Hieran beschicht Unser gnäs-  
 digste und gerechte Meynung.

Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Käyserl. anhan-  
 genden Insiegel. Der geben ist in Unser Stadt Wien / den 16ten Tag  
 des Monats Maji / nach Christi unsers lieben H. Ern und Seeligmas-  
 chers gnadenreichen Gebure / im 1661. Unserer Reiche des Röm. im  
 3ten / des Hungarischen im 6ten und des Böheimischen im 5ten Jahre.

Leopold.

Vt

Wilderich von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.  
 proprium

Wilhelm Schröder.

E N D E.



## Verzeichniß der Titulorum, so in der Ritter-Kahts Ordnung begriffen.

	Pars Prima.	
Von Sakungen.		Pag. 5
	1. Titulus.	
Vonder Schuldigkeit gegen G. D. t. / und darauf erfolgendem Christlichem Leben ins gemein.		6
	2. Titulus.	
Daß alle sträfliche Laster / oder andere unlobliche Handlungen zu fliehen.		7
	3. Titulus.	
Vom schuldigen Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit.		8
	4. Titulus.	
Wessen man sich nach G. D. t. und der höchsten Obrigkeit / gegen andern Chur-Fürsten und Herrn / und andern Ständen / als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden / zu verhalten.		10
	5. Titulus.	
Wie sich gesambte Ritterliche Mit-Gliedere gegen die verordnete Directorn, Ritter-Hauptleut / Rähte und Ausschusß / auch sonst gebühlich zu verhalten.		ibid.
		Ti-

# Register.

## 6. Titulus.

Wie man sich ins gemein gegen andern Hohes und Niedern Stan-  
des Personen außserhalb der schuldigen Pflicht zu erzeigen. 12

## 7. Titulus.

Von Haltung des heilsamen Land-Friedens. 13

## 8. Titulus.

Daß die Irzige Ubelhausende von ihrem Verderben fleißig zu verwar-  
nen. 14

## 9. Titulus.

Daß die armen Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschweren/  
und wie gegen den Ungehorsamen zu handelen. 16

## 10. Titulus.

Daß / und wie ehrlichen Wittwen und Adelichen Waisen zu ver-  
helffen. 18

## 11. Titulus.

Daß rechtmäßige Zusagungen gegen einen andern festiglich zu hal-  
ten. 20

## 12. Titulus.

Daß unnöthige Gezänck zu verhüten/ oder deme jedoch schleunig ab-  
zuhelffen. 23

## 13. Titulus.

Daß sonderlich beschwerliche Schmah-Händel zu vermeiden/ und  
wie selbigen zu begegnen. 24

## 14. Titulus.

Wie es hinführo mit Verkauf/ oder anderer Veränderung der Ade-  
lichen Güter zu halten. 28

Beschluß der gemeinen Satzungen. 29

## Secunda Pars.

Vom Ritter-Kaht/ und dessen Verfassung. 30

## 1. Titulus.

Von Personen/ so des Kahts/ wie viel derselben/ woher/ und wie sie zu  
bestellen. 31

Der

## Register.

Der zwey Adelichen Räte Staat.	33
Der Rechts-Gelährten/ Secretarii, und Registratoris Staat. ibid.	
2. Titulus.	
Von der Ends-Pflicht aller Raths-Verwandten / und erstlich des Directors.	34
Ends-Formul der andern zwey Adelichen Räte.	35
Ends-Formul der Rechts-Gelährten/ Secretarii, und Protocolisten.	36
3. Titulus.	
Von Ersetzung im Räte abgangener Personen.	37
4. Titulus.	
Von Ansehen und Gewalt der Räte.	38
5. Titulus.	
Von Sachen/ so diesem neu besteltem Ritterlichen Räte zu bedenecken obligen.	39
6. Titulus.	
Von dem Ort/ Item wie oft und zu was Zeiten des Jahrs der Räte zu halten.	41
7. Titulus.	
Von dem Einkommen des gemeinen Ritter-Raths / Einziehung/ Verwahr- und Verrechnung des Gelds.	42
Beschluß.	44

## Verzeichniß der Privilegien / so hierin enthalten.

I.	
Confirmatio Privilegii verschiedene Freyheiten betreffend.	Fol. 53
II.	
Confirmatio, declaratio & extensio privilegii wegen der Zoll-Freyheit.	58
III.	
Confirmatio privilegii verschiedene Freyheiten betreffend.	66
IV. Con.	

## Register.

IV.

Declaratio privilegii wegen der Zoll-Befreyung. 75

V.

Confirmatio privilegii personal- und real-arresten belangend. 83

VI.

Confirmatio privilegii wegen der Adlichen Güter. 92

VII.

Confirmatio Privilegii die Wildfuhr und Jagens Berechtigtheit betreffend. 103

VIII.

Confirmatio privilegii von der Juden Besuch und Bucher. 112

IX.

Confirmatio privilegii wegen der Leibeigenen/ Baur- Zins- Gült- und dergleichen Leuth. 121

X.

Confirmatio, declaratio, und extensio über die vom Chur-Fürsten zu Pfalz und anderer Orthen zugefügte Beschwerden ertheilten decreti. 130

XI.

Privilegium das Prædicat betreffend. 143

XII.

Privilegium ratione juris collectandi. 147

Ende des Registers.

TK 1398

V077

n. l.







Q.110.

86

M. 1.374.

